

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet
„Dollgener Grund“

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet „Dollgener Grund“ Landesinterne Melde-Nr. 57, EU-Nr. DE 3950-301

Titelbild: Blick über den Dollgensee im Süden (Lederer, 2011)

Förderung:

Gefördert durch die ILE-Richtlinie aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV)

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 7237
E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de
Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 – 971 64 700
E-Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>

Bearbeitung:



Hinrichsenstr. 23
04105 Leipzig
Tel.: 0341- 6888990
E-Mail: ivl.sachsen@ivl-web.de
Projektleitung:

Dipl.-Biol. Dr. Uta Kleinknecht

Sowie:

Dipl.-Biol. Dr. W. von Brackel
Dipl.-Biol. Clara Chamsa
Dipl.-Forstw. Jörg Ulbrich
Dipl.-Ing. (FH) Silvia Fischer

*büro*Lederer

Ökologische Gutachten | Landschaftsplanung

Büro Lederer
Schillerstraße 50, 06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345 - 3881633
E-Mail: werner@lederer-halle.de
Dipl.-Biol. Dr. Werner Lederer



Büro MYOTIS
Magdeburgerstraße 23, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345-12276780
E-Mail: info@myotis-halle.de
Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann
Dipl.-Ing. (FH) Marianna Curth

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragte
Nadine Becker, Tel.: 0355/ - 47 63 64 1, E-Mail: nadine.becker@naturschutzfonds.de (bis 12/2013)
Kerstin Pahl, Tel.: 0331 - 97164856, E-Mail: kerstin.pahl@naturschutzfonds.de (ab 01/2014)
Arne Korthals, Tel.: 0331 - 971 64 854, E-Mail: arne.korthals@naturschutzfonds.de

Potsdam, im September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Organisation	2
2	Gebietsbeschreibung und Landnutzung	4
2.1	Allgemeine Beschreibung	4
2.2	Naturräumliche Lage	5
2.3	Überblick abiotische Ausstattung	6
2.3.1	Geologie und Boden	6
2.3.2	Hydrologie	6
2.3.3	Klima	8
2.4	Überblick biotische Ausstattung	10
2.4.1	Potenzielle natürliche Vegetation	10
2.4.2	Biotoptypen und Vegetation anhand recherchierter Datenlage	13
2.5	Gebietsgeschichtlicher Hintergrund	14
2.6	Schutzstatus	16
2.7	Gebietsrelevante Planungen	17
2.8	Nutzungs- und Eigentumssituation	19
2.8.1	Nutzungssituation	19
2.8.2	Eigentumssituation	23
3	Beschreibung und Bewertung der biotischen Ausstattung, Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL und weitere wertgebende Biotope und Arten	25
3.1	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope	25
3.1.1	3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	28
3.1.2	6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	31
3.1.3	6510 – Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	33
3.1.4	7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore	36
3.1.5	9190 - Alte bodensaure Eichenwälder	38
3.1.6	91D0* – Moorwälder	40
3.1.7	91D1* – Birken-Moorwald	42
3.1.8	91D2* – Waldkiefern-Moorwald	44
3.1.9	Weitere wertgebende Biotope	46
3.2	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten	49
3.2.1	Pflanzenarten	49
3.2.1.1	Pflanzenarten der Anhänge II oder IV	49
3.2.1.2	Weitere wertgebende Pflanzenarten	49
3.2.2	Tierarten	51
3.2.2.1	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	54
3.2.2.2	Weitere wertgebende Tierarten	69
3.3	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten	75
4	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	82
4.1	Bisherige Maßnahmen	82
4.2	Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung	82
4.2.1	Ziele der Maßnahmenplanung	82
4.2.2	Flächenübergreifende Behandlungsgrundsätze	83

4.3	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotop	88
4.3.1	3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	88
4.3.2	6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	92
4.3.3	6510 - Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	93
4.3.4	7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore	96
4.3.5	9190 - Alte bodensaure Eichenwälder	98
4.3.6	LRT 91D0*/91D1*/91D2*– Moorwälder	99
4.3.7	Weitere wertgebende Biotop	101
4.4	Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Tierarten	103
4.4.1	Amphibien	103
4.4.2	Fischotter	104
4.4.3	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten	106
4.5	Sonstige wertgebende Artengruppen	106
4.6	Sonstige Nutzungsregelungen	106
4.7	Abwägung von naturschutzfachlichen Zielkonflikten	106
4.8	Zusammenfassung	107
5	Umsetzungs-/Schutzkonzeption	108
5.1	Festlegung der Umsetzungsschwerpunkte	108
5.1.1	Laufende Maßnahmen	108
5.1.2	Kurzfristig erforderliche Maßnahmen	108
5.1.3	Mittelfristig erforderliche Maßnahmen	108
5.1.4	Langfristig erforderliche Maßnahmen	108
5.2	Umsetzungs-/ Fördermöglichkeiten	108
5.2.1	Rechtlich-administrative Regelungen	108
5.2.2	Weitere Umsetzungs- oder Finanzierungsmöglichkeiten	109
5.3	Umsetzungskonflikte / verbleibendes Konfliktpotenzial	110
5.4	Kostenschätzung	111
5.5	Gebietssicherung	112
5.6	Gebietsanpassungen	113
5.7	Monitoring der Lebensraumtypen und Arten	114
6	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	116
6.1	Literatur	116
6.2	Rechtsgrundlagen	120
6.3	Datengrundlagen	121
7	Kartenverzeichnis	122

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1:	Klimadaten für das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ (Referenzdaten 1961-1990 nach Pik 2009)	9
Tab. 2.2:	Aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ (Grundlage: BBK-Daten der Kartierungen zum vorliegenden Managementplan aus 2010/2011)	20
Tab. 2.3:	Landwirtschaftliche Nutzflächen und Nutzungsformen im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ (Quelle: InVeKoS-Datenbank, Stand 2010)	20
Tab. 2.4:	Landwirtschaftliche Nutzflächen mit Förderprogrammen im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ (Quelle: InVeKoS-Datenbank, Stand 2010)	21
Tab. 3.1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ nach Standarddatenbogen (SDB) und Biotopkartierung (2002)	25
Tab. 3.1:	Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (Kartierung 2010/2011) im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ - Flächenbilanz - (Bezug: maßstabsangepasste Gebietsgrenze)	26
Tab. 3.2:	Gefäßpflanzenarten der Roten Liste Deutschland oder Brandenburg im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“	49
Tab. 3.3:	Aktuelle Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“	52
Tab. 3.4:	Abfrageadressaten zur Anhang II-Art Fischotter im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“	55
Tab. 3.5:	Datenrecherche Fledermäuse im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“	57
Tab. 3.6:	Habitatignung und Beeinträchtigung für Fledermäuse nach Anhang II und IV der FFH-RL im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“	57
Tab. 3.7:	Erhaltungszustand des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"	63
Tab. 3.8:	Erhaltungszustand des Moorfrosches (<i>Rana arvalis</i>) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"	67
Tab. 3.9:	Erhaltungszustand des Teichfrosches (<i>Rana kl. esculenta</i>) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"	70
Tab. 3.10:	Habitatignung und Beeinträchtigungen der Grünen Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"	74
Tab. 4.1:	Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung des LRT 3150 im FFH-Gebiet 57	89
Tab. 4.2:	Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 6410 im FFH-Gebiet 57	92
Tab. 4.3:	Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 6510 im FFH-Gebiet 57	94
Tab. 4.4:	Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 7140 im FFH-Gebiet 57	97
Tab. 4.5:	Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 9190 im FFH-Gebiet 57	99
Tab. 4.6:	Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 91D1 im FFH-Gebiet 57	100
Tab. 4.7:	Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 91D2 im FFH-Gebiet 57	100
Tab. 4.8:	Ziele und Maßnahmen für den Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) im FFH-Gebiet 57	103
Tab. 4.9:	Ziele und Maßnahmen für den Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) im FFH-Gebiet 57	104
Tab. 4.10:	Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Anhang I V-RL sowie weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet 57	106
Tab. 5.1:	Aktualisierung Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen	112
Tab. 5.2:	Aktualisierung der Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie im Standarddatenbogen	113

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1:	Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes 57 „Dollgener Grund“ (blaue Linie = Grenze des FFH-Gebietes).....	5
Abb. 2.2:	Staubauwerk am nördlichen Rand des FFH-Gebietes „Dollgener Grund“	7
Abb. 2.3:	Darstellung der potenziellen natürlichen Vegetation im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“..	11
Abb. 2.4:	Verteilung der Eigentumsarten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“	24

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 14.10.1999 (BGBl. I S. 1955, ber. S. 2073), geändert durch Erste ÄndVO v. 21.12.1999 (BGBl. I S. 2843); § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art
BbgNatSchAG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege in Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 25.6.1992, GVBl. I, S. 208, geändert durch das Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I, S. 124, 140) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013
BBK	Brandenburger Biotopkartierung (Programm)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2542-2579)
BE	Bewirtschaftungserlass
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1)
GEK	Gewässerentwicklungskonzeption
ID	Flächen-Identifikationsnummer
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)* = prioritärer Lebensraumtyp
LUA	Landesumweltamt Brandenburg, seit 2010 LUGV
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, jetzt MUGV
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
NSG	Naturschutzgebiet
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	Potentielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standard-Datenbogen
VS-RL	2009/147/EWG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
WBV	Wasser- und Bodenverband
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)

1 Grundlagen

1.1 Einleitung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Der Managementplan (MP) basiert auf der Erfassung (Ersterfassung oder Aktualisierung) von Lebensraumtypen (Anhang I), von Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL/Anhang I VS-RL) und deren Lebensräumen sowie einer Bewertung ihrer Erhaltungszustände und vorhandener oder möglicher Beeinträchtigungen und Konflikte. Er dient der konkreten Darstellung der Schutzgüter, der Ableitung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Managementplanes die Erfassung weiterer wertgebender Biotope bzw. Arten. Da die Lebensraumtypen (LRT) und Arten in funktionalem Zusammenhang mit benachbarten Biotopen und weiteren Arten stehen, wird die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Planung für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen. Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage des Managementplanes bilden die Richtlinie 92/43/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-Richtlinie) sowie die Richtlinie 79/409/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG; kurz: Vogelschutz-Richtlinie), deren Ziel die Schaffung eines „Europäischen Netzes NATURA 2000“ ist. Dieses dient dem Fortbestand und ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitaten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Bestände von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie. Hierzu werden besondere Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) ausgewiesen.

Die Natura 2000-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L206 vom 22.7.1992, S. 7); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L284 S. 1),
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – V-RL),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatschAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3 vom 01.02.2013; ber. 16.05.2013 Nr. 21
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542),

- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07. August 2006 (GVBl. II/10, Nr. 25, S. 438-445).

Art. 6 (1) der FFH-Richtlinie sowie Art. 2 und 3 der Vogelschutz-Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Festlegung der nötigen Maßnahmen für die besonderen Schutzgebiete.

§§ 31 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes übertragen die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen auf die Länder.

Die §§ 14 ff des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Ziel ist die Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes im Sinne der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG insbesondere für alle in den Erhaltungszielen genannten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorbehaltlich der Ergebnisse der Ersterfassung sowie Kohärenzaspekte.

1.3 Organisation

Die Natura 2000-Managementplanung in Brandenburg wird durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz MUGV (Steuerungsgruppe Managementplanung Natura 2000) gesteuert. Die Organisation und fachliche Begleitung erfolgt durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz LUGV (Projektgruppe Managementplanung Natura 2000). Die Koordinierung der Erstellung von Managementplänen in den einzelnen Regionen des Landes Brandenburg erfolgt durch eine/n Verfahrensbeauftragte/n. Innerhalb der Großschutzgebiete erfolgt dies durch Mitarbeiter der einzelnen Großschutzgebietsverwaltung und außerhalb durch Mitarbeiter der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg.

Die Ankündigung der Erarbeitung des Managementplanes zum FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ wurde im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide (Jg. 7, Nr. 10 vom 06.10.2010) veröffentlicht.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ und deren Umsetzung vor Ort wurde eine regionale Arbeitsgruppe (rAG) einberufen. Sie besteht aus Vertretern der zuständigen Fachbehörden, den Kommunen, der Verbände und dem Gebietsbetreuer. Die regionalen Arbeitsgruppen werden von der Verfahrensbeauftragten der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg einberufen. Das Gründungstreffen fand am 30. September 2010 in der Kreisverwaltung Dahme-Spreewald in Lübben statt. Das 2. Treffen der rAG erfolgte am 6. Oktober 2011 an gleichem Ort. Inhalte waren die Vorstellung der Kartierungsergebnisse, die Darstellung der geplanten Maßnahmen sowie Informationsaustausch, Diskussion und die Abstimmung der weiteren Verfahrensweise. Das 3. Treffen der rAG am 10. Dezember 2013 diente vor allem der Abstimmung der weitgehend fertiggestellten Maßnahmenplanung.

Der Entwurf des Managementplanes, Stand November 2013, wurde zur Einsichtnahme zwischen dem 25. November und 20. Dezember 2013 im Bauamt der Gemeinde Märkische Heide (OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide) öffentlich ausgelegt und während dieser Zeit im Internet unter <http://www.naturschutzfonds.de/index.php?id=1271> veröffentlicht.

Außerdem wurden Eigentümer, die von erforderlichen Maßnahmen betroffen waren, einzeln angeschrieben und um Rückmeldung zu ihren Flächen gebeten, inwiefern Schwierigkeiten bei der Umsetzung gesehen werden.

Am 1. September 2015 fand in Dollgen eine öffentliche Ortsbeiratssitzung statt, in der die Managementplanung für das Gebiet abschließend vorgestellt wurde.

Die Dokumentationen der rAG, der Infoveranstaltung sowie der Managementplanerstellung befinden sich in Anhang I.

2 Gebietsbeschreibung und Landnutzung

2.1 Allgemeine Beschreibung

Das FFH-Gebiet weist eine Größe von 78,4 ha (nach endgültiger Grenzanpassung) auf und befindet sich in einer Höhenlage von 47,2 - 51,0 m ü NN. Es liegt im Landkreis Dahme-Spreewald, ca. 12 km nordöstlich von Lübben, zwischen Dollgen im Norden und der B 87 im Süden in der amtsfreien Gemeinde Märkische Heide und gehört zum Ortsteil Dollgen.

Der überwiegende Teil des Ufers des Dollgensees grenzt an unterschiedliche Wald- und Forstflächen. Lediglich im Osten erstrecken sich Ackerflächen bis nahe an den See. Außerhalb des FFH-Gebietes liegt am nordöstlichen Ufer des Sees die Ortschaft Dollgen, wobei sich in unmittelbarer Ufernähe keine Bebauungen sondern Gärten befinden.

Die Grenze des FFH-Gebietes folgt weitgehend der Grenze des NSG "Dollgener Grund". Das NSG besteht aus dem Westufer und dem Südteil des Dollgensees sowie einigen sich nördlich und südlich an den See anschließenden Offenland- und Waldflächen (s. Karte 1 im Anhang). Ein bedeutender Teil im NSG wird von Verlandungsmooren (saure Schwingrasen-Zwischenmoore) mit unterschiedlichem Nutzungsmosaik eingenommen.

Lage des FFH-Gebietes im Netz Natura 2000 und gemeldete Erhaltungsziele

Aufgrund seiner besonderen Naturlausstattung, darunter Vorkommen von Fischotter, Bekassine, Kranich, Löffelente, Mittlerer Sonnentau und Sumpf-Blutauge wurde das Schutzgebiet in die NABU-Stiftung "Nationales Naturerbe" aufgenommen (NABU 2010).

Das FFH-Gebiet umfasst einen Teil einer Niederung am nördlichen Rand eines ausgedehnten Wald- und Forstgebietes (Abb. 1). Etwa 2 km südlich des Gebietes befindet sich das FFH-Gebiet 630 "Nördliches Spreewaldrandgebiet" mit dem Barbassee und Briesener See, die ebenfalls im selben Wald- und Forstgebiet liegen. Ein ökologischer Verbund durch Fließgewässer oder feucht geprägten Niederungen zwischen den drei Seen ist nicht vorhanden. Das nächst gelegene FFH-Gebiet nördlich des Dollgener Grundes ist das FFH-Gebiet 589 "Teufelsluch", welches ebenso isoliert innerhalb eines Wald- und Forstgebietes liegt. Zwischen dem Teufelsluch und dem Dollgener Grund befindet sich der Groß Leuthener See. In den Groß Leuthener See mündet der Abflussgraben des Dollgensees.

Eine Besonderheit des Dollgener Grund ist seine abgeschiedene Lage. Lediglich im Süden berührt die B 87 das Gebiet, und im Norden die B 179. Das Gebiet selbst ist nur durch wenige Wald- und Feldwege erschlossen, wobei ein direkter Zugang zum See über einen Weg nur im Nordosten am Rand der Ortslage von Dollgen möglich ist. Alle anderen Abschnitte des Ufers innerhalb des FFH-Gebietes sind aufgrund der starken Vernässungen (Sumpf- und Moorwälder, Moore, Röhrichte) nur unter schwierigen Bedingungen erreichbar. Lediglich am östlichen Ufer (außerhalb des FFH-Gebietes) grenzen steile, bewaldete Böschungen direkt an das Ufer. Hier führen zwei Waldwege zum See. Diese Abgeschiedenheit des Sees und dessen Randbereiche erzeugt eine relative Störungsarmut des Gebietes, die sich positiv auf die Tierwelt und die natürlichen Sukzessionen der ufernahen Bereiche auswirkt.

Im Standarddatenbogen (SDB) werden die LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen, 6410 Pfeifengraswiesen, 6510 Magere Flachlandmähwiesen, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder und 91D0 Moorwälder aufgelistet. Der Standarddatenbogen listet keine Arten des Anhang II FFH-Richtlinie auf. Unter den sonstigen Tierarten sind insbesondere der Fischotter und mehrere Amphibienarten im Gebiet von Bedeutung. Weiterhin werden im SDB eine

Reihe wertgebender Pflanzenarten feuchter bis nasser Standorte genannt wie Fieberklee, Froschbiss und Sumpf-Calla.

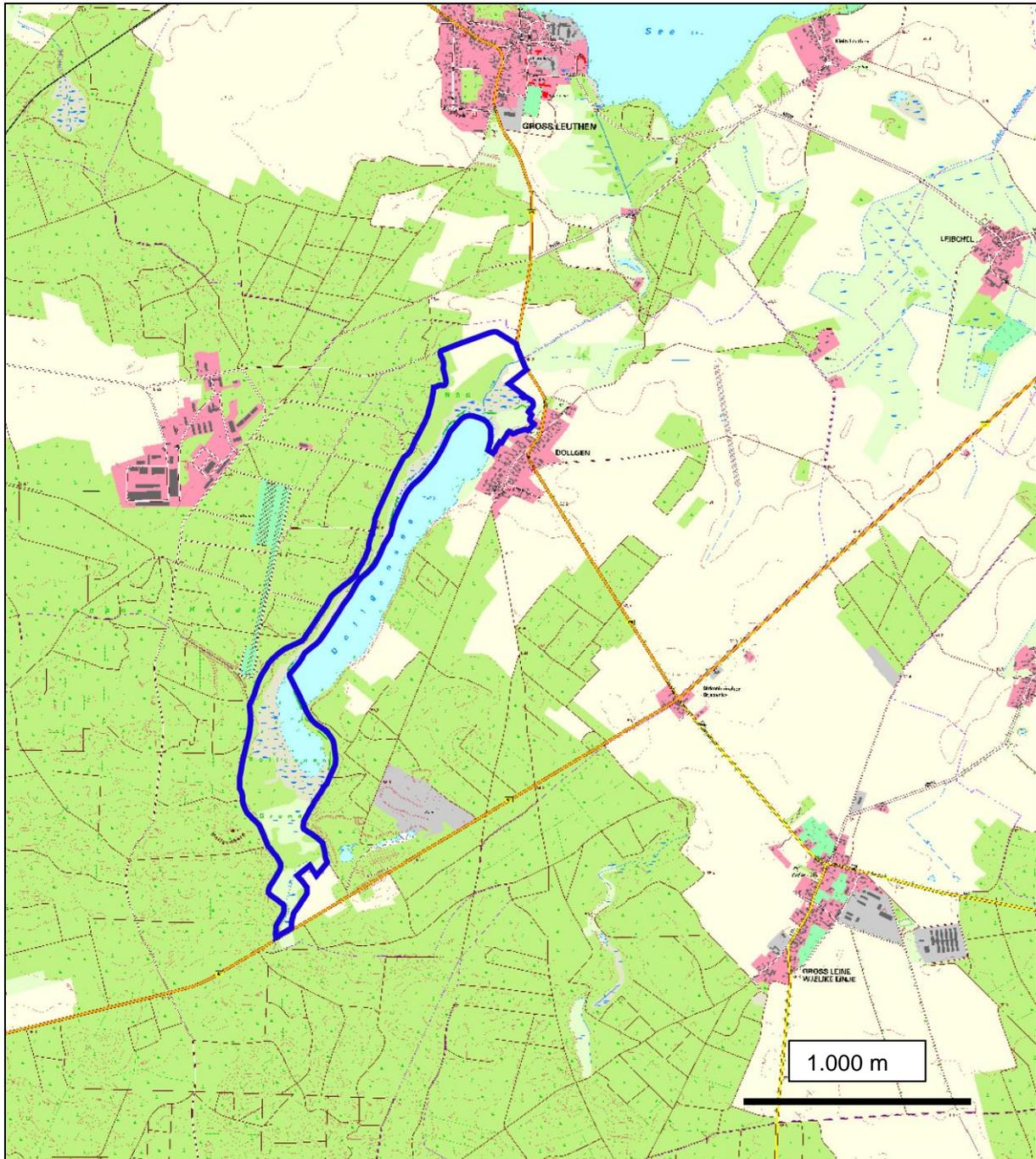


Abb. 2.1: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes 57 "Dollgener Grund" (blaue Linie = Grenze des FFH-Gebietes)

2.2 Naturräumliche Lage

Das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ ist nach SCHOLZ (1962) der naturräumlichen Großeinheit 82 „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ zuzuordnen. Bei der naturräumlichen Haupteinheit handelt es sich überwiegend um die „Leuthener Seenplatte“ (B25), südwestlich wird kleinflächig die Haupteinheit „Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“ (B26) berührt.

Das Gebiet befindet sich entsprechend der naturräumlichen Gliederung innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region in der Naturräumlichen Haupteinheit „Brandenburgisches Heide- und Seengebiet (D 12)“ (SSYMANK ET AL. 1998).

2.3 Überblick abiotische Ausstattung

2.3.1 Geologie und Boden

Charakteristisch für den Naturraum Leuthener Seenplatte sind die im Süden befindlichen flachsandigen Sandflächen und die nördlich gelegenen sandigen mittelwelligen Grundmoränen, die von verschiedenen Endmoränenhügeln überragt werden. Dort werden Höhen bis zu 110 m ü. NN (Marienberg) erreicht. Ansonsten liegt das Gebiet zwischen 50 und 70 m ü. NN. Kleine, dem Schwielloch-Rinnensystem zugehörige Rinnen durchziehen die Sandplatte von Süden nach Norden. Der relativ gleichförmige Landschaftsraum wird durch eingelagerte Becken- und Rinnenseen untergliedert (LKDS 1996).

Einer dieser Rinnenseen ist der Dollgensee, dessen umgebende Landschaft mit ihrem Mosaik aus Sanderflächen sowie teilweise reliefstarken End- und Stauchmoränenhügeln und -zügen eine abwechslungsreiche Bodengestalt aufweist. Über den Schmelzwassersanden hat sich im südlichen Teil des FFH-Gebietes durch Verlandung ein bis zu 4 m mächtiges (NABU 2010) Niedermoor aus Torf gebildet. Es herrschen Schilf- und Binsentorfe vor, der Prozess der Moorbildung läuft stetig ab. Die Randbereiche sind durch ständigen Grundwassereinfluss stark vergleht wie z. B. unter den Pfeifengraswiesen (BRANDENBURGISCHE LANDGESELLSCHAFT 1994). An der westlichen Seeböschung reichen sandige Podsol-Braunerden bis ans Ufer, in der Niederung im Norden finden sich Gleye bzw. Humusgleye (LBGR 2011).

2.3.2 Hydrologie

Die Niederung des Dollgener Grundes wird zu einem großen Teil vom Dollgensee eingenommen, der sich auf einer Länge von ca. 2.200 m und einer Breite von ca. 100 bis 200 m von Norden nach Süden erstreckt. Wasserzuflüsse in den See erfolgen sowohl oberflächlich als auch über die Grundwasserleiter. Lediglich im Süden befindet sich ein weitgehend verlandeter und daher funktionsloser Graben.

Aussagen des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK)

Der Dollgensee ist Bestandteil des Teileinzugsgebietes „Krumme Spree“ („GEK Krumme Spree“). Da der Dollgensee nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) kein berichtspflichtiger See ist, wird der Dollgensee einschließlich des Zuflussgrabens im Süden, beginnend an der B 87, als berichtspflichtiger Fließgewässerkörper mit der Bezeichnung „Dollgener Seegraben“ klassifiziert und behandelt. Der Dollgener Seegraben wird dabei in einen südlichen Abschnitt mit 1.031 m Länge und einen nördlichen Abschnitt mit 5.582 m Länge eingeteilt. Zwischen den beiden Abschnitten befindet sich der berichtspflichtige Standgewässerwasserkörper Groß Leuthener See mit einer Wasserfläche von 1,1512 km².

Entsprechend der LAW-Typisierung wird der südliche Abschnitt des Dollgener Seegrabens als „Seeausflussgeprägtes Fließgewässer (Typ 21)“ dargestellt, wobei der chemische Zustand nach nationalen Vorgaben als „gut“ bewertet wird (für den gesamten Dollgener Seegraben einschließlich Groß Leuthener See). Für Makrophyten wurde ein sehr guter Zustand ermittelt, wobei das Makrozoobenthos als defizitär eingestuft wurde (mäßiger bzw. unbefriedigender Zustand).

Grundwasser

Gespeist wird der See aus der südlichen Niederung. Obwohl dort kein Gerinnebett mehr auffindbar ist, gilt dieser Bereich als erster Abschnitt des Dollgenseegrabens (LUGV BB 2013), der dann den See durchquert, im Norden den Seeabfluss bildet und in den ca. 2 km nördlich gelegenen Groß Leuthener See mündet. Wo der Dollgenseegraben das FFH-Gebiet verlässt, wird er von der Straße B179 Dollgen - Groß Leuthen überquert. Im Brückenbereich befindet sich ein Staubauwerk (Holzbohlenstau), an dem der Wasserspiegel des Sees reguliert werden kann (s. Abb. 2.1). Es schränkt die ökologische Durchgängigkeit des Grabens sehr ein (LUGV BB 2013).

Da der Dollgener Grund insgesamt einen sehr hohen Grundwasserstand aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Wasserzufuhr über das Grundwasser der angrenzenden Waldgebiete stattfindet. Grundwasser aus Bereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau), welches ggf. einen höheren Nährstoffgehalt aufweist, ist nur im Nordosten, auf der Höhe der Ortslage Dollgen zu erwarten. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Nährstoff- und Schadstoffeintrag kann als relativ gering eingestuft werden, da der Boden in der Umgebung überwiegend mit Wald bedeckt ist. Punktuelle Nähr- und Schadstoffbelastungen des Bodens, z.B. im ehemaligen Militärgelände, sind nicht auszuschließen. Ebenso ist bei „normalem“ Witterungsverlauf, d.h. bei ausreichenden Niederschlägen, auch zukünftig mit einer stetigen Zufuhr von Grundwasser zu rechnen (langfristige Veränderungen aufgrund eines Klimawandels sind möglich).

Der Grundwasserflurabstand beträgt im FFH-Gebiet überwiegend von 0 bis wenige Dezimeter. Nur die wenigen mesophilen Grünlandflächen im Norden und Süden des Gebietes weisen größere Abstände zum Grundwasser auf (LUGV 2013).



Abb. 2.2: Staubauwerk am nördlichen Rand des FFH-Gebietes „Dollgener Grund“

Wasserqualität des Sees

Die Wasserqualität im See wird oftmals als poly- bis hypertroph bezeichnet. Im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) wird der Dollgengraben hinsichtlich seines physikalisch-chemischen Zustandes als "gut" eingestuft. Hinsichtlich Makrozoobenthos und Makrophyten wird an der Messstelle des Dollgener Seegrabens am Auslauf des Sees für Makrophyten die Güteklasse "sehr gut" und für Makrozoobenthos "befriedigend" angegeben (LUGV BB 2013). Der ökologische Gewässerzustand des Dollgener Seegrabens wird insgesamt mit "4" bewertet. Die Zielerreichungsprognose wird sowohl für den chemischen als auch für den ökologischen Zustand mit "2" (= "unklar") eingeschätzt. Nach der Gewässerstrukturgütekartierung wurde dem Abschnitt des Dollgensees die Klasse "2 = gering verändert" zugewiesen (LUGV BB 2013).

Neben der starken Trübung des Wassers in tieferen Schichten äußert sich der vermeintlich hohe Nährstoffgehalt auch im weitgehenden Fehlen von im Seegrund wurzelnden Makrophyten. Dagegen wurden insbesondere im südlichen Teil des Sees (innerhalb des FFH-Gebietes) 2010 wieder ausgedehnte schwimmende Krebsscheren- (*Stratiotes aloides*) und Froschbissbestände (*Hydrocharis morus-ranae*) angetroffen. Die Krebsschere war über lange Zeit hinweg im Dollgensee verschollen. Diese auf bzw. unmittelbar unter der Wasseroberfläche schwebenden Pflanzen sind unabhängig von einer Verankerung im Seegrund, d.h. sie können auch bei sehr mächtigen, nicht verdichteten Schlammschichten existieren. SCHUBERT et al. (1995 und 2001) beschreiben das Vorkommen der Krebsscheren- und Froschbiss-Gesellschaft (*Stratiotetum aloidis*) in "nährstoff-, vor allem phosphatärmeren Gewässern" ("mesotroph bis schwach eutroph"). Da keine konkreten aktuellen Wasseranalysen vorliegen, könnte die Existenz der o.g. Pflanzengesellschaft ein Indiz für eine geringe Trophiestufe des Sees sein. Das weitgehende Fehlen von wurzelnden Wasserpflanzen kann dagegen durch die vermeintlich mächtige Schlammschicht begründet sein (s.u.).

Es wurde angegeben, dass der Seegrund stellenweise eine mehr als 10 m mächtige Schlammschicht aufweist, und dass die Wassertiefe in weiten Teilen nur noch ca. 0,5 m beträgt (SCHRÖDER rAG-Gründungstreffen 2010). Die Schlammanreicherung resultiert vermutlich aus der Einleitung von landwirtschaftlichen und/oder Abwässern des im westlichen Wald gelegenen ehemaligen Militärgeländes in den 80er Jahren und der bis vor kurzem betriebene Fischzucht im See (FACHGESPRÄCH WASSER 2011).

Im Rahmen der Erarbeitung des GEK wurde die Frage aufgeworfen, ob der Kiesabbau südöstlich des FFH-Gebietes grundwasserabsenkend auf den Quellbereich des Dollgenseegrabens wirkt. MEIBNER & MOHR (2002) führen die beobachtete Setzung in den degenerierten Erlenwäldern an der südöstlichen FFH-Gebietsgrenze auf Grundwasserabsenkung durch den angrenzenden Kiesabbau zurück. Ein Wasserdefizit in den genannten Bereichen konnte jedoch bei den Kartierungen 2010 und 2011 nicht festgestellt werden.

2.3.3 Klima

Das FFH-Gebiet befindet sich im Übergangsbereich von maritim und kontinental beeinflusstem Klima. Die Kontinentalität des Klimas nimmt im Landkreis Dahme-Spreewald von Nordwesten nach Südosten zu und führt zu einer Verschärfung der Temperaturextreme sowie zu einer Erhöhung der Jahresschwankungen. Die Niederschlagsmengen werden maßgeblich von den starken räumlichen Unterschieden im Mesorelief beeinflusst. Im Bereich der Lieberoser Heide kommt es zu Stauwirkungen mit einem Anstieg der Jahresniederschläge (LKDS 1996).

Die folgende Tabelle stellt die Klimadaten des FFH-Gebietes nach Daten des POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFOLGENFORSCHUNG (PIK 2009) zusammenfassend dar:

Tab. 2.1: Klimadaten für das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ (Referenzdaten 1961-1990 nach PIK 2009)

Lufttemperatur	
Mittlere Jahrestemperatur	8,9 °C
Absolutes Temperatur-Maximum	36,79 °C
Mittleres tägliches Temperatur-Maximum des wärmsten Monats	23,95 °C
Mittlere tägliche Temperaturschwankungen	8,61°C
Mittleres tägliches Temperatur-Minimum des kältesten Monats	-3,47 °C
Absolutes Temperatur-Minimum	-24,6 °C
Monate mit mittleren Tagesminimum unter 0 °C	Januar, Februar, Dezember
Monate mit absoluten Tagesminimum unter 0 °C	März, April, Mai, September, Oktober, November
Anzahl frostfreier Tage	184
Niederschlag	
Mittlere Jahresniederschläge	536 mm
Monate des höchsten Niederschlages	Juni, August(66 mm)
Monat des geringsten Niederschlages	Februar (35 mm)
Sonstige Referenzdaten	
Sommertage	40,83
Heiße Tage	7,93
Frosttage	89,57
Eistage	25,21

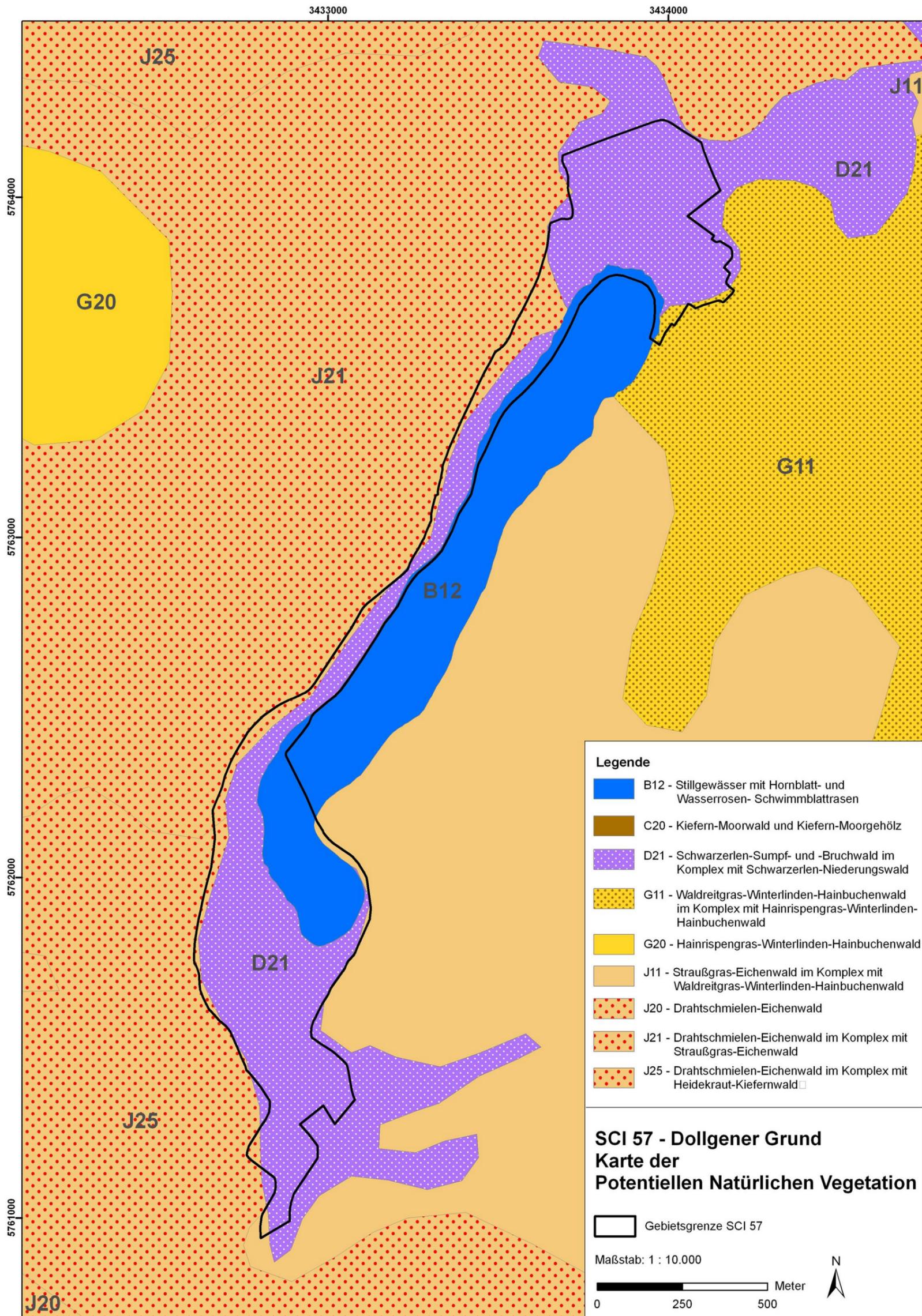
Nach Klimadaten des PIK konnte im Zeitraum von 1951- 2006 ein Anstieg der Lufttemperatur um knapp 1,5 °C (besonders hoch in den Wintermonaten) ermittelt werden. Die Jahresniederschlagsmengen wiesen keinen positiven bzw. negativen Trend auf. Mit Hilfe des Klimamodells STAR berechnet das PIK Temperaturen und Niederschlagsmengen für die Jahre 2026 - 2055. Für das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ zeigt sich dabei ein Trend zu geringeren Niederschlagsmengen im Sommer und steigenden Niederschlägen im Winter. Gleichzeitig wird in allen Monaten die Mitteltemperatur steigen. Die berechnete klimatische Wasserbilanz aus Niederschlag und Verdunstung ergibt daher für das Gebiet zukünftig ein Wasserdefizit gegenüber dem Referenzzeitraum 1961 - 1990 (PIK 2009).

2.4 Überblick biotische Ausstattung

2.4.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Der Dollgensee wird in der potenziellen natürlichen Vegetation (pnV) nach HOFMANN & POMMER (2005) als „Stillgewässer mit Hornblatt- und Wasserrosen-Schwimblattrasen (B12)“ eingestuft (s. Abb. 2.3). Im gesamten nördlichen und südlichen Teil der Niederung sowie auf den ufernahen Flächen westlich des Sees ist der „Schwarzerlensumpf- und Bruchwald im Komplex mit Schwarzerlen-Niederungswald (D12)“ kennzeichnend. Die höher gelegenen Bereiche am westlichen Rand des Gebietes werden in der pnV von „Drahtschmielen-Eichenwald im Komplex mit Straußgras-Eichenwald (J21)“ bewachsen.

Der mit D21 bezeichnet Bereich in der Karte wird heute zum großen Teil von Sumpf- und Bruchwälder bzw. Moorwälder oder Moore und stark vernässte Wiesen und Röhrichten eingenommen. Lediglich keine, etwas höher liegende Bereiche sind nicht durch das Grundwasser stark beeinflusst, sondern werden von mesophilem Grünland bedeckt. Die Übergänge zu den eher trocken geprägten Straußgras- und Drahtschmielen-Eichenwälder (J 11, J 20, J 21, J 25) verlaufen im Gebiet meist plötzlich, d.h. es ist zumeist eine scharfe Grenze im Gelände erkennbar.



Digitale Geobasisdaten: LGB © GeoBasis-DE/LGB (Stand 2010), LVE 02/09. Topographische Karte 1:10.000 Normalausgabe. Koordinatensystem ETRS 89, Bezugsellipsoid GRS80.

Abb. 2.3: Darstellung der potenziellen natürlichen Vegetation im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“

2.4.2 Biotoptypen und Vegetation anhand recherchierter Datenlage

Die folgende Darstellung der Biotoptypen und Vegetation ist weitgehend dem Kurzbericht zur FFH-Biotopkartierung entnommen (MEIßNER & MOHR 2002).

Die Ufer des Dollgensees sind etwa zu 20 % mit Schilfröhricht besäumt. Ein großflächiges Röhricht dehnt sich am nördlichen Ufer aus, daran grenzen Erlen-Brüche, u.a. in Ausprägung als Wasserfeder-Schwarzerlenwald (*Hottonio-Alnetum glutinosae*) an. Im südlichen Teil des Sees befinden sich mehrere mit Röhrichten und Weidengebüschen bewachsene Inseln.

In der Senke südlich des Sees hat sich ein mesotroph-saures Zwischenmoor mit Torfmoos-Schwingrasen- und Schlenken gebildet. Bemerkenswert sind die soliden Vorkommen von Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Gemeiner Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*). Mit ansteigendem Gelände schließen sich Seggenriede mit überwiegend rasig wachsenden Großseggen, Pfeifengraswiesen, flächige Hochstaudenfluren auf Grünlandbrachen feuchter Standorte bis hin zu Frischwiesen und Brennesselfluren feuchter bis nasser Standorte an. Die Offenfläche wird durch mehrere Erlen-Bruchwälder strukturiert. Dabei handelt es sich u.a. um Torfmoos-Moorbirken-Schwarzerlenwälder (*Sphagno-Alnetum glutinosae*), Rasenschmielen-Schwarzerlenwälder (*Deschampsio-Alnetum glutinosae*), einem Pfeifengras-Moorbirkenwald im südöstlichen Teil und einem Brennessel-Schwarzerlenwald. Die an der südöstlichen Gebietsgrenze gelegenen degenerierten Erlenwälder, meist Rasenschmielen-Typ, lassen anhand der Setzungen ehemals höhere Wasserstände erkennen. Möglich wäre ein Zusammenhang der Grundwasserabsenkung mit dem angrenzenden Kiesabbau (vgl. Kap. 2.3.2, Landschaftsplan der Gemeinde Märkische Heide 2011 sowie MEIßNER & MOHR 2002).

Die im Westen in das Gebiet ragenden Höhen sind mit Kiefern, auf den tiefer liegenden Flächen auch mit Birke, Stiel- und Trauben-Eiche sowie Eberesche bestockt. Auf sauren Standorten wurden Eichenmischwälder angetroffen. Unmittelbar an das Westufer grenzen ein Torfmoos-Moorbirkenwald, ein Torfmoos-Moorbirken-Schwarzerlenwald sowie ein Sumpfporst-Kiefernwald an. Sie werden von einem großflächigen Torfmoos-Seggen-Wollgrasried (*Sphagno-Eriophoretum angustifoliae*), von Torfmoos-Schwingrasen- und Schlenken sowie von Weidengebüschen begleitet. Am östlichen Seeufer siedelt eine Pioniergesellschaft von Moorschlenken der *Scheuchzerietalia palustris* mit seltenen Arten wie Mittlerem und Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*), Schlamm-Segge (*Carex limosa*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Blutaue (*Potentilla palustris*).

Einfluss des Grundwassers

Der überwiegende Teil des FFH-Gebietes wird deutlich vom sehr hoch anstehenden Grundwasser beeinflusst. Dieser Zustand besteht nach Aussagen von Bewohnern in Dollgen und von Landnutzern im Gebiet schon sehr lange ("seit Menschengedenken"). Aufgrund der aktuellen Biotopausstattungen und dem Vorkommen bestimmter Pflanzenarten handelt es sich überwiegend um grundwasserbeeinflusste Biotoptypen, die nur teilweise einem wechselnden Grundwasserstand unterliegen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Grundwasserspeisung aus der Umgebung günstig ist. Eine Regulierung des Grundwasserstandes ist nur an der Sohlschwelle am Abfluss im Norden möglich.

Aktuelle Nutzungen

Aufgrund des überwiegend sehr hohen Grundwasserstandes ist die Grünlandnutzung im FFH-Gebiet eingeschränkt. Mesophiles Grünland befindet sich nur an den Randbereichen des Gebietes im Norden und Süden. Die Nasswiesen und Röhrichte werden zwar auch noch für die Mahd oder Beweidung

genutzt, jedoch überwiegend aus Naturschutzgründen (Pflegetmahd). Nach Aussage von Landeigentümern bzw. –nutzern haben sich inzwischen manche ursprünglich offene Flächen durch natürliche Sukzession zu Wald entwickelt.

Der See wird vermutlich schon sein langer Zeit zum Fischen und Angeln genutzt, wobei seit einigen Jahren der See bezüglich Fischerei “brach” liegt.

Die erneute Entwicklung von großen Krebscheren- und Froschbissbeständen im See könnte in Zusammenhang mit der aktuell nicht stattfindenden Fischerei in Zusammenhang stehen. Ein geringer Fischbesatz bewirkt, dass der Schlamm auf dem Seegrund ruht und nicht von Fischen oder bei der Entnahme von Fischen aufgewirbelt wird. Da die beiden genannten Pflanzenarten am Seegrund überwintern (um im Frühjahr wieder aufzuschwimmen) könnten hier die Ursache für die Bestandsschwankungen liegen.

2.5 Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Entstanden ist der Dollgener Grund als eiszeitliche schmale Niederung zwischen Moränen. Am Rand des ursprünglich vermutlich abflusslosen Dollgensee setzte die Bewaldung entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation ein. Am Rand des Sees bzw. in wassergefüllten Senken entstanden Moore. Am nördlichen Ende des Dollgensees strömte überschüssiges Wasser durch Moore und Bruch- bzw. Moorwälder Richtung Norden zum Groß Leuthener See. Ein Entwässerungsgraben (Dollgener Seegraben) wurde zwischen den Dollgensee und dem Groß Leuthener See angelegt, um einerseits den Wasserstand im Dollgener Grund zu regulieren (senken), andererseits die Flächen nördlich des Dollgener Grundes für die Landwirtschaft nutzbar zu machen. Nach Aussage des GEK (LUGV BB 2013) fällt der Dollgener Seegraben außerhalb des FFH-Gebietes in Niedrigwasserperioden temporär trocken. Im FFH-Gebiet selbst führt der Graben nach eigenen Beobachtungen und aufgrund des Anstaus an der B 179 ständig Wasser.

Vermutlich haben sich die Nutzungen im Gebiet, und damit verbunden die Biotopausstattung, in den vergangenen Jahrhunderten kaum verändert. Aufgrund des großflächig hoch anstehenden Grundwassers wurden einerseits die Waldflächen (meist Schwarzerlen-Sumpfwälder) zum Holzeinschlag in eher bescheidenem Umfang genutzt. Die offenen Flächen dienten je nach Grundwasserstand als Mähwiese (Futter- oder Einstreugewinnung) oder als Vieh-Weide. Eine intensive Landwirtschaft konnte sich innerhalb des FFH-Gebietes nicht entwickeln.

Die einzige Siedlung im Dollgener Grund ist die kleine Ortschaft Dollgen am nordöstlichen Rand des Sees. Die bebauten Grundstücke und angrenzende Gärten reichen nicht bis an das Ufer des Sees. So ist auch bis heute das Ufer am Ortsrand nicht bebaut. Lediglich einzelne eingezäunte Gartengrundstücke reichen bis an das Ufer heran.

Der Graben südlich des Sees wurde begradigt und vertieft, um die angrenzenden Flächen zu entwässern. Inzwischen ist der Graben nur noch in Abschnitten erkennbar und ist praktisch funktionslos geworden. Nördlich des Sees ist, neben dem Abflussgraben, nur ein sehr schmaler Graben durch das Grünland gezogen worden, der jedoch wenig zur Entwässerung beiträgt. Insgesamt betrachtet handelt es sich beim Dollgener Grund um ein nur in sehr geringem Maß melioriertes Gebiet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Dollgener Grund sein ursprüngliches, auf historische Landnutzungen basierendes Gesicht bewahrt hat.

In den 1970er - 80er Jahren kam es vermutlich zu massiven Nährstoffeinträgen in den Dollgensee, was zu erheblicher Schlammsedimentation (s. Kap. 2.3.2) und zu einem „Umkippen“ des Gewässers führte. Dadurch ging die Trauerseeschwalben-Kolonie verloren, und das Vorkommen der Krebschere erlosch (KASPARZ rAG-Gründungstreffen 2010). Eine Ende der 1980er Jahre geplante Entschlammung des Sees wurde damals aus finanziellen Gründen nicht realisiert (KIRMES rAG-Gründungstreffen

2010). Die landwirtschaftliche Wiesennutzung im südlichen Teil des Gebietes wurde in den 1990er Jahren weitgehend eingestellt.

In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass eine große Menge Munition aus dem benachbarten ehemaligen Militärgelände im See "entsorgt" wurde. Der Seegrund wurde 2012/13 von der Munition wieder beräumt.

Forstwirtschaftliche Nutzungen

Die Wälder und Gehölze innerhalb des FFH-Gebietes sind durch das sehr hoch anstehende Grundwasser geprägt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Waldflächen und Gehölze in der Vergangenheit insbesondere zur Gewinnung von Brennholz kleinflächig genutzt wurde, und dass stets die gefälltten bzw. geschnittenen Bäume durch natürlichen Austrieb sich wieder entwickelten (Niederwaldwirtschaft). Auf den höher gelegenen Flächen (meist außerhalb des FFH-Gebietes) wurde dagegen eine wirtschaftlich ertragsreichere Waldnutzung durchgeführt.

Jagd

Innerhalb des Jagdbezirkes Dollgen gibt es eine Jagdpächtergemeinschaft, bestehend aus drei Privatpersonen. Bei den Begehungen in den Jahren 2010 und 2011 konnte an mehreren Stellen innerhalb des FFH-Gebietes Kirrungen einschließlich Salzlecksteine festgestellt werden.

Landwirtschaftliche Nutzungen

Die etwas höher gelegenen Flächen im Norden des Gebietes sowie am Ortsrand von Dollgen wurden vermutlich schon frühzeitig nach der Entwaldung als Mähwiesen oder Weideflächen genutzt. Die offenen Flächen im Süden des Gebietes weisen dagegen überwiegend einen hohen Grundwasserstand auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese vernässten Wiesen in früheren Zeiten entweder als Weideflächen für Rinder oder als Streuwiesen genutzt wurden. Nur kleinere Flächen auf etwas höherem Geländeniveau waren auch früher als Mähwiesen zur Futtergewinnung geeignet.

Fischereiliche Nutzungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Dollgensee schon frühzeitig zur Fischerei und zum Angeln genutzt wurde, insbesondere für den Eigenbedarf der Bewohner von Dollgen.

Zurzeit findet keine fischereiliche Nutzung statt, der See ist jedoch seit Anfang 2013 verpachtet. Es liegt kein Hegeplan vor (gesetzlich nicht vorgeschrieben).

Freizeitnutzungen

Das Gebiet hatte weder in der Vergangenheit noch hat es heute eine Bedeutung für die Freizeitnutzung. Lediglich einzelne Spaziergänger oder Radfahrer nutzten den Waldweg am westlichen Rand des Gebietes. Am Ortsrand von Dollgen sind einzelne neuere Stege vorhanden, die zum Angeln oder als Anlegestelle für Ruderboote genutzt werden.

2.6 Schutzstatus

Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet überschneidet sich mit folgenden Schutzgebieten:

- NSG „Dollgener Grund“ (Satzung des Landkreises Lübben i.V.m. Beschluss- Nr. 224 des Kreistages Lübben vom 24. Juni 1992).
- LSG „Groß-Leuthener See und Dollgen See“ (Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968).

Die Grenze des Naturschutzgebietes entspricht etwa der Grenze des FFH-Gebietes. Lediglich am nordwestlichen Ortsrand von Dollgen befinden sich einzelne Grünlandflächen des FFH-Gebietes außerhalb der Grenze des NSG.

Jedoch liegen für das NSG Dollgener zwei unterschiedliche Abgrenzungsvarianten vor: Eine Fassung entspricht der Kartendarstellung, die der Satzung von 1992 beigefügt ist. Diese Abgrenzung ist in Karte 1 (Übersichtskarte mit Schutzgebietsgrenzen) dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft hier nordwestlich Dollgen entlang der Waldgrenze. Die zweite Fassung basiert auf dem Übertrag der Flurstücksliste aus der Satzung und wurde vom LUGV 2015 vorgelegt (dargestellt in Karte 7: Anpassung der FFH-Gebietsgrenze – Vorschlag -). Nach dieser Abgrenzung umfasst das NSG „Dollgener Grund“ auch Grünlandflächen nordwestlich Dollgen. Laut LUGV handelt es sich hierbei um die rechtlich verbindliche Abgrenzung.

In der Schutzgebietsverordnung (Satzung) zum NSG „Dollgener Grund“ werden folgende Bestimmungen formuliert (Auszug):

§2 Der Schutzzweck richtet sich insbesondere auf die Erhaltung

- der typischen Lebensgemeinschaften eines Verlandungsmoores,
- der Nahrungs- und Bruthabitate für vom Aussterben bedrohte Vogelarten (Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Kranich, Weißstorch),
- der Vorkommen äußerst stark bedrohter oder seltener Pflanzenarten (Sonnentau, Moosbeere, Sumpflutauge, Sumpfporst),
- des Lebensraumes für geschützte Lurche und Kriechtiere (Erdkröte, Kreuzkröte, Gras-, Teich-Moorfrosch, Zauneidechse, Ringelnatter).

§3 Besondere Verbote:

- bauliche Anlagen zu errichten, Material zu lagern,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- Modellflugzeuge, Drachen o.ä. in Betrieb zu nehmen
- mit geländegängigen Zweirädern zu fahren,
- zu reiten,
- Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den Maßgaben:

- kein Grünlandumbruch, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, keine Beweidung
- keine Mahd auf Moorwiesen zwischen 15.02. und 15.08., Standorte geschützter Pflanzen am Nordufer erst ab 01.07.
- Schilfernte nicht vor dem 15.10.

- ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben:

- Entnahmen und Pflegehieb außerhalb der Vegetationsperiode

- ordnungsgemäße Fischwirtschaft mit den Maßgaben:

- kein Fischen im Südbereich des Sees zwischen 15.02. und 15.07.
- keine Fütterungen
- kein Angeln vom Ufer aus, keine Stege

- ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Maßgaben:

- keine Wasservogeljagd
- keine Jagd innerhalb 300 m Entfernung von der Uferlinie zwischen 15.02. und 15.07.
- keine Wildäcker oder Kirrungen
- bei erforderlichen Nachsuchen dürfen Jagdhunde frei laufen

Das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ liegt vollständig innerhalb des LSG Groß Leuther See/Dollgensee. Für dieses Schutzgebiet liegt nur ein Beschluss, keine Verordnung vor (s.o.).

Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile oder Wasserschutzgebiete sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht vorhanden.

Geschützte Biotope

Ein gesetzlicher Schutz besteht für die im Gebiet vorkommenden, nach § 18 BbgNatschAG geschützten Biotope. Hier sind Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, verboten.

Zu den geschützten Biotopen im FFH-Gebiet zählen: Natürliche stehende Binnengewässer einschließlich deren Ufer- und Verlandungsbereiche, Röhrichte, Sümpfe, Moore, Bruch-, Sumpf- und Moorwälder sowie Nass- und Feuchtwiesen.

2.7 Gebietsrelevante Planungen

Landschaftsprogramm (Auszug)

Das Landschaftsprogramm (MLUR 2000) weist den Dollgensee als Sicherungsschwerpunkt des Natur- und Artenschutzes aus, woraus sich besondere Anforderungen an die Erholungsnutzung ergeben wie Besucherlenkung oder alternative Angebote.

Regionalplan

Das FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ gehört zur Planungsregion Lausitz-Spreewald. Dafür liegt ein integrierter Regionalplan aus dem Jahre 1999 als Entwurf vor (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT 1999). Alle FFH-Gebiete werden darin als Vorranggebiete Natur und Landschaft geführt. Sie sind damit „nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln, so dass ihre Funktion als Bestandteil des grenzübergreifenden Biotopverbundsystems vorrangig gestärkt wird.“ Für den gesamten Bereich des FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ gibt der Regionalplan außerdem „schützenswerte Moorböden“ an.

Westlich angrenzend an das Gebiet befindet sich eine „Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen/ Sonderfläche Bund“ ohne nähere Planungsangaben.

Der seit 1998 rechtsverbindliche sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT 1998) weist südöstlich an das Gebiet angrenzend eine „Vorrangfläche Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ aus. Es handelt sich um die Fläche VR 11 „Altes Gewinnungsrecht Dollgener Grund“ (52 ha), in der Spezialsande abgebaut werden.

Der sachliche Teilregionalplan "Windkraftnutzung" liegt seit 23.06.2009 als Entwurf vor (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT 2009) und hat den Status von eingeleiteten Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Darin sind Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Die dem FFH-Gebiet am nächsten gelegenen Gebiete sind „Wind 06 - Klein Leine Nord“ ca. 3 km südöstlich und „Wind 08 – Briesensee West“ ca. 4 km südwestlich.

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Märkische Heide

Der FNP Gemeinde Märkische Heide (Genehmigung vom 15.09.2011) befindet sich in der Genehmigungsphase. Das LUGV verlangt noch eine Vereinbarkeitserklärung mit den Schutzziele der Schutzgebiete. Der FNP weist keine Planungen für das FFH-Gebiet aus.

Landschaftsplan der Gemeinde Märkische Heide

Der Landschaftsplan (Märkische Heide 2011) sieht für die Kiesgrube an der B87 (ca. 400 m von der Grenze des FFH-Gebietes entfernt) einen umwelt- und landschaftsschonenden Bodenabbau vor. Eine Erweiterung des Abbaus ist momentan nicht geplant. Für bereits ausgekieste Bereiche wird eine natürliche Sukzession vorgeschlagen, ohne land- und forstwirtschaftliche oder Erholungsnutzung.

Der Landschaftsplan zählt das Ostufer des Dollgensees zu den prioritären Bereichen für den Waldumbau von Kiefernforsten zu naturnahen Mischbeständen.

FFH-Gebietsmanagement (SDB)

Laut Standarddatenbogen (2007) sieht das FFH-Gebietsmanagement folgendes vor:

- Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie
- Förderung vorhandener Naturverjüngung
- Verzicht auf Kahlschlag
- Auflichtung zugunsten der Bodenvegetation oder natürlicher Beiholzarten.

Schutzwürdigkeitsgutachten

Im Schutzgebietgutachten für das NSG „Dollgener Grund“ (BRANDENBURGISCHE LANDGESELLSCHAFT 1994) werden folgende Empfehlungen zu Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegeben:

- Zur Vermeidung von Mineralisierung Wasserhaushalt sichern, dazu Abstimmung zur Stauhaltung am Mühlgraben (= Dollgenseegraben) bei Dollgen
- Um vielfältiges Vegetationsmuster zu gewährleisten, Nutzungsmaßnahmen im Bereich der Feuchtwiesenkomplexe zeitlich und räumlich differenzieren
- Mahdgut aus Gebiet entfernen
- Nur Mahd mit Spezialtechnik bzw. Handmahd, um Bodenverdichtung zu verhindern
- Hinsichtlich Nutzungszeit und -art Brutzeiten besonders gefährdeter Vogelarten berücksichtigen
- Gehölzaufwuchs beseitigen, sobald Anteil Freifläche zur verbuschten Moorfläche unter 2/3 absinkt

Gewässerentwicklungskonzept

Auf der Grundlage der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erarbeitet. Das FFH-Gebiet befindet sich im GEK-Gebiet „Krumme Spree“ (LUGV BB 2013). Dessen Maßnahmenplan sieht für den Quellbereich des Dollgenseegrabens (entspricht dem Südteil des FFH-Gebietes und einer angrenzenden Fläche) extensive Grünlandnutzung vor. Im gesamten Süden und am Südwestufer des Sees sind eine angepasste Bewirtschaftung sowie eine Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Gewässer-Aue-Beziehung geplant. An der Brücke im Norden ist der Rückbau des Stauwerks und Einbau einer Sohlgleite vorgesehen. Für den anschließenden Abschnitt des Dollgenseegrabens außerhalb des FFH-Gebietes wird eine angepasste, modifizierte Gewässerunterhaltung mit Laufstrukturierung und Anhebung der Gewässersohle vorgeschlagen (LUGV BB 2013). Diese Maßnahmen wurden mit der Managementplanung abgestimmt und sind für beide Planungen zielführend. Weitere Maßnahmen sind im Bereich des Dollgenseegrabens im GEK nicht vorgesehen.

Moorschutzrahmenplan

Die Moore am Dollgensee werden im Rahmenplan zur Förderung von Moorschutzprojekten (Landesumweltamt Brandenburg 2006) nicht erwähnt.

2.8 Nutzungs- und Eigentumssituation

2.8.1 Nutzungssituation

Einen Überblick über die aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten im FFH-Gebiet gibt Tab. 2.2.

Tab. 2.2: Aktuelle prozentuale Flächenverteilung der Nutzungsarten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ (Grundlage: BBK-Daten der Kartierungen zum vorliegenden Managementplan aus 2010/2011)

BBK-Biotoptypenklasse Nr.	BBK-Biotoptypenklasse Bezeichnung	Ausdehnung	Anteil [%]
	Flächenbiotop	Fläche [ha]	
02	Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhrichte etc.)	9,96	12,72
04	Moore und Sümpfe	5,70	7,28
05_a	Gras- und Staudenfluren	14,12	18,03
08_a	Wälder	35,14	44,88
08_b	Forste	13,09	16,72
	Summe	78,01	99,63
	Linienbiotop	Länge [m]	
01	Fließgewässer	505,37	
07	Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	501,44	
	Summe	1.006,81	

Landwirtschaft, Landschaftspflege

Die offenen Bereiche im Norden einschließlich des Bereichs am Ortsrand von Dollgen werden maximal zweischürig als Mahdgrünland von einer Agrargenossenschaft genutzt. Dies erfolgte bis 2007 als Vertragsnaturschutz, seither über die Agrarförderung nach Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Im Süden des FFH-Gebietes werden ca. 6,5 ha Feuchtwiesen im Rahmen von Vertragsnaturschutz gemäht. Dies erfolgt einmal jährlich als Spätmahd (Sep.- Nov.) mit Mähraupentechnik (RÖVER telef. Mitt. 30.06.2011). Bei der Kartierung im Mai 2011 wurde im Südzipfel dieser Flächen eine Zerstörung von Zwischenmoorvegetation durch Befahren mit zu schwerem Mähgerät festgestellt.

Tab. 2.3: Landwirtschaftliche Nutzflächen und Nutzungsformen im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ (Quelle: InVeKoS-Datenbank, Stand 2010)

Nutzungsform	Flächenanzahl	Fläche [ha]	Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche [%]	Anteil am FFH-Gebiet [%]
Ackergras	10	0,66	8,74	0,84
Andere Ölfrüchte z. Körnergew.	9	0,07	0,89	0,09
Mähweiden	57	5,04	66,82	6,44
Wiesen	39	1,78	23,55	2,27
keine InVeKoS-Daten	534	70,82		90,84
Summe landwirtschaftliche Nutzfläche		7,55	100	

Einen Überblick über die in Anspruch genommenen Förderungen im FFH-Gebiet gibt die nachfolgende Tabelle.

Tab. 2.4: Landwirtschaftliche Nutzflächen mit Förderprogrammen im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ (Quelle: InVeKoS-Datenbank, Stand 2010)

Nutzungsform	Flächenanzahl	Fläche [ha]	Bindung (Nr.)	Förderprogramm
Ackergras	3	0,20	51 52	KULAP 2007 , extensive Produktionsverfahren im Ackerbau: - Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel - zusätzlich kein Einsatz von Gülle
Ackergras	7	0,46	623A	Ökologischer Landbau für Ackerland
Andere Ölfrüchte z. Körnergew.	9	0,07	33	Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete
Mähweiden	57	5,04	33 11 14	Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete KULAP 2007 , extensive Grünlandnutzung: - kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und PSM - zusätzlich kein Einsatz von Düngern aller Art
Wiesen	16	0,73	11 14	KULAP 2007 , extensive Grünlandnutzung: - kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und PSM - zusätzlich kein Einsatz von Düngern aller Art
Wiesen	23	1,05	33 11 14	Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete KULAP 2007 , extensive Grünlandnutzung: - kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und PSM - zusätzlich kein Einsatz von Düngern aller Art

Bewertung der Nutzung

Die Grünlandflächen befinden sich überwiegend in einem guten Zustand, d.h. die Art der Nutzungen bzw. Pflege ist mit den Zielen des FFH-Gebietes vereinbar. Allerdings wurde auf den stark vernässten Flächen im Süden des Gebietes bei der Pflegemahd zu schweres Gerät eingesetzt, so dass sehr tiefe wassergefüllte Spurrinnen entstanden sind. Diese Kleingewässer stellen zwar Habitate für bestimmte Pflanzen- und Tierarten dar, jedoch sollte zukünftig eine bodenschonende Technik eingesetzt werden.

Forstwirtschaft, Waldbewirtschaftung

Die hoheitliche Zuständigkeit für das Gebiet des FFH-Gebietes 57 liegt bei der Oberförsterei Lieberose. Hier sind alle nach dem Landeswaldgesetz der unteren Forstbehörde zugewiesenen Aufgaben konzentriert, darunter Genehmigungen, Träger öffentlicher Belange (TÖB), Unterstützung privater Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung, Waldschutz, Waldbrandüberwachung, Waldpädagogik. Für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald ist die zentrale Förderstelle in Fürstenberg/Havel zuständig.

Die Wälder im FFH-Gebiet sind alle in Privatbesitz, zuständig ist das Forstrevier Marienberg (LIESEGANG, mündl. Mitt.). Größere Eingriffe oder Waldumbaumaßnahmen sind in dem Bereich nicht geplant.

Seit 2004 befinden sich mehrere kleine Waldflächen (insg. 1,87 ha) im Dollgener Grund im Besitz der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Diese forstlich nicht genutzten Flächen unterliegen dem Prozessschutz (NABU 2010).

Bewertung der Nutzung

In den vergangenen Jahren wurden innerhalb des FFH-Gebietes die Waldflächen nicht oder nur in sehr geringem Umfang forstwirtschaftlich genutzt. Dies liegt vermutlich daran, dass einerseits die Bäume aufgrund des hohen Wasserstandes ein geringes Wachstum aufweisen und die Flächen schwer zugänglich sind. Darüber hinaus unterliegen die wertvollsten Waldflächen dem Prozessschutz (s.o.). Insgesamt betrachtet ist die aktuelle forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gebietes mit den Zielen des FFH-Gebietes gut vereinbar.

Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft

Der Dollgensee und der Dollgener Seegraben liegen im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Nördlicher Spreewald“. Der Gewässerunterhaltungsplan sieht nach Auskunft des WBV für den Dollgener Seegraben nur innerhalb 1,257 km vor der Mündung in den Groß Leuthener See eine maschinelle Krautung vor. Im FFH-Gebiet finden demnach keine Pflegemaßnahmen statt. In jüngster Zeit gab es durch den Wasser- und Bodenverband am Staubauwerk (Brücke B179) eine moderate Anhebung des Wasserspiegels bis auf das höchstmögliche von Anliegern tolerierte Niveau. Dadurch wurde ein günstig erscheinender Wasserstand für den See und die angrenzenden Feuchtgebiete erreicht (FACHGESPRÄCH WASSER 2011).

Bewertung der Nutzung

Die hydrologische Situation im gesamten FFH-Gebiet ist derzeit optimal für den Erhalt und die Entwicklung der Schutzziele. Der aktuelle Wasserspiegel sollte erhalten bleiben.

Fischereinutzung

Bis 31.12.2010 erfolgte eine fischereiwirtschaftliche Nutzung des Gewässers. Gefangen wurden heimische Arten wie z.B. Schleie. Bewirtschaftet wurde teils mit Selbstvermehrung, teils mit Besatz.

Seit dem 01.01.2013 ist der Dollgensee an einen Fischer verpachtet. Es liegt jedoch kein Hegeplan vor, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Bewertung der Nutzung

Es wird vermutet, dass die fischereiliche Nutzung des Sees zu Aufwirbelungen der vorhandenen Schlammschicht im See führt, was sich negativ auf den LRT 3150 auswirken könnte.

Jagd

Die hoheitliche Zuständigkeit für das Gebiet des FFH-Gebietes 57 liegt beim Ordnungsamt als Untere Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald in Lübben. Die Jagd im Gebiet (Gemarkung Dollgen) wird durch eine Jagdpächtergemeinschaft organisiert und durchgeführt. Im FFH-Gebiet befinden sich einzelne Hochsitze, und es wurde 2010 auf einer Wiese sowie auf einer Moorfläche (beides LRT-Flächen) im Südwesten Kurrung festgestellt.

Bewertung der Nutzung

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Jagd konnte nicht festgestellt werden. Es sollte jedoch dringend auf Kurrungen verzichtet werden, da einerseits damit Nährstoffe eingetragen werden und andererseits die Tiere Bodenverwundungen hervorrufen können (insbes. Wildschweine).

Freizeitnutzungen

Das westlich an den Dollgensee angrenzende ehemalige Sperrgebiet der militärischen Anlage Krugau ist öffentlich zugänglich, jedoch weisen Schilder darauf hin, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt. Die Umgebung des FFH-Gebietes ist touristisch nicht erschlossen, einen Rundwanderweg um den See gibt es nicht. Der auf der topographischen Karte am Ostufer des Sees verzeichnete Zeltplatz existiert nicht (LIESEGANG rAG-Gründungstreffen 2010).

Bewertung der Nutzung

Die wenigen Freizeitnutzungen im Gebiet sind mit den Zielen des FFH-Gebietes vereinbar. Eine weitere Erschließung für die Freizeitnutzung durch Ausbau oder Neubau von Wander- und Radwegen sollte verzichtet werden. Denkbar wäre eine naturverträgliche Gestaltung von wenigen Zugängen an das Seeufer (Naturbeobachtungen). Badenutzung oder Bootsfahrten sollten auch zukünftig für die Öffentlichkeit nicht zugelassen werden (Ausnahme: Fischerei, Angler oder Bewohner von Dollgen). Innerhalb des FFH-Gebietes im Süden des Sees sollte die Befahrung mit Booten nicht zugelassen werden (Ausweisung als Tabuzone).

2.8.2 Eigentumssituation

Der weitaus größte Teil des FFH-Gebietes „Dollgener Grund“ ist im Eigentum von Privatpersonen bzw. Körperschaften. Nur kleine randliche Flächen gehören dem Bund bzw. dem Land (s. Abb. 2.4).

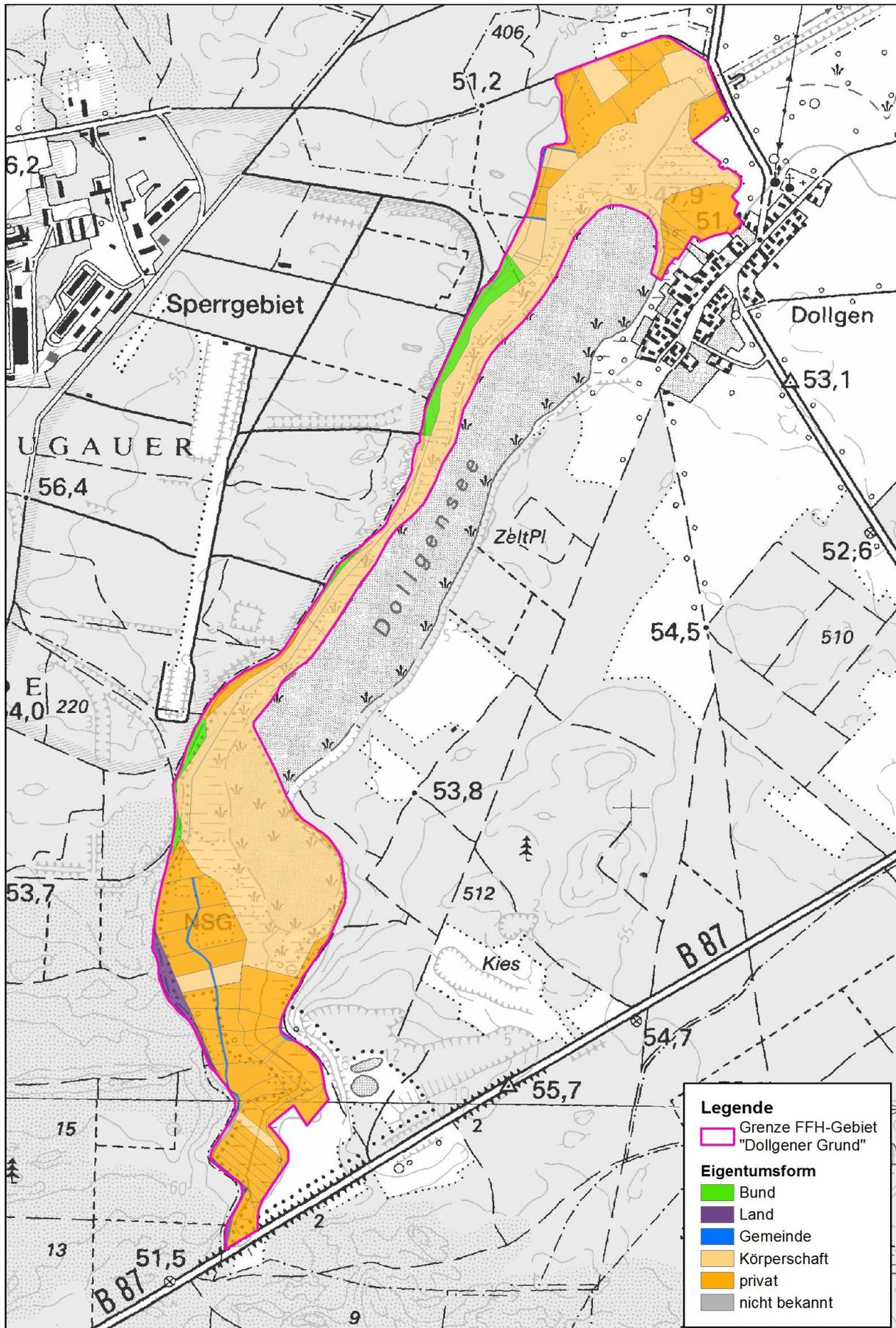


Abb. 2.4: Verteilung der Eigentumsarten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“

3 Beschreibung und Bewertung der biotischen Ausstattung, Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL und weitere wertgebende Biotope und Arten

3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

Ausgangsbedingungen und Bestandsübersicht nach Ersterfassung

Für das FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ liegt eine flächendeckende Biotoptypen-/LRT-Kartierung aus dem Jahr 2002 vor. Im Ergebnis der Kartierung von 2002 wurden folgende Lebensraumtypen erfasst und, mit Ausnahme des LRT 6430, im Standarddatenbogen (SDB) aufgelistet:

Tab. 3.1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ nach Standarddatenbogen (SDB) und Biotopkartierung (2002)

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Anzahl Objekte	Gesamtfläche [ha]	Angaben im SDB [Anteil in %]
3150	Natürliche eutrophe Seen	3	47,6 *	16
6410	Pfeifengraswiesen	3	3,8	5
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	nur als Begleitbiotop	0	-
6510	Magere Flachlandmähwiesen	5	8,8	6
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	5	2,9	3
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	2	0,6	<1
91D0	Moorwälder	8	10,0	13
91D1	Birkenmoorwälder	2	1,7	1
91D2	Waldkiefern-Moorwälder	1	1,3	2
	Summe		29,1	47

* - Die Flächengröße entspricht der gesamten Seefläche, d.h. auch der Bereich außerhalb des FFH-Gebietes.

Es zeigte sich, dass die bei der Erstkartierung abgegrenzten Biotope deutliche Abweichungen von den Grenzlinien der aktuellen Orthofotos aufweisen. Es war daher erforderlich, die Geometrien der abgegrenzten Flächen anzupassen. Darüber hinaus erschien es wichtig, die Biotope, einschließlich die LRT, im Gelände zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Diese Aktualisierung war insofern erforderlich, weil einerseits die Kartieranleitung zur Erfassung von LRT und sonstigen Biotopen seit der Erstkartierung fortgeschrieben wurden und andererseits die Möglichkeit besteht, dass sich Biotope aufgrund veränderter

Nutzung oder Pflege oder sonstiger Veränderungen (z.B. im Wasserhaushalt des Gebietes) verändert haben.

Im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes wurde zwischen August 2010 und Juli 2011, insbesondere hinsichtlich der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL, der LRT-Entwicklungsflächen und der nach § 18 (BbgNatschAG)-geschützten Biotopie aktualisiert (Kartierintensität C). Eine Übersicht der nachgewiesenen LRT und geschützten Biotopie geben Tab. 3.1 sowie Karte 2 (Biotopie) und Karte 3 (LRT) im Anhang.

Tab. 3.2: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (Kartierung 2010/2011) im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ - Flächenbilanz - (Bezug: maßstabsangepasste Gebietsgrenze)

bb = Begleitbiotop * = prioritärer Lebensraumtyp

FFH-LRT	Erhaltungszustand	Anzahl LRT-Hauptbiotopie (FI, Li, Pu)	Flächengröße (FI) [ha]	Fl.-Anteil a. Geb. (FI) [%]	Länge (Li) [m]	Anzahl LRT	
						als Punktbiotopie (Pu)	in Begleitbiotopen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions						
	C	1	10,0	12,7			
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)						
	B	1	1,2	1,5			1
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)						
	A	1	3,7	4,8			
	B	3	1,1	1,4			1
	C	1	0,3	0,3			
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore						
	B	2	2,9	3,7			
	C	2	1,0	1,3			
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur						
	C	1	0,3	0,4			
91D0	Moorwälder						
	B	3	11,4	14,6			
91D1	Birken-Moorwald						
	B	2	1,9	2,4			
91D2	Waldkiefern-Moorwald						
	B	1	1,3	1,6			
Gebietsstatistik		Anzahl Hauptbiotopie (FI, Li, Pu)	Flächengröße (FI) [ha]		Länge (Li) [m]	Anzahl	
						Punktbiotopie (Pu)	Begleitbiotopie

FFH-LRT	Erhaltungszustand	Anzahl LRT-Hauptbiotop (FI, Li, Pu)	Flächen-größe (FI) [ha]	Fl.-Anteil a. Geb. (FI) [%]	Länge (Li) [m]	Anzahl LRT	
						als Punktbiotop (Pu)	in Begleitbiotopen
FFH-LRT		18	34,9				2
Biotope		60	73,8		1007		
Anteil der LRT am Gebiet (%)		30,0	47,3				

Die Erfassung der Lebensraumtypen erfolgte nach NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 11/ 1,2 (2002), die Bewertung richtete sich nach folgenden Anleitungen des MUGV: LRT 3150 - ZIMMERMANN, F. (2004); LRT 6410, LRT 6510 und LRT 7140 - ZIMMERMANN, F. (2010); LRT 9190, LRT 91D0*, LRT 91D1* und LRT 91D2* - DÜVEL, M. (2004).

Im Vergleich der beiden Tabellen ergeben sich sowohl in der Anzahl der Flächen als auch in der Gesamtflächengrößen Unterschiede, auf die in der nachfolgenden Beschreibung der einzelnen LRT eingegangen wird.

Entwicklungsflächen

Entwicklungsflächen von LRT sind im Gebiet gegenwärtig nicht vorhanden. Die Biotope im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ werden vorrangig durch den Grundwasserstand geprägt. Dieser hat sich laut Aussage von Gebietskennern auf einem relativ hohem Niveau eingestellt. So ist z.B. die Entwicklung des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) südlich des Dollgensees (ID 54) aufgrund des hohen Wasserspiegels aus gutachterlicher Sicht nicht möglich. Stattdessen werden sich hier Nasswiesen, Seggenriede, Röhrichte oder flächige Staudenfluren entwickeln. Es bleibt abzuwarten, ob sich stellenweise eine Neubildung von Moorgesellschaften etabliert, vorausgesetzt, dass die Flächen regelmäßig gemäht werden, da hier sehr stark das Eindringen von Gehölzen (insbesondere Schwarz-Erle – *Alnus glutinosa*) beobachtet wurde.

Weitere wertgebende Biotope

Als weitere wertgebende Biotope wurden seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Röhrichte, Strauchweidengebüsch sowie Erlenwälder in verschiedenen Ausprägungen nachgewiesen.

Die IDs in den nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich auf die Gebiets-Nummern der BBK (siehe Karte 2: Biotoptypen).

3.1.1 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Allgemeine Charakteristik

Dieser LRT umfasst natürliche meso- bis eutrophe Standgewässer und Teiche mit einer entsprechenden Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation, wobei diese in Abhängigkeit des Gewässertyps sehr unterschiedlich ausgebildet sein kann. Der LRT umfasst neben dem eigentlichen Wasserkörper auch den amphibischen Bereich mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenrieden.

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Im Rahmen der Erstkartierung wurde der gesamte Dollgensee erfasst, d.h. auch den Wasserkörper außerhalb der Grenze des FFH-Gebietes, und dabei eine Fläche von 47,6 ha ermittelt. Im Süden des Sees wurden zwei ufernahe Bereiche abgegrenzt, die als Schilfröhrichte erfasst und dem LRT zugeordnet wurden. Bei den Begehungen des Gebietes 2010/11 erwiesen sich diese Flächen als Moore (teilweise mit Schilfbewuchs) bzw. als Teile der ufernahen Waldflächen. Die Gesamtbewertung erfolgte mit "C". Eine Vegetationsaufnahme fand nicht statt. Ebenso wurden die beiden Schilfröhrichte mit "C" bewertet.

Kartierung 2010/11: Der Dollgensee (ID 38) weist bei der Länge von ca. 2.200 m und einer Breite von ca. 100 bis 200 m eine Ausdehnung der Seefläche von insgesamt 44,8 ha auf. Die beiden als Röhrichte erfassten Flächen von 2002 wurden nicht zum LRT 3150 gerechnet, wodurch sich eine geringe Gesamtfläche ergibt. Der Anteil der Seefläche innerhalb der Grenze des FFH-Gebietes beträgt 10,0 ha (vgl. Tab. 3.1).

Das Ufer des Sees innerhalb des FFH-Gebietes ist nur am Ortsrand von Dollgen direkt zugänglich. Hier wurden mittels eines Rechens Proben vom Seegrund genommen, um wurzelnde Wasserpflanzen zu erfassen. Es konnten jedoch keine Makrophyten festgestellt werden. In den übrigen Bereichen des Ufers innerhalb des FFH-Gebietes grenzen Wälder, sonstige Gehölze, Röhrichte, Sümpfe und Moore unmittelbar an das Ufer, so dass nur mit erhöhtem Aufwand das offene Wasser erreicht werden kann.

In Abhängigkeit von der Wassertiefe sowie der Beschattung des Ufers durch Gehölze sind Röhrichte in unterschiedlicher Breite vorhanden. Ein besonders ausgeprägter Röhrichtgürtel befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes am Nordufer des Sees, hier mit Übergang zu Landröhrichten. Die Röhrichte setzen sich überwiegend aus Schmalblättrigem Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und untergeordnet Schilf (*Phragmites australis*) zusammen. Innerhalb lückiger Röhrichte kommen vereinzelt Bestände des Froschbisses (*Hydrocharis morsus-ranae*) sowie der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) vor. Stellenweise, insbesondere im Übergangsbereich zu Ufergehölzen, tritt auch die Schlangenzunge (*Calla palustris*) in flachen Uferbereichen hinzu. Die Art ist jedoch nicht als Wasserpflanze einzustufen, sondern als Bestandteil der angrenzenden Gehölzflächen. Die Röhrichte sind den Gesellschaften *Phragmitetum australis* (Schilf-Röhricht) und *Thyphetum angustifoliae* (Schmalblattrohrkolben-Röhricht) innerhalb des Verbandes Phragmition australis (Großröhrichte) zuzuordnen.

Relativ große Bestände des Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) sowie der Krebschere (*Stratiotes aloides*) konnten im unmittelbaren Uferbereich, den schmalen Röhrichten vorgelagert bzw. in röhrichtfreien Abschnitten (z.B. an der Moorfläche ID 36), im südlichen Teil des Sees festgestellt werden. Darüber hinaus bildete die Krebschere im Sommer 2011 einige frei schwimmende bzw. im flachen Wasser verankerte Decken in der Mitte des Sees aus. Diese Pflanzengesellschaften können innerhalb des Verbandes Hydrocharition morsus-ranae der Gesellschaft *Stratiotetum aloidis* (Krebschere-

Froschbiss-Gesellschaft) zugeordnet werden, die typisch für schwach eutrophe Wasserverhältnisse ist. *Stratiotes aloides* ist dabei eher kennzeichnend für tiefere, unbeschattete, nährstoff- und vor allem phosphatärmere Bereiche, *Hydrocharis morsus-ranae* eher für flachere, teils beschattete, phosphatreichere Gewässer (SCHUBERT et al. 2001).

Nach Auskunft von Gebietskennern war lange Zeit die Krebschere ein bedeutender Bestandteil der Schwimmblatt- und Schwebegesellschaften im südlichen Teil des Dollgensees. In einem unveröffentlichten Bericht von 1985 zum Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe wird dargestellt, dass 1982 ein „noch sehr gut entwickelter Krebscherenbestand“ vorhanden war. Die Ausdehnung wird mit 0,5 ha angegeben und mit Fotografien belegt. Ein Jahr später wird der Krebscherenbestand als „deutlich ‚krank‘“ bezeichnet, und die Art wurde seit 1984 nicht mehr beobachtet. Als Ursache für das Verschwinden der Krebschere wird eine (plötzliche) Eutrophierung des Sees angenommen, die durch Einleitung größerer Mengen Abwassers sowie durch länger anhaltende, diffus aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen in den See eindringende Dünger, hervorgerufen wurde. Weiterhin werden Nährstoffeinträge durch die frühere fischereiliche Nutzung des Sees angenommen. Der 2011 erstmals wieder erfolgte Nachweis der Krebschere könnte auf eine allmähliche Erholung des Sees hinweisen.

Wurzelnde submerse Vegetation konnte im Dollgensee nicht festgestellt werden.

Der See grenzt überwiegend an feuchte bis vernässte Waldflächen, wobei die randlichen Gehölze oftmals bis über die Wasserfläche ragen. Gehölzfreie bzw. –arme Uferbereiche befinden sich am Ortsrand von Dollgen am nördlichen Ende des Sees sowie im Südwesten, wo Übergangs- und Schwingrasenmoore unmittelbar bis an das Seeufer reichen. Im südlichen Teil des Sees befinden sich zwei Inseln (ID 39, 80), die dicht mit Strauchweiden-Gebüsch und Röhrichten bewachsen sind.

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Für den Dollgensee bildet die Kartiereinheit B 12 „Stillgewässer mit Hornblatt- und Wasserrosen-Schwimmblattrasen“ („Trübwasserseen“) die pnV (s. Kap. 2.4.1). Diese zeichnet sich durch folgende Charakteristika aus (HOFMANN & POMMER 2005): „*In diesen eutrophen (bis polytrophen) Gewässern bestimmen am Grunde verwurzelte Tauchfluren und Schwimmblattrasen in Kombination mit Schwebematten und Schwebedecken das mehrschichtige Vegetationsbild. Grundrasen fehlen hier in der Regel.*“ Daher bilden Bestände des Hydrocharition *morsus-ranae*, insbesondere des *Stratiotetum aloides* im günstigen Erhaltungszustand die typische Vegetation des Dollgensees.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand des LRT 3150 sind „*unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischen ... und organischen Mudden ... bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel), mittleren sommerlichen Sichttiefen zwischen 1 und 3 m; naturnahe, nicht verbaute Uferzonen*“ (KARTIERANLEITUNG LRT BBG, STAND 2013).

Im Dollgensee bestehen dazu Differenzen aufgrund der mehrere Meter dicken Schlammschicht (s. Kap. 2.3.2). Dadurch ist das Wasser belastet und trüb. Unter diesen Bedingungen sind nur eine fragmentarische Ausbildung der Schwimmblattvegetation und keine Ansiedelung von submerser Vegetation möglich.

Ohne drastische Änderung der Standortverhältnisse durch eine Beseitigung der vorhandenen Schlammmassen, die aufgrund der Gesamtsituation sorgfältig abzuwägen ist, ist für den Dollgensee wahrscheinlich kein besserer Zustand als C zu erreichen, da das Arteninventar und die Beeinträchtigungen bei einer C-Bewertung verbleiben. Die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind jedoch im gebietsspezifischen günstigen Erhaltungszustand gut ausgebildet, d.h. größere Vorkommen von Schwimmblattvegetation sind zeitweise vorhanden, die Verlandungszonen sind ausgebildet, aber wenig strukturiert, und die Ufer sind mäßig vielgestaltig, in großen Teilen beschattet.

Sollte das jüngste Wiederauftreten der Krebschere und die Vorkommen von *Hydrocharis morsus-ranae* jedoch darauf hindeuten, dass im See ein Prozess der Verbesserung der Standortbedingungen im Gange ist, könnte langfristig auch das Aufkommen vereinzelter weiterer schwebender oder schwimmender lebensraumtypischer Pflanzenarten möglich sein.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Der Dollgensee befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Gesamtbewertung: C): Fast der gesamte Uferbereich ist naturnah ausgebildet. Die Ufer sind mäßig vielgestaltig. Verlandungszonen sind vorhanden, wenn auch nur wenig strukturiert. Damit ergibt sich, dass die lebensraumtypischen Habitatstrukturen insgesamt gut (B) ausgebildet sind.

Jedoch ist das lebensraumtypische Arteninventar nur in Teilen vorhanden (C), da die Wasserpflanzengesellschaften nur drei charakteristische Arten aufweisen: *Hydrocharis morsus-ranae*, *Stratiotes aloides* sowie *Lemna minor*.

Die Beeinträchtigungen infolge der im See vorhandenen großen Schlammmenge sind als „stark“ (C) einzustufen.

Prognose

Der Dollgensee wird durch Niederschlags- und Grundwasser aus der Umgebung gespeist. Bei einer Erhöhung der jährlichen mittleren Niederschlagsmenge beim prognostizierten feuchten als auch bei einer Verringerung der Niederschlagsmenge beim trockenen Szenario des Klimawandels (PIK 2009) ist mit keinem Einfluss auf die hydrologischen Bedingungen im See zu rechnen. Erhöhte Temperaturen können zu einem verstärkten Algenwachstum führen, welches aufgrund der hohen Nährstoffgehalte im See begünstigt wird. Dieses Algenwachstum kann negative Auswirkungen auf das Wachstum von submersen Pflanzen haben, die jedoch aktuell nur sehr fragmentarisch vorkommen. Die schwimmenden Pflanzen sind dagegen davon nicht betroffen.

3.1.2 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caeruleae*)

Allgemeine Charakteristik

Pfeifengraswiesen sind ungedüngte, zumeist nährstoffarme und oft sehr artenreiche Wiesen auf basen- bis kalkreichen und sauren (wechsel-)feuchten Standorten. In Brandenburg sind derartige Wiesenbestände überwiegend noch als Grünlandbrachestadien ehemals extensiv genutzter Streuwiesen zu finden. Brachestadien mit entsprechender Artenzusammensetzung sind in den LRT eingeschlossen, nicht jedoch Degenerationsstadien ehemaliger Torfmoosmoore. Entsprechende Wiesentypen in Flussauen sind zu den Brendoldenwiesen zu stellen, sofern sie signifikante Vorkommen von Stromtalwiesen aufweisen.

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Bei der Erstkartierung wurden drei Offenlandflächen südlich des Dollgensees als LRT 6410 ausgewiesen. Zwei der Flächen erhielten die Gesamtbewertung "B" (ID 54, 69) und eine "C" (ID 52).

Kartierung 2010/11: Auf den Flächen ID 54 und ID 69 konnte die Existenz einer Pfeifengraswiesen nicht bestätigt werden. Diese Flächen waren in den Jahren 2010 und 2011 überwiegend und dauerhaft sehr stark vernässt, so dass eine Verschiebung der Artenzusammensetzung zu Nasswiesen, Seggenriede oder Röhrichten zu verzeichnen war. Das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) trat nur vereinzelt in etwas höher gelegenen Randbereichen auf.

Der LRT 6410 Pfeifengraswiesen wurde 2011 auf der Grünlandfläche ID 52 sowie als Begleitbiotop der Grünlandflächen ID 58 erfasst. Beide Flächen werden ansonsten von artenreichen Frischwiesen des LRT 6510 – Flachlandmähwiesen eingenommen. (s. Kap. 3.1.3).

Das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) kommt auf der Fläche ID 58 (0,23 ha) im feuchten Randbereich vor und nimmt einen Anteil von ca. 20% der Gesamtfläche ein. Dieser Bereich geht jedoch rasch in die angrenzende, zumeist sehr nasse bis lang anhaltend (vermutlich dauerhaft) überstaute Fläche ID 57 über.

Auf der größeren Wiese ID 52 (1,16 ha) wächst *Molinia caerulea* in zum Teil hohen Deckungsgraden im südlichen und mittleren Bereich auf frischen bis trockenen Standorten sowie vereinzelt bis zerstreut an den feuchten Rändern der Wiese. Die Vorkommen der Art gehen teilweise in die angrenzenden Waldflächen (ID 51) bzw. in das Moor (ID 55) über. Weitere charakteristische Pflanzenarten des LRT 6410 sind Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Englisch Fingerkraut (*Potentilla anglica*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und Vielblütige Hainbinse (*Luzula multiflora*). Das Begleitbiotop (LRT 6510) nimmt ca. 50% der Grünlandfläche ID 52 ein.

Während die genannten schmalen Randbereiche der Wiese ID 58 mit ihren Pfeifengras-Horsten vermutlich nur einmal jährlich im Herbst gemäht werden, wird die gesamte Wiese ID 52 aktuell zwei Mal jährlich vollständig einer Mahd unterzogen. So erfolgte die erste Mahd 2011 Mitte oder Ende Juni, zu einem Zeitpunkt, bevor *Molinia caerulea* blüht bzw. mit dem Schieben der Rispenstängel beginnt. Ende August erschienen die Pfeifengras-Pflanzen auf der Wiese zumeist als sehr kleine Horste mit relativ niederen Blütenstängeln.

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Die ökologischen Erfordernisse für Pfeifengraswiesen des Verbandes *Molinion caeruleae* bzw. der Gesellschaft *Junco acutiflori-Molinietum caeruleae* sind (wechsel-) feuchte, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Standorte. Auf den Wiesenflächen ID 52 und 58 sind diese Bedingungen jedoch nur in den Randlagen gegeben. Mesophile (frische) Standorte, auf denen artenreiche Frischwiesen ausgebildet sind, überwiegen auf diesen Flächen, wobei der Boden oberflächlich zu Trockenheit neigt. In diesen Bereichen kommen neben *Molinia caerulea* insbesondere *Selinum carvifolia*, *Potentilla anglica* und Arten der Frischwiesen vor. Arten feuchter Standorte wie *Achillea ptarmica*, *Cirsium palustre*, *Hydrocotyle vulgaris* und *Deschampsia cespitosa*, die in die Feuchtwiesen des Calthion weisen, treten überwiegend in den nördlichen und östlichen Randbereichen gemeinsam mit weiteren Arten der Feuchtwiesen wie der Flatter-Binse (*Juncus effusus*) auf.

Da die Standortbedingungen für die mosaikartig ausgebildeten Pfeifengraswiesen nur stellenweise gegeben sind, bestehen auch im günstigen Erhaltungszustand Defizite in der Vegetationsstruktur und der lebensraumtypischen Artenausstattung. Bei einer dem LRT angepassten Nutzung sollten jedoch keine starken Beeinträchtigungen durch Eutrophierungszeiger bestehen.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand der beiden Pfeifengraswiesen ist ungünstig (C), da aufgrund der nur teilweise lebensraumtypischen Standortbedingungen der Deckungsgrad der Kräuter gering ist (Habitatstrukturen: C) und nur zwei LRT-kennzeichnende Arten vorkommen (Arteninventar: C). Starke Beeinträchtigungen (C) sind durch die zu frühe bzw. zu häufige Mahd in ID 52 sowie durch das Eindringen von Eutrophierungszeigern (*Urtica dioica*) in beiden Flächen gegeben.

Prognose

Pfeifengraswiesen zählen zu den Feuchtwiesen und sind daher vom Grundwasserstand abhängig, wobei ein im Jahresverlauf relativ stark schwankender Grundwasserstand häufig vorkommt. Bei einem trockenen Szenario des Klimawandels (PIK 2009) könnte sich die Austrocknung der Fläche, insbesondere in den etwas höher gelegenen Bereichen, negativ auf die charakteristischen Arten des LRT auswirken. Ein feuchtes Szenario dürfte dagegen keine negativen Auswirkungen hervorrufen.

3.1.3 6510 – Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Allgemeine Charakteristik

Unter Mageren Flachland-Mähwiesen (Frischwiesen) sind artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen mit unterschiedlich starker oder auch weitgehend fehlender Düngung auf mittleren Standorten (mäßig feucht bis mäßig trocken) zu verstehen. Sie werden traditionell in zweischüriger Mahd bewirtschaftet und von schnittverträglichen Süßgräsern wie v.a. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert (Wiesengesellschaften des Verbandes Arrhenatherion).

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Bei der Erstkartierung wurden insgesamt fünf Flächen als LRT 6510 abgegrenzt, von denen drei größere Wiesen im Norden des Gebietes liegen und zwei weitere, relativ kleine Flächen im Süden. Zwei der großen Flächen im Norden (ID 9 und 14) wurden als Entwicklungsflächen („E“) eingestuft, und die dritte Fläche mit der Gesamtbewertung „C“. Bei den beiden kleinen Flächen im Süden wurde eine ebenfalls mit „E“, die andere mit „C“ bewertet.

Kartierung 2010/11: Im Gebiet werden insgesamt fünf Biotop dem LRT 6510 zugeordnet. Die Flächen mit den ID 2, 9 und 85 liegen am Rand der Niederung nördlich des Dollgensees, die Flächen mit den ID 58 und 66 südlich des Sees.

Da bei den drei nördlichen Flächen größere Anteile stark vernässt sind und eine entsprechende Vegetation aufweisen, wurde eine Differenzierung in Nasswiesen und LRT 6510 vorgenommen (ID 2, 9, 14). Die beiden südlichen Flächen konnten dagegen bestätigt werden.

Die bestandsbildenden Grasarten sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Bemerkenswert sind die regelmäßigen und mit relativ hohen Deckungsgraden vorkommenden Arten Gemeines Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Hasenbrot (*Luzula campestris*), die als Magerkeitszeiger gelten. *Luzula campestris* kommt insbesondere in den trockener geprägten Randbereichen von ID 2 verstärkt vor. Die sehr kleine Fläche ID 9 geht im Randbereich in einen halbtrockenrasenähnlichen Bestand mit Raublatt-Schwingel (*Festuca brevipila*) und Gewöhnlicher Grasnelke (*Armeria maritima*) über.

Weitere häufige und charakteristische Arten der LRT 6510 im Gebiet sind Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) sowie Wiesen- und Gewöhnliches Rispengras (*Poa pratensis*, *P. trivialis*). In allen drei Flächen sind auch Arten der Feuchtwiesen anzutreffen. Hierzu zählen Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Seggen-Arten (*Carex* spp.) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). Die Bestände sind mehrschichtig aufgebaut, d.h. es besteht keine Dominanz der Obergräser wie *Arrhenatherum elatius* oder *Alopecurus pratensis*.

Die Flächen werden regelmäßig gemäht, vereinzelt treten Ruderalisierungs- und Brachezeiger, wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) auf.

Südwestlich des Dollgensees befindet sich eine Wiese am Rand von Waldflächen (ID 58) sowie am Rand einer Ackerbrache (ID 66). Beide Frischwiesen grenzen an Feuchtwiesen bzw. Pfeifengraswiesen (s. Kap. 3.1.2), auf der Pfeifengraswiese ID 52 nimmt der LRT 6510 als Begleitbiotop ca. die Hälfte der Fläche ein. Der Übergang zu den Feuchtwiesen ist oftmals an einem Geländesprung zu erkennen, die mit

einer deutlich höheren Feuchtigkeit des Bodens, die zumindest zeitweise zu leichten Überstauungen führt, verbunden ist.

Die bestandsbildende Grasart auf diesen letztgenannten Flächen ist der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Hinzu kommen Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*). Kennzeichnende Kräuter sind Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*). Trotz des stellenweise häufigen Vorkommens des Magerkeitszeigers *Anthoxanthum odoratum* weisen diese Wiesen mit dem Vorkommen der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) Anzeichen einer Eutrophierung bzw. Verbrachung auf.

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Die Frischwiesen des Verbandes *Arrhenatherion elatioris* zeichnen sich im günstigsten Fall durch ein ausgewogenes Verhältnis von Ober-, Mittel- und Untergräsern aus, wobei insbesondere Magerkeitsanzeiger (*Anthoxanthum odoratum*, *Luzula campestris*) zumindest in Teilbereichen eine wesentliche Rolle spielen. Für die Entwicklung einer großen Vielfalt an charakteristischen Frischwiesenarten ist ein Mosaik unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffgehalte des Bodens günstig. Diese Bedingungen sind im Gebiet am Rand der Niederung vorhanden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die große Wiesenfläche im Norden (ID 2) befindet sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A): Die kleinräumige natürliche Standort- und Strukturvielfalt ist gut ausgeprägt (A), so dass die Artenvielfalt hoch ist (A). Vereinzelt Auftreten von untypischen Arten (z. B. auf kleinflächigen Wühlstellen von Wildschweinen) stellen nur unerhebliche Beeinträchtigungen dar (B).

In einem guten Erhaltungszustand (B) befinden sich die beiden anderen Frischwiesen im Norden (ID 9 und 85), die Frischwiese im Südwesten des Gebietes (ID 58) sowie die nahe gelegene Frischwiese als Begleitbiotop (ID 52)

Die beiden Frischwiesen im Norden (ID 9 und 85) weisen trotz der geringen Flächenausdehnung, jedoch aufgrund einer leichten Hangneigung, eine natürliche bzw. eine mäßige Strukturvielfalt auf (B), die sich in einer guten Ausprägung des Arteninventars (B) widerspiegelt. Die Nähe eines Ackers bei ID 9 sowie die gelegentliche Befahrung oder Ablagerung von landwirtschaftlichen Geräten bei ID 85 führen zum Eindringen von Eutrophierungszeigern und weiteren gesellschaftsuntypischen Arten. Diese Beeinträchtigungen sind in ID 9 als „mittel“ (B), in ID 85 als „stark“ (C) zu bewerten.

Die beiden Frischwiesen im Südwesten des Gebietes (ID 58 sowie in ID 52 als Begleitbiotop) zeichnen sich größtenteils durch eine gute Ausbildung der Habitatstrukturen (B) aus, jedoch bestimmen in manchen Bereichen der Flächen dichte, hochwüchsige und kräuterarme Zustände das Bild. Entsprechend ist das lebensraumtypische Arteninventar durchschnittlich ausgeprägt (B). Mittlere Beeinträchtigungen (B) bestehen auf diesen Flächen insbesondere durch Verwundungen beim Befahren sowie durch Jagdwirtschaft (KIRRUNG auf Fläche ID 52).

In einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) befindet sich die Frischwiese ID 66 im Süden des Gebietes. Einerseits ist die Fläche relativ klein und nur schwer von der angrenzenden Ackerbrache abgrenzbar, andererseits deuten Anzeichen darauf hin, dass hier stellenweise eine Nachsaat vorgenommen wurde. Es handelt sich offenbar zumindest teilweise (in den ebenen Bereichen) um eine ehemalige Ackerfläche. Die leichte Hanglage mit Übergang zur Feuchtwiese scheint dagegen auf einen alten Grünlandbestand zurück zu gehen. Die Dominanz des Glatthafters (Habitatstruktur „C“), der geringe Anteil charakteristischer bzw. LRT-kennzeichnender Arten (Arteninventar „C“) sowie die vermutete Nachsaat,

verbunden mit Eutrophierungszeigern und sonstigen gesellschaftsuntypischen Arten bedingt eine Bewertung der Beeinträchtigungen als „stark“ (C).

Prognose

Die mesophilen, mageren Flachlandmähwiesen sind weitgehend unabhängig vom Grundwasser. Eine länger anhaltende Trockenheit während der Vegetationsperiode kann zu einem verminderten Wachstum der Pflanzen führen. Dieses Wachstumsdefizit wird in der Regel bei feuchter Witterung wieder ausgeglichen. Dennoch ist es möglich, dass es bei regelmäßig verringerten jährlichen Niederschlägen zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung in Richtung trockener Ausprägung der Flachlandmähwiese (Glatthaferwiese) kommt, die jedoch sehr artenreich sein kann. Insgesamt wird durch einen zu erwartenden Klimawandel (PIK 2009) weder im Falle eines trockenen noch eines feuchten Szenarios die Existenz des LRT 6510 im Gebiet gefährdet.

3.1.4 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Allgemeine Charakteristik

Es handelt sich um Übergangsmoore und fragmentarische Armmoore auf sauren Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem, oligo- bis mesotrophem Mineralbodenwasser, in ungestörter Ausprägung von verschiedenen Torfmoosen, Wollgräsern und Kleinseggen geprägt.

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Bei der Erstkartierung wurden 2002 insgesamt fünf Flächen als LRT 7140 ausgewiesen. Eine kleine Fläche befindet sich im Norden des Dollgensees innerhalb eines Waldgebietes. Es handelt sich hierbei um eine kleine Lichtung, die zunehmend von Gehölzen eingenommen wird. Südlich des Dollgensees wurden drei ufernahe Flächen als LRT 7140 erfasst, sowie eine Fläche in großem Abstand zum See. Alle Flächen wurden mit der Gesamtbewertung "B" versehen, außer einer sehr kleinen Fläche am südöstlichen Ufer mit "A".

Kartierung 2010/11: Zwei der kleinen Flächen am südlichen Ufer des Dollgensees (ID 42, 57) konnten nicht bestätigt werden, da diese Bereiche inzwischen dicht mit Gehölzen bewachsen sind. Dagegen konnte am südwestlichen Rand des FFH-Gebietes eine weitere LRT 7140 (ID 55) erfasst werden.

Als Übergangs- und Schwingrasenmoore sind im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ vier Flächen einzustufen (ID 21, 36, 55 und 71). Zwei von ihnen liegen in unmittelbarer Nähe des Dollgensees: eine am nördlichen (ID 21), die andere am südwestlichen Ufer (ID 36). Die anderen beiden Bestände befinden sich im Südteil des Gebietes. Alle vier Flächen sind an mindestens zwei Seiten von Wald umgeben.

Die Zwischenmoore im FFH-Gebiet 57 zeigen zumeist ein Mosaik aus Torfmoosteppichen mit Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), Seggen-Beständen (vor allem *Carex rostrata*, *C. nigra*) und Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*). Große Bereiche sind als Schwingrasen ausgebildet. An Torfmoosen kommen *Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre* vor. Weitere kennzeichnende Moose sind u.a. *Aulacomnium palustre* und *Polytrichum commune*. Eingestreut finden sich weiterhin Sumpflappenfarn (*Thelypteris palustris*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und andere nasseliebende Kräuter und Stauden wie das Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*). Die Flächen sind mit Sumpfreitgrasherden (*Calamagrostis canescens*) durchsetzt.

Wo die mächtigen Torfmoosdecken der Schwingrasen die Vegetation dem Einfluss des nährstoffhaltigen Seewassers entziehen, sind die Bestände dem Verband Sphagnion magellanici zuzuordnen. Bei steigendem Einfluss des Seewassers (bzw. mineralhaltigen Grund- und Oberflächenwassers) treten Arten des Scheuchzeretalia palustris und Caricetalia fuscae hinzu (*Menyanthes trifoliata*, *Potentilla palustris*, *Carex rostrata*), während die Hochmoorarten (neben den Torfmoosen insbesondere *Vaccinium oxycoccos*) verschwinden.

Im Moor am südwestlichen Ufer des Dollgensees (ID 36) treten Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Schlangenzwurz (*Calla palustris*) und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) auf, am südlichen Waldrand auch Sumpfporst (*Ledum palustre*). Unmittelbar am Ufer des Sees wächst Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie vereinzelt Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*). Das Moor am südwestlichen Rand des Gebietes (ID 55) ist mit Pfeifengrasbulten (*Molinia caerulea*) durchsetzt. Von der Ostseite dringt etwas Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) ein. Bei der Fläche im Südzipfel des Gebietes (ID 71) handelt es sich um eine Moorwiese, die extensiv genutzt (gemäht) wird. Auch sind Fieberklee, Schlangenzwurz und Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*) kennzeichnend.

Gehölzsukzession und Schilf (*Phragmites australis*) kommen nicht vor. In die anderen Moore dagegen dringen stellenweise Gehölze (*Alnus glutinosa*, *Betula pendula*, *Frangula alnus*) und Schilf ein. Insbesondere das Moor nördlich des Dollgensees (ID 21) ist in Ufernähe stärker mit Faulbaum und Birke verbuscht (Deckung 30%).

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Die Zwischenmoore des FFH-Gebietes weisen im günstigen Erhaltungszustand einen hohen Wasserstand auf und sind nur zu einem geringen Flächenanteil entwässert. Ihr Substrat ist extrem nährstoffarm. Die Vegetation wird durch Torfmoose geprägt, deren Schwingdecken und Schlenken nur vorübergehend austrocknen. Die Krautschicht besteht mindestens zur Hälfte aus typischen Arten, darunter mindestens vier kennzeichnenden Arten wie Faden- und Schnabel-Segge (*Carex lasiocarpa*, *C. rostrata*), Wollgras (*Eriophorum angustifolia*, *E. vaginatum*), Strauß-Gilbweiderich (*Lysimachia thysiflora*) oder Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*). Die artenreiche Moosschicht enthält z. B. die Kennarten *Sphagnum fallax*, *Aulacomnium palustre* oder *Polytrichum commune*. Gehölzsukzession kommt nur in geringem Maße auf (max. 50 % Deckungsgrad) und stirbt durch periodisch wiederkehrende extreme Nässe immer wieder ab.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die beiden Zwischenmoore am Dollgensee (ID 21 und 36) befinden sich in einem guten Erhaltungszustand (B). Die LRT-typische Struktur aus Torfmoos-Schwingdecken ist vorhanden und war zur Kartierungszeit nass, Schlenken sind nur ansatzweise ausgebildet (Habitatstruktur „B“). Die Vegetation ist nicht reich an verschiedenen Charakterarten, enthält jedoch stets mehr als 4 wertgebende Kennarten (B). Eine Entwässerung der Flächen war nicht zu erkennen. Nährstoffzeiger (Schilf) treten nur kleinflächig auf. Die beiden Moore werden leicht durch Verbuschung bzw. eindringendes Schilf beeinträchtigt (B).

Die Flächen im Süden des FFH-Gebietes (Moor ID 55, Moorwiese ID 71) befinden sich hingegen in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Zum Kartierzeitpunkt (Mai 2011) waren sie circa zur Hälfte überstaut und dort entsprechend schütter mit Vegetation bedeckt. Jedoch kamen zumindest randlich stets 5 - 6 Kennarten, auf der Moorwiese auch zusätzlich mehrere Charakterarten vor (Arteninventar jeweils „B“). Die typische Struktur der Torfmoos-Schlenken wurde nur an den Rändern nachgewiesen (C). Beide Flächen sind stark beeinträchtigt (C). Zwar ist eine Wiedervernässung der Moore prinzipiell vorteilhaft, in diesem Fall würde eine anhaltend starke Überstauung jedoch mittelfristig zu einer Zerstörung der charakteristischen Vegetationsbestände führen, sofern diese nicht als Schwinggrasen aufschwimmen können. Die Moorwiese (71) war überdies mit zu schwerem Gerät gemäht worden, das deutliche Spuren hinterlassen hatte. An diesen Stellen war die Vegetation, insbesondere die Moosschicht zerstört. Für die Fläche ID 55 besteht eine Gefährdung, wenn Gehölzsukzession und Adlerfarn weiter vordringen.

Prognose

Die prognostizierten geringeren bzw. unregelmäßigeren sommerlichen Niederschläge in Verbindung mit höheren Temperaturen werden, sofern nicht Gegenmaßnahmen ergriffen werden, zu einer gewissen Anspannung der hydrologischen Situation führen. Durch eine Regelung des Abflusses im Norden sollte der Wasserstand auf einem möglichst konstanten (hohen) Niveau gehalten werden. Da die meisten Moorflächen als (aufschwimmende) Schwinggrasen ausgebildet sind, werden sie mit geringen Wasserstandsschwankungen zurechtkommen.

3.1.5 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder

Allgemeine Charakteristik

Der LRT der bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen umfasst naturnahe Mischwälder aus Stiel- und Trauben-Eiche, wobei Hänge-Birke, Wald-Kiefer sowie Rot-Buchen beteiligt sein können. In Brandenburg wurden viele dieser naturnahen Wälder durch Kiefernforsten ersetzt. Die Kraut- und Moosschicht wird vorwiegend durch Säurezeiger gekennzeichnet.

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Bei der Erstkartierung wurden zwei Waldflächen mit einer Gesamtfläche von 0,6 ha dem LRT 9190 zugewiesen.

Kartierung 2010/11: Im Nordwesten des Gebietes konnte im Grenzbereich zwischen Kiefernmonokultur und Offenland eine Fläche mit 0,3 ha kartiert werden.

Zum LRT 9190 gehören naturnahe Laubmischwälder mit vorherrschender Stiel-Eiche (*Quercus robur*) auf trockenen bis feuchten, grundwasserbeeinflussten nährstoffarmen Standorten.

Bei der im Gebiet vorhandenen LRT-Fläche handelt es sich um einen geschlossenen Bestand aus starkem Baumholz mit herrschender Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Vereinzelt sind Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) beigemischt. Die Bodenvegetation fehlt weitgehend infolge Verbisses am Waldrand.

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Alte bodensaure Eichenwälder stocken im günstigen Erhaltungszustand auf nicht gestörten Standorten. Der günstige Erhaltungszustand wird von einer Altersstruktur gekennzeichnet, in der mindestens zwei Wuchsklassen miteinander verzahnt sind. Dabei sollte mindestens auf einem Drittel der Fläche die Reife-phase (starkes Baumholz mit einem BHD > 50cm) auftreten. Größere Mengen an Totholz und Biotopbäumen sind als wichtiges Habitatrequisit lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten enthalten. Die definierten Mengen für diese Strukturmerkmale betragen bei liegendem oder stehendem Totholz mit einem Durchmesser > 35cm ein Volumen von 21-40 m³/ha und bei Biotopbäumen- oder Altbäumen (Höhlenbäume; Bäume mit Faulstellen, Kronenbrüchen etc.) 5-7 Stück/ha.

Das Arteninventar wird von Stiel-Eiche in der Baumschicht und heimischen Laubbaumarten in den weiteren Schichten bestimmt. Gesellschaftsfremde Baumarten kommen nicht vor. Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht ist im günstigen Erhaltungszustand weitgehend höchstens gering verändert.

Es sind höchstens mittlere Beeinträchtigungen festzustellen. Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse. Beeinträchtigungen der Waldvegetation durch Wildverbiss und der Waldstruktur (Entnahme von Stark- und Totholz) bleiben auf maximal mittlerem Niveau. Das Auftreten lebensraumuntypischer Störzeiger, wie z. B. des Adlerfarns, prägt nicht die gesamte Fläche.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die einzige Fläche der bodensauren Eichenwälder im FFH-Gebiet befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Die Struktur der Fläche (ID 5) weist kaum vertikale und horizontale Differenzierung auf (c). Der Anteil an liegendem und/oder stehendem Totholz ist auf die Gesamtfläche

bezogen gering (c), der Anteil an Biotopbäumen dagegen mit 5 - 7 Stück pro ha gut. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche dominiert (a), die Begleitbaumarten sind mit Hänge-Birke und Gemeiner Kiefer ausschließlich heimische Baumarten. Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht fehlt überwiegend (c). Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse. Störzeiger wie Adlerfarn dominieren nicht die Gesamtfläche (b). Der Wildverbiss wird verjüngungsgefährdend eingeschätzt (c).

Prognose

Eichenwälder besitzen grundsätzlich eine gute Anpassungsfähigkeit gegenüber Klimaerwärmung und sinkender Wasserverfügbarkeit. Die Eiche wird als Baumart im Waldumbau in Brandenburg favorisiert, da sie ökologische und ökonomische Erfordernissen gleichermaßen Rechnung zu tragen imstande ist. Risiken bestehen darin, dass die Mechanismen des Eichensterbens noch nicht vollständig verstanden sind und in einem Komplex aus warmen Wintern mit zusätzlich verbrauchten Reservestoffen, Trockenstress infolge kollabierender großvolumiger Wasserleitbahnen und zunehmend aggressiver auftretenden Schadorganismen gesucht werden (KÄTZEL, LFA 2006).

3.1.6 91D0* – Moorwälder

Allgemeine Charakteristik

Moorwälder sind Laub- und Nadelwälder auf nährstoff- und basenarmen, meist sauren Moorstandorten mit hohem Grundwasserstand. Die Moorwälder stocken auf leicht bis mäßig zersetzten, feucht-nassen Torfsubstraten.

Unterschieden werden gängigerweise zwei Untertypen: Moorwälder mit dominierenden Moorbirken (*Betula pubescens*, LRT 91D1) und Waldkiefern-Moorwald mit vorherrschenden Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*, LRT 91D2). Erlenbruchwälder sind ausgeschlossen, jedoch sind Torfmoos-Moorbirken-Erlenwälder (Biotopcode 081037) in Brandenburg in den LRT eingeschlossen.

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Bei der Erstkartierung wurden insgesamt 8 Flächen dem LRT 91D0 zugeordnet, die zusammen 10 ha Fläche einnehmen. Laut SDB handelt es sich um 13%.

Kartierung 2010/11: Bei der Aktualisierung der LRT-Ausstattung des Gebietes und insbesondere durch die Korrektur der Geometrien reduzierte sich die Anzahl der LRT-Flächen auf 3, wobei mit insgesamt 11,4 ha nur eine geringfügige Änderung der Gesamtfläche entstanden ist. Dies entspricht 14% der Gebietsfläche.

Torfmoos-Moorbirken-Schwarzerlenwälder bilden das Bindeglied zwischen den nicht als Lebensraumtyp einzuordnenden Bruchwäldern und den Moorwäldern. Sie werden dem LRT zugerechnet, gehören aber keinem Subtyp an. Im Gebiet ist das Nordwestufer des Dollgensees von einem Streifen und das Südufer großflächig umspannend mit dieser Waldgesellschaft bestockt. Die mittelwüchsige Baumschicht besteht aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Stellenweise sind Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) einzelstammweise eingemischt. Die Bodenvegetation enthält die typischen Arten, deren Zusammensetzung und Deckungsgrade in Abhängigkeit vom standörtlichen Mosaik variieren. Dabei beschränken sich Torfmoosdecken mit *Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre* auf die unmittelbare Verlandungszone. Alle drei Flächen, im Nordwesten (ID 30), Westen (ID 82) und Osten (ID 50) enthalten Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*) mit höheren Deckungsgraden. Im Süden (ID 50) kommen auch Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Schlangenzwurz (*Calla palustris*) und Blutaue (*Potentilla palustris*) vor. Sobald das Relief ansteigt, überwiegt Pfeifengras (*Molinia caerulea*), und es tritt Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) hinzu.

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Torfmoos-Moorbirken-Schwarzerlenwälder des FFH-Gebietes stocken im günstigen Erhaltungszustand auf nicht entwässerten organischen Nassstandorten. Die Strukturen weisen eine durchschnittliche vertikale und horizontale Differenzierung auf. Der Anteil an liegendem und/oder stehendem Totholz ist gering, nimmt sukzessive zu. In der Baumschicht dominiert Schwarz-Erle; Moor-Birke und Hänge-Birke sind einzelstammweise eingemischt. Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht ist nur gering verändert. Die Bodenvegetation wird durch Torfmoose geprägt. Die Krautschicht enthält typische Arten: insbesondere Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*), Schlangenzwurz (*Calla palustris*), Blutaue (*Potentilla palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*). Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen

Standortverhältnisse. Die Flächen werden nicht entwässert. Eutrophierungszeiger oder Störzeiger wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) treten nur in geringem Umfang auf. Es erfolgt keine Zerschneidung, Störungen unterbleiben.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Alle drei Flächen der Torfmoos-Moorbirken-Schwarzerlenwälder am Dollgensee (ID 30, 50, 82) befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Die Strukturen weisen eine durchschnittliche vertikale und horizontale Differenzierung auf (b). Der Anteil an liegendem und/oder stehendem Totholz ist aufgrund der Bestandesalter auf die Gesamtfläche bezogen noch gering (b), stellenweise aber hoch und nimmt stetig zu. In der Baumschicht dominiert Schwarz-Erle; Moor-Birke und Hänge-Birke sind einzelstammweise eingemischt (a). Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht ist nur gering verändert, jedoch sind die Deckungsgrade der Torfmoose aktuell gering (b). Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse. Die Flächen werden nicht entwässert. Eutrophierungszeiger oder Störzeiger wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) treten nur in geringem Umfang auf (b).

Prognose

Für die Zukunft werden in Brandenburg als Folge des Klimawandels geringere Jahresniederschlagssummen bei höheren Jahresmitteltemperaturen und in der Folge langfristig sinkende Grundwasserneubildungsraten prognostiziert (PIK 2009). Damit könnten die auf einen konstant hohen Grundwasserspiegel angewiesenen Moorwälder vor allem in den Randbereichen durch verstärkte Degenerationserscheinungen beeinträchtigt werden und Flächenverluste erleiden. Flächen mit direktem Kontakt zum Dollgensee dürften dagegen, sofern der aktuelle Pegel gehalten werden kann, kaum beeinträchtigt werden.

3.1.7 91D1* – Birken-Moorwald

Allgemeine Charakteristik (siehe 91D0)

Moorwälder sind Laub- und Nadelwälder auf nährstoff- und basenarmen, meist sauren Moorstandorten mit hohem Grundwasserstand. Die Moorwälder stocken auf leicht bis mäßig zersetzten, feucht-nassen Torfsubstraten.

Unterschieden werden gängigerweise zwei Untertypen: Moorwälder mit dominierenden Moorbirken (*Betula pubescens*, LRT 91D1) und Waldkiefern-Moorwald mit vorherrschenden Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*, LRT 91D2). Erlenbruchwälder sind ausgeschlossen, jedoch sind Torfmoos-Moorbirken-Erlenwälder (Biotopcode 081037) in Brandenburg in den LRT eingeschlossen.

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Zwei Flächen wurden 2002 diesem Moorwaldtyp zugeordnet. Diese nehmen eine Fläche von insgesamt 1,7 ha ein. Der SDB erfasst den LRT 91D1 mit 1% der Fläche.

Kartierung 2010/11: Bei der Aktualisierung der LRT-Ausstattung des Gebietes ergaben sich für den LRT 91D1 gegenüber der Erstkartierung keine wesentlichen Veränderungen. Die zwei Flächen konnten mit insgesamt 1,9 ha bestätigt werden. Dies entspricht 2,4 % der Fläche.

Zu den Birken-Moorwäldern gehören u.a. der Torfmoos-Moorbirkenwald und der Pfeifengras-Moorbirkenwald. Ein kleiner Bereich (ID 25, ID 28) am Nordwestufer des Dollgensees wird von Birken-Moorwald eingenommen. Beide Teilflächen nehmen eine Zwischenstellung zwischen den o.g. Waldgesellschaften ein und wurden anhand der überwiegend kennzeichnenden Bodenvegetation – obwohl unmittelbar angrenzend gelegen – unterschiedlichen Biototypen zugeordnet. Die Baumschicht wird von Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) gebildet. Einzelstammweise sind Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) beigemischt. In der nördlich gelegenen Fläche (ID 25) stocken einzelne Stiel-Eichen (*Quercus robur*), während in der südlichen Fläche (ID 28) einige Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) einwanderten. Die Bodenvegetation differiert: Torfmoose wie *Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre* kommen vor allem in ID 28 vor, dominieren aber auch hier nicht gegenüber Astmoosen. Pfeifengras (*Molinia caerulea*) weist vor allem in ID 25 auf Pfeifengras-Moorbirkenwald als Waldgesellschaft hin.

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Birken-Moorwälder des FFH-Gebietes stocken im günstigen Erhaltungszustand auf nicht entwässerten organischen Nassstandorten. Die Strukturen weisen eine durchschnittliche vertikale und horizontale Differenzierung auf. Der Anteil an liegendem und/oder stehendem Totholz ist gering, nimmt sukzessive zu. In der Baumschicht dominieren Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*); Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) ist einzelstammweise eingemischt. Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht ist nur gering verändert. Die Bodenvegetation wird durch Torfmoose wie *Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre* sowie Pfeifengras (*Molinia caerulea*) geprägt. Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse. Die Flächen werden nicht entwässert. Eutrophierungszeiger oder Störzeiger wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) treten nur in geringem Umfang auf. Es erfolgt keine Zerschneidung, Störungen unterbleiben.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Beide Flächen der Birken-Moorwälder am Dollgensee (ID 25, 28) befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Die Strukturen weisen eine durchschnittliche vertikale und horizontale Differenzierung auf (b). Der Anteil an liegendem und/oder stehendem Totholz ist aufgrund der Bestandesalter auf die Gesamtfläche bezogen noch gering, stellenweise aber hoch und nimmt stetig zu (b). In der Baumschicht dominieren Moor-Birke und Hänge-Birke; Schwarz-Erle ist einzelstammweise eingemischt (a). Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht ist nur gering verändert, jedoch sind die Deckungsgrade der Torfmoose aktuell gering (b). Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse. Die Flächen werden nicht entwässert. Eutrophierungszeiger oder Störzeiger wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) treten nur in geringem Umfang auf (b).

Prognose

Aufgrund ihrer direkten Lage am Dollgensee sind für die Birken-Moorwälder negative Auswirkungen des Klimawandels bei fortgesetzt hohen Pegeln des Sees nicht zu erwarten.

3.1.8 91D2* – Waldkiefern-Moorwald

Allgemeine Charakteristik (siehe 91D0)

Moorwälder sind Laub- und Nadelwälder auf nährstoff- und basenarmen, meist sauren Moorstandorten mit hohem Grundwasserstand. Die Moorwälder stocken auf leicht bis mäßig zersetzten, feucht-nassen Torfsubstraten.

Unterschieden werden gängigerweise zwei Untertypen: Moorwälder mit dominierenden Moorbirken (*Betula pubescens*, LRT 91D1) und Waldkiefern-Moorwald mit vorherrschenden Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*, LRT 91D2). Erlenbruchwälder sind ausgeschlossen, jedoch sind Torfmoos-Moorbirken-Erlenwälder (Biotopcode 081037) in Brandenburg in den LRT eingeschlossen.

Beschreibung der Vorkommen

FFH-Ersterfassung (Kartierung 2002): Bei der Erstkartierung wurde eine Fläche mit 1,3 ha dem LRT 91D2 zugeordnet. Der SDB verzeichnet 2% der Gesamtfläche für diesen LRT.

Kartierung 2010/11: Die bei der Erstkartierung erfasste LRT-Fläche konnte auch in der Flächengröße mit 1,3 ha im Wesentlichen bestätigt werden. Der LRT nimmt 1,6 % der Fläche des FFH-Gebietes ein.

Waldkiefern-Moorwälder werden als Subtyp der Moorwälder dem LRT 91D2* zugeordnet. Zu ihnen gehören der Pfeifengras-Kiefern-Moorwald und der Sumpfporst-Kiefern-Moorwald. Eine kleine Fläche (ID 34) am Westufer des Dollgensees wird von Waldkiefern-Moorwald eingenommen. Die Baumschicht wird von reiner Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) gebildet. Die Bodenvegetation enthält Torfmoosdecken von *Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre*. Sumpfporst (*Ledum palustre*) kommt flächig vor. Im Osten sind Bestände der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und des Scheiden-Wollgrases (*Eriophorum vaginatum*) enthalten, während im Westen das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) höhere Deckungsgrade aufweist. Als typische Arten sind ferner Blutaue (*Potentilla palustris*) und Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) vertreten.

Gebietsspezifisch günstiger Erhaltungszustand

Die Waldkiefern-Moorwälder des FFH-Gebietes stocken im günstigen Erhaltungszustand auf nicht entwässerten organischen Nassstandorten. Die Strukturen weisen eine durchschnittliche vertikale und horizontale Differenzierung auf. Der Anteil an liegendem und/oder stehendem Totholz ist gering, nimmt sukzessive zu. In der Baumschicht dominiert Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*). Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht ist nur gering verändert. Die Bodenvegetation wird durch Torfmoose wie *Sphagnum fallax* und *Sphagnum palustre*, Sumpfporst (*Ledum palustre*) sowie Pfeifengras (*Molinia caerulea*) geprägt. Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse. Die Flächen werden nicht entwässert. Eutrophierungszeiger oder Störzeiger wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) treten nur randlich in geringem Umfang auf. Es erfolgt keine Zerschneidung, Störungen unterbleiben.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Der Waldkiefern-Moorwald am Dollgensee (ID 10034) befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Die Strukturen weisen eine durchschnittliche vertikale und horizontale Differenzierung auf (b). Der Anteil an liegendem und/oder stehendem Totholz ist aufgrund des Bestandesalters auf die Gesamtfläche bezogen noch gering, stellenweise aber hoch und nimmt aufgrund der Moordynamik zu (b). In der Baumschicht dominiert Waldkiefer (a). Die lebensraumtypische Artenkombination in der Krautschicht ist nur gering verändert, jedoch sind die Deckungsgrade der Torfmoose aktuell gering (b). Es existieren keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse. Die Flächen werden nicht entwässert. Eutrophierungszeiger oder Störzeiger wie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) treten nur in geringem Umfang auf (b).

Prognose

Aufgrund der direkten Lage am Dollgensee sind für den Kiefern-Moorwald negative Auswirkungen des Klimawandels unter der Annahme eines unveränderten Pegels des Sees nicht zu erwarten.

3.1.9 Weitere wertgebende Biotope

Viele FFH-LRT sind nach § 18 BbgNatschAG geschützt. Einem Teil der nicht als FFH-LRT erfassten Biotope kommt jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls ein sehr hoher Stellenwert zu. Es handelt sich dabei ebenfalls um geschützte Biotope im Sinne des § 18 BbgNatschAG. Nachfolgend wird das Vorkommen dieser Biotope im FFH-Gebiet "Dollgener Grund" beschrieben.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Feuchtwiesen

Nördlich des Dollgensees treten Feucht- bzw. Nasswiesen am Rand der Schwarzerlen-Wälder auf (ID 14, 83 und 84), die in die angrenzenden Frischwiesen übergehen. Die Wiesen werden aktuell ein oder zwei Mal jährlich gemäht und befinden sich in einem guten Zustand. Häufige charakteristische Arten sind u.a. Schlank-Segge (*Carex acuta*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). In besonders nassen, zeitweise überstauten Bereichen kommt die Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) vor. Insbesondere bei ID 14 breitet sich Schilf (*Phragmites australis*) am Rand des Erlenwaldes auf der Wiese aus. Ruderalisierungs-, Brache- oder Störzeiger wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) kommen nur selten vor.

Die Feucht- und Nasswiesen südlich des Dollgensees (ID 54, 57, 65, 69 und 77) werden regelmäßig im Herbst oder Winter gemäht. Alle Flächen weisen eine vermutlich dauerhafte hohe Bodenfeuchtigkeit auf, und große Bereiche sind überstaut. Durch die Befahrung der nassen Flächen bei der Mahd sind breite und tiefe Fahrspuren entstanden, die die Vegetationsnarbe zerstören, andererseits aber auch Kleingewässer bilden, die für Amphibien und andere Tierarten von Bedeutung sein können. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes, verbunden mit zumeist hohem Nährstoffgehalt, haben sich dichte und hochwüchsige Bestände aus Seggen- und Binsen-Arten (*Carex spp.*, *Juncus spp.*), Röhrichte aus Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) sowie feuchte Hochstaudenfluren mit Gewöhnlichem Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Gewöhnlichem Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und weiteren charakteristischen Arten ausgebildet. In den Randbereichen der Flächen ID 57 und 54 stehen vereinzelt Horste des Pfeifengrases (*Molinia caerulea*). Bemerkenswert ist das Vorkommen von Moorarten wie Torfmoose (*Sphagnum spp.*), Blutaugen (*Potentilla palustris*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) sowie Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) im nördlichen Bereich der Fläche ID 54.

Auf allen Feucht- und Nasswiesen im südlichen Teil des Gebietes ist das Eindringen von Gehölzen, insbesondere der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und des Faulbaumes (*Frangula alnus*), festzustellen, deren Entwicklung jedoch durch die jährliche Mahd unterdrückt wird. Ein besonders ausgeprägter Bestand von Jungtrieben von *Alnus glutinosa* ist im nördlichen Teil der Fläche ID 54 zu beobachten. Bei Ausbleiben der Mahd könnte sich hier innerhalb weniger Jahre ein dichtes Gehölz entwickeln.

Röhrichte

Größere Land-Röhrichte aus Schilf (*Phragmites australis*), die keiner Nutzung oder Pflege unterliegen, befinden sich am Rand bzw. innerhalb der Schwarzerlen-Wälder im Norden des Gebietes (ID 12 und 19). Es handelt sich um sehr dichte und hochwüchsige Bestände des Schilfes, in denen vereinzelt (ID 12) oder in Gruppen (ID 19) Strauch- und Baumweiden (*Salix* spp.) vorkommen. Aufgrund des hohen Wasserstandes auf diesen Flächen und deren Umgebung sind die Röhrichte kaum begehbar.

Röhrichte aus Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) wachsen teils innerhalb, teils am Rand der Feuchtwiesen ID 54 sowie 69 im Süden des Gebietes. Diese Bestände werden jährlich im Winter gemäht.

Ganz im Süden des FFH-Gebietes findet sich angrenzend an das Moor ID 71 und den Wald ein Rohrkolben-Röhricht (*Typha latifolia*) sowie ein rasiges Großseggenried (*Carex acuta*) (ID 74). Verstreut kommen darin Sumpf-Schlangenwurz (*Calla palustris*) und Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) vor. Auch das Seggenried unterlag der Mahd mit zu schwerem Gerät und weist Vegetationszerstörung auf.

Frischwiesen und -weiden

Im Zwischenmoor am südwestlichen Rand des FFH-Gebietes (ID 55) tritt auf einer nährstoffarmen Waldwiesenbrache kleinflächig ein Borstgrasrasen auf. Das namengebende Gras (*Nardus stricta*) ist zwar nicht vertreten, doch biotoptypische magerkeitszeigende Arten sind vorhanden: Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Pillensegge (*Carex pilulifera*) sowie das Moos *Pleurozium schreberi*.

Gebüsche

Ein dichtes Weidengebüsch sumpfiger Standorte (ID 20) ist dem Erlenbruchwald am nördlichen Seeufer vorgelagert. Es setzt sich hauptsächlich aus Grauweide (*Salix cinerea*) zusammen, begleitet von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Das Gebüsch ist von Schilfinseln (*Phragmites australis*) durchsetzt. Der Boden ist durchnässt und schwinggrasenartig, er weist große Bestände des Sumpf-Lappenfarns (*Thelypteris palustris*) auf.

Wälder

Das nördliche Seeufer wird großflächig von Erlen-Bruchwald (ID 13 und 15) umschlossen. In der Baumschicht dominiert Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Die Bodenvegetation auf dem organischen Nassstandort weist mit Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*) und Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) einige Elemente des Bruchwaldes auf, im stehenden Wasser kommt die Wasserfeder (*Hottonia palustris*) als Charakterart des Wasserfeder-Schwarzerlenwaldes stetig vor. Obwohl die Flächen jeweils an den Gräben angrenzen, der den Dollgensee nach Norden hin entwässert, bewirkt das gehaltene Stauniveau einen ausreichenden Wasserstand und erhält so den Bruchwaldcharakter.

Unmittelbar im Westen schließt sich auf einem etwas weniger nassen Standort Rasenschmielen-Schwarzerlenwald an (ID 17). In der Baumschicht dominiert Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), einzelstammweise sind Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) eingemischt. Die Bodenvegetation wird vor allem von Rasen-Schmiele (*Deschampsia caespitosa*) und Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) beherrscht, daneben kommen auch Bruchwaldarten wie Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*) und Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vor. Von den Rändern her wandern Him- und Brombeere ein (*Rubus idaeus* und *Rubus fruticosus* agg.)

Im Südwesten schließt sich westlich an den Torfmoos-Schwarzerlen-Moorbirkenwald ein etwas trockener Bruchwald an (ID 45). In die von Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) dominierte Baumschicht sind

einzelstammweise Hänge-Birken (*Betula pendula*) eingemischt. Die flächig ausgeprägte Strauchschicht besteht vorwiegend aus Faulbaum (*Frangula alnus*), vereinzelt kommt Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) vor. In der Bodenvegetation dominieren Rasen-Schmiele (*Deschampsia caespitosa*) und Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*).

Im Südosten existiert zwischen Torfmoos-Schwarzerlen-Moorbirkenwald und der Gebietsgrenze ein schmaler Streifen mit naturnahem Laubwald heimischer Baumarten frischer Standorte (ID 48). Dieser bildet den Übergang von den organischen Nassstandorten in der Verlandungszone des Dollgensees hin zu den durch das Relief erhöhten Kiefernforsten östlich der Gebietsgrenze. Das Arteninventar der Baumschicht setzt sich aus den umliegenden Beständen zusammen: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*).

Im Süden des Gebietes stocken, umgeben von Offenland und Kiefernforsten, noch einige Bruchwaldrudimente, die dem Rasenschmielen-Schwarzerlenwald (ID 60, 61, 63, 64, 76) zugeordnet werden. In der Baumschicht dominiert Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), einzelstammweise sind Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) eingemischt. Die Bodenvegetation wird vor allem von Rasen-Schmiele (*Deschampsia caespitosa*) und Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) beherrscht, daneben kommen auch Bruchwaldarten wie Sumpf-Lappenfarn (*Thelypteris palustris*) und Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vor. Von den Rändern her wandern Him- und Brombeere ein (*Rubus idaeus* und *Rubus fruticosus* agg.), in zwei Flächen (ID 61 und 63) bildet Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) größere Bestände.

Eine standörtliche Besonderheit des Gebietes besteht darin, dass sich von Westen her eine Düne in den Dollgensee schiebt. An der Abbruchkante ist der Moorwaldgürtel durch Kiefernwälder trockener Standorte unterbrochen (ID 31 und 33). Westlich der Gebietsgrenze (außerhalb des Gebietes) weist der Sandboden hohe Deckungsgrade an Kryptogamen auf, darunter einige Flechtenarten.

3.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten

Für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie besteht ein gemeinschaftliches Interesse, zu deren Bewahrung in einem günstigen Erhaltungszustand europaweit ein System besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) erforderlich ist. Diese Spezies spielen daher im Rahmen der Ausweisung der FFH-Gebiete und in der Planung von Managementmaßnahmen in diesen Gebieten eine zentrale Rolle.

Für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besteht auf Grund ihrer Bestandssituation bzw. ihrer hohen Schutzwürdigkeit europaweit ebenfalls ein besonderes Schutzbedürfnis. Dieses gilt auf ganzer Fläche und damit auch außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse.

Zu weiteren wertgebenden Arten zählen Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie sowie Arten, die laut der Roten Listen Brandenburgs oder Deutschlands gefährdet sind.

3.2.1 Pflanzenarten

3.2.1.1 Pflanzenarten der Anhänge II oder IV

Pflanzenarten der Anhänge II oder IV kommen im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ nicht vor.

3.2.1.2 Weitere wertgebende Pflanzenarten

Im Rahmen der Aktualisierung der LRT und sonstiger Biotope im FFH-Gebiet wurde das Vorkommen von Pflanzenarten der jeweiligen abgegrenzten Flächen erfasst und in die Datenbank übertragen. Ein Teil der bei der Erstkartierung erfassten gefährdeten Pflanzenarten konnten nicht vorgefunden werden. Ob diese Arten nicht mehr vorhanden sind oder übersehen wurden (aufgrund der Seltenheit auf der jeweiligen Fläche oder wegen unterschiedlicher Jahreszeiten der Kartierungen) kann nicht festgestellt werden.

Tab. 3.3: Gefäßpflanzenarten der Roten Liste Deutschland oder Brandenburg im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“

RL D Gefährdungsgrad Rote Liste Detuschland (Korneck et al. 1996)

RL BB Gefährdungsgrad Rote Liste Brandenburg (Rostow et al. 2006)

BArtSchV Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Name wissenschaftlich	Name deutsch	RL D	RL BB	BArt SchV	Vorkommen im Gebiet (Kartierung 2010/11)
<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>	Gewöhnliche Grasnelke	3	V	§	Nur an einer Stelle im Norden des Gebietes auf einer trockenen, sandigen Fläche
<i>Bistorta officinalis</i>	Wiesen-Knöterich		2		Nachweis nur auf einer Nasswiese am Ortsrand von Dollgen
<i>Calla palustris</i>	Sumpf- Schlangenzwurz	3	3	§	Regelmäßiges und z.T. individuenstarkes Vorkommen in den Moorwäldern sowie Moorflächen im südlichen Teil des Gebietes
<i>Caltha palustris</i>	Sumpf-Dotterblume		3		Individuenreiche Vorkommen auf den Nasswiesen im Norden und Süden des Gebietes

Name wissenschaftlich	Name deutsch	RL D	RL BB	BArt SchV	Vorkommen im Gebiet (Kartierung 2010/11)
<i>Carex canescens</i>	Graue Segge		3		Vorkommen auf den Moorflächen im Norden und Süden des Gebietes
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	V	§	Individuenreiche Vorkommen auf der Moorfläche ID 36
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras		3		Individuenreiche Vorkommen auf den Moorflächen im Süden des Gebietes
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Froschbiss	3	3		Vorkommen im Uferbereich des Sees im südlichen Teil; teilweise große, dichte Bestände
<i>Juncus acutiflorus</i>	Spitzblütige Binse		3		Relativ häufiges Vorkommen in Nasswiesen und Mooren im Süden des Gebietes
<i>Juncus filiformis</i>	Faden-Binse		2		Vereinzelte Nachweise auf Nasswiesen im Süden des Gebietes
<i>Ledum palustre</i>	Sumpf-Porst	3	2	§	Vorkommen auf der Moorfläche im Süden des Gebietes (ID 36) sowie in angrenzenden Moorwäldern
<i>Lysimachia thysiflora</i>	Strauß-Gilbweiderich	3	V		Nachweis nur auf der Moorfläche im Süden des Gebietes (ID 71)
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	3	§	Regelmäßiges Vorkommen auf Moorflächen und in Nasswiesen sowie Moor- und Bruchwäldern
<i>Potentilla palustris</i>	Sumpf-Blutauge		3		Regelmäßiges Vorkommen in den Nasswiesen, Seggenriede und in Moorflächen im Süden des Gebietes
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf		1		Vereinzeltes Vorkommen auf Nasswiesen im Süden des Gebietes
<i>Stellaria palustris</i>	Sumpf-Sternmiere	3	3		Vorkommen in den Moor- und Bruchwäldern im Süden des Gebietes
<i>Stratiotes aloides</i>	Krebsschere	3	2	§	2011 Wiederfund mehrerer großer Bestände in Ufernähe und frei schwimmend im Süden des Dollgensees
<i>Thelypteris palustris</i>	Sumpf-Lappenfarn	3			Regelmäßiges Vorkommen in Moor- und Bruchwäldern sowie Mooren und Nasswiesen
<i>Vaccinium oxycoccos</i>	Gewöhnliche Moosbeere	3	3		Vorkommen auf den Moorflächen sowie vereinzelt in Moorwäldern

Das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ hat eine besondere Bedeutung für gefährdete und teilweise besonders geschützte Pflanzenarten nasser Standorte. Insbesondere die individuenstarke Vorkommen des Fiebertees (*Menyanthes trifoliata*), der Sumpf-Schlangenzwurz (*Calla palustris*) und des Sumpf-Blutauges (*Potentilla palustris*) sind bemerkenswert. Alle diese Arten sind in Brandenburg rückläufig bzw. stark rückläufig (PETRICK et al. 2011). Die Schwimmblatt- bzw. Schwebervegetation im See wird durch zwei gefährdete Arten, den Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) und die Krebsschere (*Stratiotes aloides*) gebildet, wobei die Krebsschere nach dem Verschwinden in den 1980-er Jahren 2011 erstmals wieder in großer Anzahl im Süden des Dollgensees angetroffen wurde.

Mit Ausnahme der Gewöhnlichen Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) handelt es sich bei allen wertgebenden Pflanzenarten um Arten feuchter bis nasser, zumeist nährstoffarmer Standorte. Voraussetzung für den Erhalt der Population der meisten Arten ist eine Offenhaltung der Flächen durch regelmäßige Mahd und der Erhalt des hohen Grundwasserspiegels.

3.2.2 Tierarten

Zusammenfassender Überblick

Die Erfassungen von Amphibien und Reptilien nach Anhang II und IV der FFH-RL im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ erfolgte im Zeitraum von März bis August 2011. Für diese Artengruppen liegen für alle maßnahmerelevanten Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL aktuelle Erkenntnisse zum Auftreten, zum Status und, soweit methodisch möglich, auch zur Größe des Bestandes vor.

Die Bewertung der Vorkommen und des aktuellen Erhaltungszustandes der Spezies orientiert sich an aktuellen Kartierungen 2011 sowie an den vorliegenden Altdaten, die von der STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG sowie vom LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (NATURSCHUTZSTATION ZIPPELSFÖRDE) zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Rasterdaten, welche keinen genauen Fundpunkt der Arten wiedergeben. Diese Daten dienen somit nur als Hinweis für ein eventuelles Vorkommen der Art in dem ausgewiesenen Raster.

Aufgrund der schweren Zugänglichkeit der Uferbereiche erfolgte eine Untersuchung des Dollgener Sees mittels Faltboot. Hierbei gelangen zahlreiche Nachweise auch außerhalb der FFH-Gebietsgrenze, so dass der Dollgener See in seiner Gesamtheit als Gewässerhabitat ausgewiesen wurde. Die ausführlichen Kartierberichte sind dem Anhang zu entnehmen.

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Amphibien-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Als Anhang II- Art wurde der Kammmolch mit einer hohen Aktivitätsdichte nachgewiesen. Zudem konnten aktuelle Vorkommen der Anhang IV - Art Moorfrosch erfasst werden.

Für Fischotter, Grüne Mosaikjungfer und Grasfrosch gelangen keine aktuellen Nachweise. Die textlichen Ausführungen beruhen daher auf recherchierten Daten. Als sonstige wertgebende Arten wurden Erdkröte, Teichmolch, Ringelnatter und Waldeidechse erfasst.

Einen Überblick über aktuelle Vorkommen von Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ gibt nachfolgende Tabelle. Die Habitate der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL sind in Karte 4 im Anhang dargestellt.

Tab. 3.4: Aktuelle Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Arten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“

Anh. FFH-RL: II – Art des Anhanges II (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen), **IV** – Art des Anhanges IV (streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse).

RL: Rote Liste (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands ([D: Säugetiere 2008; Lurche 2009a; Kriechtiere 2009b; Libellen 1998] und Brandenburgs [Bbg: Säugetiere 1992; Lurche und Kriechtiere 2004; Libellen 2000]): **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **G** – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **V** – Art der Vorwarnliste, * – derzeit nicht als gefährdet anzusehen, ** – ungefährdet.

Schutzstatus: BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz 2009): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Anh. FFH-RL	RL D	RL Bbg	Schutzstatus	SDB	EHZ lt. SDB	Altnachweis	Aktueller Nachweis	Reproduktionsnachweis	Aktuelle Habitatfläche (ha)
Fischtotter <i>Lutra lutra</i> (LINNÉ, 1758)	II, IV	3	1	b, s	x	C	1993,1996 2006, 2013	-	-	-
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> (SCHREBER, 1774)	II, IV	2	1	b, s	-	-	mdl. Mitteilung PELZ (2010)	keine Untersuchung	-	-
Brandtfledermaus <i>Myotis brandtii</i> (EVERSMANN, 1845)	IV	V	2	b, s	-	-	mdl. Mitteilung PELZ (2010)	keine Untersuchung	-	-
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)	IV	V	3	b, s	-	-	mdl. Mitteilung PELZ (2010)	keine Untersuchung	-	-
Kammolch <i>Triturus cristatus</i> (Laurenti, 1768)	II, IV	V	3	b, s	-	-	-	2011	Reproduktion wahrscheinlich	113,11 (davon 78,37 in FFH 57)
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i> (NILSSON, 1842)	IV	3	*	b, s	x	-	1993, 1998, 1999	2011	x	113,11 (davon 78,37 in FFH 57)
Teichfrosch <i>Rana esculenta</i> (LINNAEUS, 1758)	V	*	**	b	-	-	1994	2011	-	113,11 (davon 78,37 in FFH 57)
Erdkröte <i>Bufo bufo</i> (LINNAEUS, 1758)	-	*	*	b	-	-	1994	2011	x	113,11 (davon 78,37 in FFH 57)
Teichmolch <i>Triturus vulgaris</i> (LINNAEUS, 1758)	-	*	-	b	-	-	-	2011	x	113,11 (davon 78,37 in FFH 57)
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i> (LINNAEUS, 1758)	V	*	3	b	x	-	1993	-	-	-

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Anh. FFH-RL	RL D	RL Bbg	Schutzstatus	SDB	EHZ lt. SDB	Altnachweis	Aktueller Nachweis	Reproduktionsnachweis	Aktuelle Habitatfläche (ha)
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i> (LINNAEUS, 1758)	-	V	3	b	-	-	1994	2011	x	-
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> (LINNAEUS, 1758)	IV	V	3	b, s	-	-	1993	-	-	-
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i> (JACQUIN, 1787)	-	-	*	G	-	-	1994	2011	x	-
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i> (EVERSMANN, 1836)	IV	1	2	b	-	-	1982, 2004	-	-	-

Die in der NSG-Verordnung aufgeführte Kreuzkröte konnte im Rahmen der Kartierungen 2011 nicht im FFH-Gebiet nachgewiesen werden. Das FFH-Gebiet stellt keinen typischen Lebensraum für die Art dar. Vorkommen der Kreuzkröte wurden hingegen im nahe gelegenen ehemaligen Kieswerk südöstlich der Gebietsgrenze erbracht. Eine Betrachtung der Art als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist aus fachgutachterlicher Sicht abzulehnen.

Auswirkungen des Klimawandels auf die Amphibien und Reptilien

Nach einer Studie im Rahmen des Forschungsprojektes ALARM wird durch den zu erwartenden Klimawandel ein Rückgang der Amphibien- und Reptilienarten, insbesondere in Südwesteuropa, prognostiziert. Durch geringere Niederschlagsmengen kommt es bereits heute schon in semiariden Regionen zu einem Verlust geeigneter Feuchtlebensräume und Gewässerhabitate. Geringe Niederschlagsmengen im Winter bewirken zudem, dass kleinere Gewässer schnell zufrieren und die dort überwinterten Amphibien sterben. In Folge stärkerer Temperaturschwankungen im Winter und Frühjahr sind Amphibien des Weiteren durch plötzlich auftretenden Frost aber auch durch eventuelle Laichverpilzung gefährdet. (ARAÚJO et al. 2006)

RÖDDER & SCHULTE (2010) befürchten zudem, dass der Klimawandel insbesondere auf ektotherme Gruppen der Amphibien und Reptilien erhebliche Auswirkungen haben könnte. Da die Physiologie der Amphibien und Reptilien von der Umgebungstemperatur abhängig ist, gelten Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes sowie des Immunsystems als wahrscheinlich. Die Dauer des Sommer- und Winterschlafes sowie die Laichzeiten sind von der Länge der Kälte- bzw. Trockenperioden abhängig, sodass klimawandelbedingte Auswirkungen auf die Ruhephasen, der Stoffwechsel und Laichzeitpunkt (meist früher im Jahr) der Arten nicht auszuschließen sind. Aufgrund des begrenzten Mobilitätspotentials reagieren diese Gruppen besonders empfindlich auf Habitatveränderungen (GIBBON et al. 2000, ARAÚJO et al. 2006). Mangelnde empirische Beweise lassen bislang keine Aussagen zu Arealverschiebungen in Deutschland zu. (RÖDDER & SCHULTE 2010)

In Brandenburg ist mit einem Anstieg der mittleren Jahrestemperatur um mindestens 1,5°C (BRONSTERT et al. 2003) und einer Zunahme der Sommertage/ heißen Tage sowie einer Abnahme der Frosttage/ Eistage (PIK 2009) zu rechnen. Aussagen zu Veränderungen der Niederschläge sind je nach Szenario verschieden. Tendenziell ist jedoch von einer leichten Abnahme dieser sowie einer saisonalen

Verschiebung vom Sommer zu den Wintermonaten auszugehen. Der Trend der klimatischen Wasserbilanz ist negativ. (BRONSTERT et al. 2003)

Für Brandenburg liegen gegenwärtig noch keine Studien zu Einflüssen des Klimawandels auf die Amphibien- und Reptilienpopulationen vor, sodass gebietsspezifische Aussagen zu dieser Problematik nicht möglich sind (mdl. Mitt. BECKMANN 2012).

3.2.2.1 Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

***Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758) - Fischotter**

Status im FFH-Gebiet: Nachweise 1993, 1996, 2006, 2013

Schutz: Anhänge II/ IV der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: gefährdet (2009), RL BBG: vom Aussterben bedroht (1992)

Besondere Verantwortung: ja

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Fischotters erstreckt sich mit Ausnahme Islands über ganz Europa und große Teile Asiens bis Japan und Indonesien sowie Nordafrika. In Europa trennt eine breite Linie die Vorkommen Osteuropas (inkl. Ostdeutschlands) von den westlichen Vorkommen Portugals, Spaniens und Westfrankreichs.

In der Schweiz und den Niederlanden gilt der Otter als ausgestorben, während in Österreich, Dänemark und England Wiederausbreitungstrends erkennbar sind. In Deutschland sind große zusammenhängende Vorkommen aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Ostsachsen bekannt. Daneben existieren Nachweise aus Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bayern und seit Anfang der 1990er Jahre auch aus Thüringen (TEUBNER & TEUBNER 2004).

Im gewässerreichen Land Brandenburg kann die Art nahezu flächendeckend nachgewiesen werden. Die Schwerpunktorkommen liegen im Bereich der Spree, der Oberen Havel einschließlich der zahlreichen Seen u. a. im Biosphärenreservat Schorfheide, des Rhin mit Dosse, der Jäglitz und Unterer Havel, der Elster/Pulsnitz, Nuthe/Nieplitz, Welse, Uecker und Stepenitz, der Grenzströme Elbe und Oder (MUNR 1999). Das Gebiet befindet sich im Spreewald und ist somit einem Vorkommenschwerpunkt der Art zuzuordnen.

Erfassungsmethode

Die Bewertung der Vorkommen und des aktuellen Erhaltungszustandes des Fischotters orientiert sich an den vorliegenden Altdaten (siehe nachfolgende Tabelle). Eine zusätzliche Überprüfung des FFH-Gebietes auf aktuelle Präsenz der Art war im Rahmen der Erstellung des Managementplanes nicht vorgesehen. Zufallsnachweise konnten nicht erbracht werden.

Tab. 3.5: Abfrageadressaten zur Anhang II-Art Fischotter im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“

Abfrageadressat	Institution	Datum
LUGV (Stiftung Naturschutz)		17.07.2010
Siegfried Petrick	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. Ö2 Naturschutzstation Zippelsförde	20.02.2012
Sven Kasparz	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Gebietsbetreuer	20.02.2012
Peter Liesegang	Betriebsteil Lübben, Oberförsterei Lieberose	mdl. Mitt. 12.11.13

Lebensräume des Fischotters im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ und Bewertung des Erhaltungszustandes

Der Fischotter gilt als semiaquatisches Säugetier, d. h. er bewohnt vom Wasser geprägte Lebens-räume. Das Spektrum reicht von Meeresküsten über Seen, Teiche und Flüsse bis zu Sumpflandschaften. Wichtig ist das Vorhandensein reich strukturierter Uferbereiche, beispielsweise mit Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Kies- und Sandbänken, Altarmen und unterschiedlichem Uferbewuchs. Größere Landabschnitte ohne Wasser, Wasserscheiden, aber auch Gebirgspässe bis 2.000 m können von ihm überwunden werden. Im Allgemeinen ist der Otter sehr mobil und hat einen großen Raumbedarf, dessen Abmessungen von Jahreszeit und Biotopqualität abhängig sind.

Eine Anwesenheit der Art wurde in den Jahren 1996 (06.08.) und 2006 (06.12.) im Norden des FFH-Gebietes durch Kotspuren belegt (LUGV). Ein Totfund im Süden an der B 87 (nordöstlich Biebersdorf, ein Männchen, MTB: 4050/11) bestätigt ebenso ein Vorkommen der Art am 06.07.1993 (LUGV). Ein weiterer Totfund (keine genauen Angaben vorhanden, nur mdl. Mitt.) wurde ebenfalls auf der B87 am südlichen Rand des FFH-Gebiets am 11.05.2013 durch LIESEGANG gemeldet. Weitere Probepunkte bzw. Totfundpunkte sind im FFH-Gebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Populationszustand: Eine Bewertung der Population ist im Rahmen des FFH-Managementplanes nicht möglich, da die Bezugsfläche für diese Art zu klein ist. Die Bewertung erfolgt landesweit über das durch die Naturschutzstation Zippelsförde betreute Monitoring.

Habitatqualität: Die Uferbereiche werden als naturnah bewertet und sind mäßig vielgestaltig. Verlandungszonen sind vorhanden, jedoch nur mäßig strukturiert. Des Weiteren weist der Dollgen See ausgeprägt Röhrichtzonen, insbesondere im Norden auf. Der See grenzt zudem an feuchte bis vernässte Waldflächen (überwiegend Moor- und Bruchwälder) an. Gehölzarme Uferbereiche befinden sich am Ortsrand von Dollgen und im Süden an der angrenzenden Moorfläche.. Hier reichen Übergangs- und Schwingmoorrassen unmittelbar an das Seeufer heran. Die naturnahen Uferbereiche sowie die Vegetationsstrukturen sind als geeignet für den Fischotter zu bewerten. Als negativ werden die meterdicken Schlammablagerungen im See eingeschätzt, da diese eine Belastung der Wasserqualität bedingen.

Beeinträchtigungen: Mögliche Beeinträchtigungen der Art durch z. B. Entwässerung, Grundwasserabsenkungen, Gewässerausbau, Uferbefestigungen sowie Zerschneidung von Landschaften durch Neu- und Ausbau von Verkehrsstraßen bestehen im FFH-Gebiet gegenwärtig nicht. Eine Beeinträchtigung der Art stellt die Reusenfischerei dar. Fischotter können sich in den Fangreusen verfangen und ertrinken. Da die fischereiliche Nutzungen seit Jahresende 2010 nicht mehr stattfindet, ist aktuell keine Gefährdung der Art diesbezüglich anzunehmen. Jedoch könnte die Fischwirtschaft in der Vergangenheit ein erhebliches Gefährdungspotenzial der Art gewesen sein. Die am Rand des FFH-

Gebietes vorhandenen Straßen bergen aktuell die größte Gefährdungen. Insbesondere im Süden des FFH-Gebietes an der B 87 wurden durch die Totfunde 1993 und 2013 eine eindeutige Gefahrenquelle belegt. Im Bereich des Dollgenseegrabens im Norden an der B 197 (Dollgen - Groß Leuthen) konnten bislang keine Totfunde belegt werden. Eine Gefahrenquelle ist hier trotzdem gegeben. Ebenso birgt die fehlende Gewässerpflege, welche eine mögliche Verschlechterung der Wasserqualität bedingen könnte.

Der im SDB angegebene EZH wird als „mittel bis schlecht“ angegeben. Fachgutachterlich wird aufgrund der vorliegenden Wasserqualität sowie der verkehrswegebundenen Gefahrenquelle ebenfalls als „mittel bis schlecht“ eingeschätzt.

Gebietsspezifisches Entwicklungspotenzial

Das gebietsspezifische Entwicklungspotenzial des Fischotters ist im FFH-Gebiet 57 als gut zu bewerten. Zum Schutz der Art ist eine Überprüfung der Durchlässe sowohl im Süden an der B 87 als auch im Norden an der B 179 erforderlich um eine gezielte Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg „Planungen von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ (2008) abzuleiten.

Nach KASPARZ (MDL. MITTEILUNG) ist der Einbau eines Durchlasses im Bereich der B 87 wünschenswert, da diese aktuell keine weiteren Durchlässe bietet. Für eine genaue Verortung dessen, sind Untersuchungen im Gebiet erforderlich. Der Nordabfluss des Dollgener Sees steht in Verbindung zum Großen Leuthener See sowie teilweise in Richtung Leibchel und Rocher Mühlenfließ. Eine Querung in diesem Bereich ist unbedingt zu prüfen.

Zur Sicherung und zum Schutz der Art sind die Grundsätze des „Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter“ vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) aus dem Jahr 1999 zu berücksichtigen.

Bedeutung der Vorkommen und Verantwortlichkeit für den Erhalt

Da der Fischotter im Osten Deutschlands wieder großflächig verbreitet ist, besteht für Deutschland eine besondere Verantwortung für den Schutz der Bestände, zum einen als Voraussetzung für eine natürliche Wiederbesiedlung ganz Deutschlands, zum anderen als wichtige Grundlage für die Erhaltung der Art in Mitteleuropa (TEUBNER & TEUBNER 2004). Brandenburg zählt zu den wenigen Bundesländern, in denen der Fischotter heimisch, jedoch vom Aussterben bedroht ist. Bedingt durch sein nahezu flächendeckendes Vorkommen obliegt Brandenburg somit eine besondere Verantwortung für den Erhalt im Bundesland sowie im FFH-Gebiet der Art.

Fazit: Gesamteinschätzung zum aktuellen Zustand und den Zukunftsaussichten im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“

Das FFH-Gebiet bietet dem Fischotter zahlreiche geeignete Lebensräume. Durch eine Eliminierung von Gefahrenquellen im Norden (B 179) und Süden (B 87) wird der Bestand der Art im Gebiet als gesichert eingeschätzt.

Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Eine Überprüfung des FFH-Gebietes auf aktuelle Präsenz von Fledermäusen war nicht Leistungsbestandteil des vorliegenden Managementplanes. Die folgenden tabellarischen Ausführungen beruhen daher auf Datenrecherchen (siehe Tabelle) sowie einer Überprüfung der nach SDB gemeldeten Fledermausarten in den benachbarten FFH-Gebieten im Umkreis von 10 bis 15 km. Dies betrifft die FFH-Gebiete „Fledermauswochenstube in Niewisch“ (DE3951-306), „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ (DE4051-301), „Byhleguhrer See“ (DE4150-302), „Innerer Oberspreewald“ (DE4150-301), „Wiesenu“ (DE4049-301) und „Unterspreewald“ (DE3949-301). Aktuelle Untersuchungen im FFH-Gebiet oder in dessen Umfeld sind nicht bekannt. Aufgrund fehlender konkreter Daten zum FFH-Gebiet erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung der Habitateignung sowie der Beeinträchtigungen. Eine abschließende Bewertung der Erhaltungszustände nach SACHTELEBEN et al. (2009) ist nicht möglich.

Tab. 3.6: Datenrecherche Fledermäuse im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“

Institution		Datum
LUGV (Stiftung Naturschutz)		17.07.2010
Siegfried Petrick	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. Ö2 Naturschutzstation Zippelsförde	30.06.2014 (Rasterdaten Fledermausmonitoring Brandenburg 1990-2008)
Fugmann, Janotta	Managementplan für das FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ als Teil des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ Landinterne Melde-Nr. 153, EU-Nr. DE4051301	online: 26.06.2014 (Kartierungen 2010)
Gabriel Pelz	Fledermausspezialist	mdl. Mitt. 2010

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten.

Tab. 3.7: Habitateignung und Beeinträchtigung für Fledermäuse nach Anhang II und IV der FFH-RL im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Nachweis	Habitateignung	Gefährdungen (gebietsspezifisch)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateignung: verschiedene Waldstrukturen im FFH-Gebiet (Moor- und Bruchwälder, naturnahe Laubwälder) vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, strukturreiche Kulturlandschaft östlich des FFH-Gebietes vorhanden	keine Gefährdungen durch größere Eingriffe oder Waldbaumaßnahmen, im angrenzenden Siedlungsbereich Dollgen können Beeinträchtigungen durch Sanierungen und Nutzungsänderungen an Gebäuden und den Einsatz von Holzschutzmitteln nicht ausgeschlossen werden

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Nachweis	Habitateignung	Gefährdungen (gebietspezifisch)
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> (SCHREBER, 1774)	mdl. Mitt. PELZ (2010), MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitatbedingungen: verschiedene Waldstrukturen im FFH-Gebiet (Moor- und Bruchwälder, naturnahe Laubwälder) mit naturnahen abwechslungsreichen Strukturen vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, Dollgener See als gut ausgeprägte Stillgewässer vorhanden, Verkehrs- und Straßendichte bewirkt eine geringe Fragmentierung der Jagdgebiete	keine Gefährdungen durch größere Eingriffe oder Waldbau- maßnahmen somit auch kein Verlust von Lebensraumstrukturen/ Quartier- und Höhlenbäumen anzunehmen, Beeinträchtigungen durch Autoverkehr können nicht ausgeschlossen werden
Brandtfledermaus <i>Myotis brandtii</i> (EVERSMANN, 1845)	mdl. Mitteilung PELZ (2010), MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateignung: verschiedene Waldstrukturen in Form von Laub- und Laubmischwaldbeständen vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, extensiv genutzte Offenlandbereiche z. B. Feuchtwiesen präsent, Dollgener See als Jagdhabitat, Hecken und Feldgehölze vorhanden	Gefährdungen durch Grundwasserabsenkung sowie Entwässerung liegen nicht vor, Beeinträchtigungen des Jagdhabitates durch Ortschaften im Aktionsraum sowie Verkehr können nicht ausgeschlossen werden, Einsatz von Insektiziden im FFH-Gebiet konnte nicht ermittelt werden, keine Gefährdungen durch größere Eingriffe oder Waldbau- maßnahmen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)	Nutzung als Jagdhabitat (mdl. Mitteilung PELZ 2010), Nachweis Rasterdaten (1990- 2008) MTB- Quadrant 3950SW (TEUBNER et al. 2008), MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateignung : Vorhandensein geeigneter Waldstrukturen (Moor- und Bruchwälder, Nadelforste mit Laubholzanteil), angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, struktureiche Offenlandbereiche kleinflächig im Süden des FFH-Gebietes vorhanden (außerhalb großflächig speziell im Osten), aufgrund der Biotopstrukturen scheint der Verbund von Jagdgebieten gesichert	Gefährdungen innerhalb des FFH-Gebietes liegen nicht vor (forstwirtschaftlich keine größeren Eingriffe oder Waldbaumaßnahmen), Beeinträchtigungen im angrenzenden Siedlungsbereich Dollgen durch Sanierung und Nutzungsänderung an Gebäuden sind nicht auszuschließen, potenzielle Beeinträchtigungen der Jagdhabitats durch Verkehr möglich
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)	Nachweis Rasterdaten (1990- 2008) MTB- Quadrant 3950SW (TEUBNER et al. 2008), MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateignung : Anteil Laub- und Laubmischwald- bestände Moor- und Bruchwälder, naturnahe Laubwälder) in hohem Umfang vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, Dollgener See als Jagdgebiet, struktureiche Kulturlandschaft östlich des FFH-Gebietes vorhanden	Gefährdungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen werden als gering bewertet, so dass ein Verlust von höhlenreichen Altbäumen als potenzielle Quartierbäume nicht anzunehmen ist, verkehrsbedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Nachweis	Habitateneignung	Gefährdungen (gebietsspezifisch)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER 1774)	Nachweis Rasterdaten (1990- 2008) MTB- Quadrant 3950SW (TEUBNER et al. 2008)	gute Habitateneignung: Offenlandstrukturen in Form Mähweiden vorhanden, Anteil an Weidenutzung ist daher als günstig für die Art zu bewerten, strukturreiche Kulturlandschaft östlich des FFH-Gebietes vorhanden	Gefährdung durch eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung liegt nicht vor, Beeinträchtigungen durch Sanierungsmaßnahmen im angrenzenden Siedlungsbereich können nicht ausgeschlossen werden
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> (KEYSERLING & BLASIUS, 1839)	MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateneignung: verschiedene Waldstrukturen im FFH-Gebiet (Moor- und Bruchwälder, naturnahe Laubwälder) vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, Dollgener See bietet zudem gute Jagdbedingungen, Anteil extensiv genutzte Kulturlandschaft im FFH- Gebiet vorhanden in Form von Frischweiden- wiesen und Feuchtwiesen vorhanden	Gefährdung durch forstwirtschaftliche Maßnahmen liegen nicht vor, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gilt ebenfalls als unwahrscheinlich
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateneignung: verschiedene Waldstrukturen im FFH-Gebiet (Moor- und Bruchwälder, naturnahe Laubwälder) vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, Dollgener See bietet geeignete Jagdbedingungen, extensiv genutzte Offenlandbereiche (Frischwiesen und –weiden sowie Feuchtwiesen) vorhanden, größere zusammenhängende Offenlandbereiche nordöstlich des FFH-Gebietes	keine Gefährdungen durch größere Eingriffe oder Waldbau- maßnahmen, im angrenzenden Siedlungsbereich Dollgen können Beeinträchtigungen durch Sanierungen und Nutzungsänderungen an Gebäuden und den Einsatz von Holzschutzmitteln nicht ausgeschlossen werden, Zerschneidung der Jagdhabitate durch die vorliegende Wegestruktur im Umfeld des FFH-Gebietes denkbar
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> (KUHLE, 1817)	MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateneignung: verschiedene Laubwaldstrukturen im FFH- Gebiet (Moor- und Bruchwälder, naturnahe Laubwälder) vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, Dollgener See bietet geeignete Jagdbedingungen, extensiv genutzte Offenlandbereiche (Frischwiesen und –weiden sowie Feuchtwiesen) vorhanden, größere zusammenhängende Offenlandbereiche nordöstlich des FFH-Gebietes	keine Gefährdungen durch größere Eingriffe oder Waldbau- maßnahmen, so dass ein Verlust von höhlenreichen Altbäumen nahezu ausgeschlossen werden kann, im angrenzenden Siedlungsbereich Dollgen können Beeinträchtigungen durch Sanierungen und Nutzungsänderungen an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, potenzielle Gefährdung der Jagdhabitate aufgrund der vorliegenden Wegestruktur möglich

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Nachweis	Habitateignung	Gefährdungen (gebietsspezifisch)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> (KUHLE, 1817)	MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateignung: hoher Anteil der Laub- und Laubmischwaldbestände, unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzend befinden sich großflächige Waldungen, strukturreiche und extensiv genutzte Kulturlandschaft im FFH-Gebiet sowie nordöstlich dessen vorhanden, Dollgener See als geeignetes Jagdhabitat	keine Gefährdungen durch größere Eingriffe oder Waldbau- maßnahmen, im angrenzenden Siedlungsbereich Dollgen können Beeinträchtigungen durch Sanierungen und Nutzungsänderungen an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden, Fragmentierung der Jagdhabitats durch die vorliegende Wegestruktur im Umfeld des FFH-Gebietes denkbar
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i> (FISCHER, 1829)	MMP zum FFH Gebiet „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“, Teilgebiet „Staakower Heide“ (FUGMANN JANOTTA, 2012)	gute Habitateignung: verschiedene Waldstrukturen im FFH-Gebiet (Moor- und Bruchwälder, naturnahe Laubwälder) vorhanden, angrenzend ans Gebiet großflächige Waldungen, strukturreiche Kulturlandschaft östlich des FFH-Gebietes vorhanden	Beeinträchtigungen durch Sanierungsmaßnahmen im angrenzenden Siedlungsbereich möglich, keine Beeinträchtigungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen vorliegend, Zerschneidung der Jagdhabitats durch die vorliegende Wegestruktur im Umfeld des FFH-Gebietes können nicht ausgeschlossen werden

***Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768) - Kammolch**

Status im FFH-Gebiet: Nachweis 2011: Dollgensee

Schutz: Anhänge II/ IV der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: Vorwarnliste (2009), RL BBG: gefährdet (2004)

Besondere Verantwortung: ja

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kammolchs ist mittel- und südosteuropäisch geprägt und erstreckt sich in der West-Ost-Ausdehnung von Nordwest-Frankreich bis zum Ural (GROSSE & GÜNTHER 1996). Deutschland liegt im Arealzentrum. Die Art kann hier, abgesehen vom nordwestdeutschen Küstengebiet und regionalen Verbreitungslücken, in gewässerarmen Landschaften annähernd flächendeckend nachgewiesen werden (MEYER 2004).

Auch in Brandenburg ist der Kammolch eine weit verbreitete Art und wird in allen Großnaturräumen nachgewiesen (KRONE et al. 2001, BECKMANN 2007, THIESMEIER et al. 2009). Jedoch sind seit den 1960er Jahren deutliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004). Verbreitungsschwerpunkte liegen in den gewässerreichen Teilen im Nordosten und Südosten des Landes (Niederlausitz und Spreewald) (SCHNEEWEIß 2002). Aufgrund der schweren Nachweisbarkeit insbesondere bei individuenarmen Populationen wird von SCHNEEWEIß et al. (2004) davon ausgegangen, dass bei der Art hinsichtlich der Gesamtverbreitung in Brandenburg noch deutliche Kenntnislücken bestehen.

Nach der Verbreitungskarte von BECKMANN (2007) liegen in der Region überwiegend isolierte Vorkommen vor. Für den Landkreis Dahme-Spreewald sind augenscheinlich nur vereinzelte Populationen bekannt.

Erfassungsmethode

Die Methodik der Geländeerfassungen orientierte sich an den Standards von SACHTELEBEN et al. (2009). Als effektivste Methodik zur Präsenzprüfung erwies sich bei überwiegend sehr dichten Beständen an Makrophyten in Gewässern der Einsatz von Reusenfallen (Eigenkonstruktion aus schwimmfähigen Kunststoff-Eimern mit je drei trichterförmigen Zugängen) mit nächtlicher Lockbeleuchtung. Diese wurde aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit des Dollgener Sees am östlichen Ufer an einem Standort (ca. 300m des Ortes Dollgen) bei Wassertemperaturen unter 15 °C eingebracht und jeweils über vier Fangnächte (21.04.2011, 09.05. 2011, 12.05.2011, 16.07.2011) betrieben. Nachfolgend erfolgte die Ermittlung der maximalen Aktivitätsdichte (Aktivitätsdichte = Anzahl gefangener Individuen je Fallennacht x 100/ Anzahl Reusenöffnungen). Zur besseren Ermittlung der Populationsstruktur wurden die Uferbereiche des Dollgener Sees mit einem Faltboot befahren. Ergänzend wurden zudem Nachweise durch das Ausleuchten der Gewässersohle sowie Kescherfänge erbracht. Bei allen Fängen erfolgte eine Trennung von Geschlecht und Alter. Die Reproduktionsnachweise erfolgten rein qualitativ durch Nachweise von Larven und Jungtieren im Rahmen der genannten Begehungen.

Sichtbeobachtungen der Art haben bedingt durch die Geländesituation in diesem FFH-Gebiet einen entscheidenden Einfluss auf die fachgutachterliche Bewertung des Erhaltungszustandes.

Lebensräume im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ und Bewertung des Erhaltungszustandes

Optimale Lebensräume des Kammmolches stellen Kleingewässer aller Art (Teiche, Weiher, Tümpel, Abtragungsgewässer etc.) mit einer Fläche > 150 m² und einer durchgängigen Wasserführung bis in den August mit einer Tiefe von > 50 cm dar. Als wertgebende Parameter sind eine schnelle Erwärmung durch sonnenexponierte Lage, eine mäßig bis gut entwickelte submerse Vegetation, ein geringer Fischbesatz sowie ein reich strukturierter Gewässerboden aus Lehm, Gley oder Mergel anzusehen. Die Landlebensräume liegen bevorzugt in Laub- und Laubmischgehölzen in unmittelbarer Nähe (bis max. 1.000 m Entfernung) der Gewässer (vgl. GROSSE & GÜNTHER 1996a). KUPFER (1998) geht davon aus, dass die Art innerhalb eines Jahres neue Gewässer in einem Radius von bis zu 1.300 m um bestehende Laichgewässer erreichen kann. Hierbei können auch weitläufige Ackerstrukturen überwunden werden. (MEYER 2004)

Die Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population im Gebiet erfolgt nach SACHTELEBEN et al. (2009).

Dollgensee (H001)

Zustand der Population: Innerhalb des FFH-Gebietes konnte der Kammmolch im Dollgensee mit zwei adulten Männchen in einer Trichterfalle nachgewiesen werden. Die daraus abzuleitende Aktivitätsdichte von 67 wurde jedoch aufgrund von zahlreichen Sichtbeobachtungen im Rahmen der Faltbootbefahrung sowie durchgeführter Kescherfänge bezogen auf die Gewässergröße als deutlich über 100 eingestuft. Daraus ergibt sich eine Bewertung des Aktivitätsdichte als „hervorragend“ (A). Bedingt durch die schwere Zugänglichkeit des Gebietes konnten keine Reproduktionsnachweise erbracht werden. Aufgrund der vorhandenen, guten Lebensbedingungen ist eine Reproduktion aber aus fachgutachterlicher Sicht sehr wahrscheinlich. Es erfolgt daher eine Einstufung in B.

Zustand des Habitats: Beim Wasserlebensraum (Dollgensee) handelt es sich um ein großes Einzelgewässer (44,72 ha) (A). Der Anteil an Flachwasserzonen wird im Verhältnis zur Gewässergröße als gering eingeschätzt. Bezogen auf die Gesamtfläche des Sees liegt der Anteil an Flachwasserbereichen < 20 %. Der Kammmolch nutzt primär die Gewässerrandbereiche sowie den südlichen Seebereich als Lebensraum. In diesen Bereichen wird der Anteil an Flachwasserzonen auf ca. 65% eingeschätzt. Fachgutachterlich wird dieser Parameter daher auf „B“ hochgestuft. Bezogen auf den gesamten Dollgensee beträgt die Deckung der emersen Vegetation ca. 15% (Schilfbereiche im Süden des Dollgensees), die Deckung der submersen Vegetation ca. 7%. Dies entspricht einer Einstufung in „C“.

Aufgrund der Gewässergröße liegt eine gute Besonnung, ca. 50 % der Gewässerfläche, vor (B). Der an das Gewässer angrenzende Lebensraum ist sehr strukturreich (A). Er setzt sich zusammen aus Moor- und Bruchwäldern, vereinzelt naturnahen Laubwäldern, Nadelholzforsten sowie Seggenwiesen, Röhrichtbestände und Moorbereiche. Somit sind geeignete Winterlebensräume in unmittelbarer Nähe vorzufinden (A). Das nächstbekannte Gewässerhabitat befindet sich im Barbassee in ca. 2,6 km Entfernung. Bedingt durch die zahlreichen Vorkommen in der Region sind näher gelegene Vorkommen nicht auszuschließen. Auf eine abschließende Bewertung dieses Parameters wird daher verzichtet.

Beeinträchtigungen: Beeinträchtigungen der Art durch Schadstoffeinträge aktueller landwirtschaftlicher Nutzungen sowie ehemaligen Einleitungen sind nicht erkennbar. Beeinträchtigungen aufgrund der vorliegenden Schlammauflagen konnten nicht nachgewiesen werden (A). Ein geringer Fischbestand (Zufallsbeobachtungen) ist vorhanden (B), das Gewässer unterliegt momentan augenscheinlich keiner fischereilichen Nutzung. Die Entfernung des Wasserlebensraumes zu den im Norden (B 179: ca. 380 m) und Süden (B 87: ca. 600 m) befindlichen Bundesstraßen ist als hoch zu bewerten. Der Kammmolch findet im FFH-Gebiet sowie in den unmittelbar angrenzenden Bereichen geeignete Landlebensräume, so dass auch auf Grund des Aktivitätspotenzials, Wanderungen in die Biotop nördlich und südlich des FFH-

Gebietes als gering eingestuft werden. Es ist demnach nur von „mittleren“ (B) Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Bundesstraßen auszugehen. Barrieren in Form von landwirtschaftlichen Flächen oder Bebauung sind nicht vorhanden, demzufolge findet keine Isolation statt (A).

Aufgrund der vorliegenden Biotopstrukturen sowie des Ausbreitungspotenzials der Art stellt das gesamte FFH-Gebiet ein geeignetes Habitat dar.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur Bewertung nach SACHTELEBEN et al. (2009) im FFH-Gebiet.

Tab. 3.8: Erhaltungszustand des Kammmolches (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"

Habitat	Dollgener See (H001)	
Parameter	Bewertung	
Zustand der Population		B
Maximale Aktivitätsdichte	A	
Reproduktionsnachweis	B	
Habitatqualität		B
<i>Wasserlebensraum</i>		
Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer	A	
Anteil der Flachwasserzonen bzw. Anteil der flachen Gewässer am Komplex	B	
Deckung submerser und emerger Vegetation	B	
Besonnung	B	
<i>Landlebensraum</i>		
Strukturierung	A	
Entfernung des potenziellen Winterlebensraumes	A	
<i>Vernetzung</i>		
Entfernung zum nächsten Vorkommen	keine Bewertung möglich	
Beeinträchtigungen		B
<i>Wasserlebensraum</i>		
Schadstoffeinträge	A	
Fischbestand und fischereiliche Nutzung	B	
<i>Isolation</i>		
Fahrwege im Lebensraum bzw. angrenzend	B	
Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung	A	
Gesamtbewertung	B	

Fazit: Der Erhaltungszustand der Population des Kammmolches (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ ist als „gut“ (B) zu bewerten.

Gebietsspezifisches Entwicklungspotenzial

Das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ befindet sich in einer relativ ungestörten Region. Anthropogene Beeinträchtigungen (Ruhestörung, Vermüllung, private Angelnutzung etc.) sind auf der östlichen Seite durch den Ort Dollgen nicht auszuschließen. Sowohl der Wasser- als auch Landlebensraum zeichnet sich durch gute Habitatbedingungen aus. Zur Sicherung und Regulierung des Wasserstandniveaus und somit der Lebensräume sind die im GEK beschriebenen Maßnahmen (Rückbau des vorhandenen Staus sowie

Einbau einer Sohlgleite) umzusetzen. Bei gleichbleibender Nutzung ist auch in Zukunft von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bedeutung der Vorkommen und Verantwortlichkeit für den Erhalt

STEINICKE et al. (2002) halten Deutschland aufgrund des erheblichen Anteils am europäischen Gesamtverbreitungsgebiet (ein Zehntel bis ein Drittel) sowie der Lage im Arealzentrum für den Erhalt der gesamteuropäischen Population für stark verantwortlich. Nach MEYER (2004) ist insbesondere Brandenburg durch Verbreitungslücken und Bestandsrückgänge gekennzeichnet. Von daher ergibt sich eine sehr hohe Verantwortlichkeit für den Erhalt dieser Art in Deutschland.

Aufgrund des Rückgangs der Populationen in der Naturregion „Brandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (vgl. BECKMANN 2007) und dem zunehmend isolierten Auftreten von Vorkommen, ist auch eine landesweite Bedeutung und Verantwortlichkeit für den Erhalt in Brandenburg abzuleiten. Damit fällt dem Vorkommen im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ eine zentrale Rolle bei dem Erhalt der Art in der Region zu.

Fazit: Gesamteinschätzung zum aktuellen Zustand und den Zukunftsaussichten im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“

Der EHZ des Kammmolches im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ ist als günstig einzuschätzen. Wesentliche Kriterien, die zu dieser Einstufung führen, sind die Anzahl nachgewiesener Individuen, die Ausprägung der Wasserlebensräume sowie die sehr gute Strukturierung der Landlebensräume. Die Aussichten für einen langfristigen Erhalt des Kammmolches im Gebiet einschließlich der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes sind als gut einzuschätzen.

***Rana arvalis* (NILSSON, 1842) - Moorfrosch**

Status im FFH-Gebiet: flächendeckende Nachweise 2011; Altnachweise 1993, 1998, 1999 (aus Schutzwürdigkeitsgutachten von 1994)

Schutz: Anhang IV der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: gefährdet (2009), RL BBG: nicht gefährdet (2004)

Besondere Verantwortung: nein

Verbreitung

Der Moorfrosch besitzt in Eurasien eine weite Verbreitung. Während die Art in den Tiefländern Nord- und Ostdeutschlands nahezu flächendeckend vorkommt, bestehen in den mittleren und südlichen Landesteilen nur inselartige Vorkommen bzw. der Moorfrosch fehlt großflächig (GÜNTHER & NABROWSKY 1996). Die höchsten Nachweisdichten werden in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg erreicht. Im Land Brandenburg ist die Art weit verbreitet und zählt zu den häufigsten Amphibienarten. Die Vorkommen im FFH-Gebiet ordnen sich in einen im Land durchgängig besiedelten Raum ein.

Nach der Verbreitungskarte von BECKMANN (2007) liegen Nachweise des Moorfroschs über die gesamte Naturregion verteilt, jedoch lückenhaft vor. Das FFH-Gebiet befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald und ordnet sich in dessen Verbreitungsschwerpunkt des Moorfrosches ein.

Erfassungsmethode

Die Methodik der Geländeerfassungen orientierte sich an den Standards von SACHTELEBEN et al. (2009). Die Erfassung der rufenden Tiere wurde bei drei Begehungen (jeweils mittags und nachts) innerhalb der Hauptbalzzeit im April 2011 (03.04.2011, 04.04.2011, 10.04.2011) als tagsynchrone Zählung im Gesamtgebiet vorgenommen. Zusätzlich erfolgten Nachweise von Laichballen sowie Larven bei Kescherfängen und als Beifänge in Molchfallen (Methodik siehe Artkapitel Kammmolch). Eine Überprüfung von günstigen pH-Werten der einzelnen Gewässer erfolgte durch Kontrolle auf Laichverpilzungen.

Lebensräume im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ und Bewertung des Erhaltungszustandes

Der Moorfrosch besitzt eine Präferenz für Landschaften mit einem oberflächennahen Grundwasserstand bzw. für staunasse Bereiche. So gehören Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Birken- und Erlenbrüche zu den charakteristischen Lebensraumkomplexen. Innerhalb dieser Gesamtlebensräume nutzt die Spezies dys- bis mesotrophe, leicht saure Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, aber auch temporäre Kleingewässer, zeitweilig überschwemmte Wiesen oder Uferbereiche größerer Seen für die Reproduktion (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Die terrestrischen Lebensräume im Sommer (Grabenränder oder dichte Ufervegetation) sind vor allem durch ein ausgeglichenes Feuchteniveau in den unteren Strata sowie Versteckmöglichkeiten wie Bulte von Gräsern oder Binsen charakterisiert (vgl. auch LUTZ 1992). Die Überwinterung erfolgt entweder in frostfreien Verstecken oder durch Eingraben in das Substrat an Land oder im Gewässer (BÜCHS 1987). Gelegentlich werden auch Überwinterungen in untertägigen Bauwerken (Keller oder Bunker) nachgewiesen (GÜNTHER & NABROWSKY 1996). Nach GELDER & BUTGER (1987) sowie GÜNTHER & NABROWSKY (1996) beträgt der Aktionsradius zwischen 500 bis 1.000 m um das Gewässerhabitat (SCHULZE & MEYER 2004).

Die nachfolgende Bewertung richtet sich nach SACHTELEBEN et al. (2009):

Dollgensee (H002)

Zustand der Population: Der Moorfrosch konnte im Dollgensee und in dessen unmittelbaren räumlichen Umfeld nachgewiesen werden. Die ermittelte Populationsgröße liegt bei mindestens 320 Rufern innerhalb des FFH-Gebietes (max. Anzahl der Rufer bei tagsynchroner Erfassung). Mit über 140 Laichballen konnte zudem eine erfolgreiche Reproduktion belegt werden (B). Zudem wurden zahlreiche Juvenile aus 2010 nachgewiesen.

Zustand des Habitats: Im Vergleich zur Größe des Dollgensees mit ca. 44,72 ha (A) nehmen die Flachwasserbereiche nur einen geringen Flächenanteil von ca. 20 % des Wasserlebensraumes ein. Der Moorfrosch nutzt primär die Gewässerrandbereiche sowie den südlichen Seebereich als Lebensraum. In diesen Bereichen wird der Anteil an Flachwasserzonen auf ca. 60% eingeschätzt. Fachgutachterlich wird dieser Parameter daher auf „B“ hochgestuft. Der See weist für die Art günstige Besonnungsverhältnisse auf (B). Unmittelbar an das Gewässer angrenzend findet der Moorfrosch einen geeigneten Landlebensraum. Die vorliegenden Waldstrukturen, insbesondere die Moor- und Bruchwälder im Westen des Dollgener Sees verfügen über arttypische Habitatstrukturen als Sommer- und Winterquartier (A). Ebenso stellen die Feucht- und Frischwiesen einen wichtigen Landlebensraum dar. Das nächstbekannte Gewässerhabitat befindet sich im Barbassee in ca. 2,6 km Entfernung. Aufgrund der zahlreichen Vorkommen in der Region, sind näher gelegene Vorkommen nicht auszuschließen. Auf eine abschließende Bewertung dieses Parameters wird daher verzichtet.

Beeinträchtigungen: Beeinträchtigungen des Wasserlebensraumes durch den nachgewiesenen Fischbesatz im Dollgensee, der vermutlich aus der ehemaligen fischereiwirtschaftlicher Nutzung des Gewässers resultiert, können nicht ausgeschlossen werden (B). Schadstoffeinträge durch angrenzende land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen liegen nicht vor (A). Ebenso sind keine Versauerungstendenzen sichtbar (A-B). Der Landlebensraum weist keine Beeinträchtigungen durch den Einsatz schwerer Maschinen auf (A). Isolation des Bestandes ist kaum gegeben (A). Der Aktionsradius der Art um Gewässerhabitate liegt bei durchschnittlich 500-1000m. Die vorliegenden Bundesstraßen im Norden (B 179: ca. 380m) und Süden (B 87: ca. 600m) befinden sich im Aktionsradius der Art. Die vorhandenen Habitatstrukturen im FFH-Gebiet bieten der Art gute Lebensbedingungen, sodass vermutlich nur ein geringer Anteil der Population die nördlich und südlich der Bundesstraßen befindlichen Biotope als Lebensraum nutzt. Der nördlich des FFH-Gebietes befindliche Bereich mit Wiesen ist hierbei für die Art als attraktiver zu bewerten als die südlich des FFH-Gebietes befindlichen Waldungen. Daher stellt hierbei die nördliche Bundesstraße B 179 eher eine Gefahrenquelle für die Art dar. Im Rahmen der Kartierungen konnten jedoch keine Verkehrsoffer nachgewiesen werden. Eine Gefährdung ist jedoch nicht auszuschließen. Während der Nachtstunden (der Kartierungstage) wurde nur eine geringe Fahrzeugdichte (<20 Fahrzeuge/ Nacht) ermittelt (B).

Die geeigneten Lebensbedingungen der vorhandenen Biotopstrukturen sowie das Mobilitätspotenzial der Art bedingen eine Ausweisung des Habitates auf der gesamten FFH-Gebiets-Fläche.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur Bewertung nach SACHTELEBEN et al. (2009) im FFH-Gebiet:

Tab. 3.9: Erhaltungszustand des Moorfrosches (*Rana arvalis*) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"

Habitat	Dollgensee (H002)	
Parameter	Bewertung	
Zustand der Population		B
Populationsgröße	B	
Habitatqualität		B
<i>Wasserlebensraum</i>		
Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer	A	
Ausdehnung der Flachwasserzonen/ bzw. Anteil der flachen Gewässer	B	
Besonnung	B	
<i>Landlebensraum</i>		
Entfernung von arttypischen Sommer- und Winterhabitaten	A	
<i>Vernetzung</i>		
Entfernung zum nächsten Vorkommen	keine Bewertung	
Beeinträchtigungen		B
<i>Wasserlebensraum</i>		
Schadstoffeinträge	A	
pH-Wert	A-B	
Fischbestand und fischereiliche Nutzung	B	
<i>Landlebensraum</i>		
Gefährdung durch den Einsatz schwerer Maschinen im Landhabitat	A	
<i>Isolation</i>		
Fahrwege im Jahreslebens- raum/angrenzend	B	
Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung	A	
Gesamtbewertung		B

Fazit: Der Erhaltungszustand der Population des Moorfrosches (*Rana arvalis*) im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ ist als „gut“ (B) zu bewerten.

Gebietsspezifisches Entwicklungspotenzial

Das gebietsspezifische Entwicklungspotenzial ist aufgrund der vorliegenden günstigen Habitatbedingungen als gut zu bewerten. Der Dollgensee als Wasserlebensraum sowie die angrenzenden Erlenbruchwälder und Wiesen als Landhabitat weisen gute bis sehr gute Lebensbedingungen auf. Die Zukunftsaussichten des Moorfrosches können bei gleichbleibender Nutzung weiterhin als gut beschrieben werden. Aus fachgutachterlicher Sicht ist die Aufnahme jeglicher fischereilicher Nutzung abzulehnen. Zum Erhalt der Landlebensräume ist zudem eine dauerhafte Sicherung der Erlenbestände von Bedeutung. Zur Sicherung der Wasserhabitats insbesondere zur Laichzeit März/ April sind Überstauungen zu gewährleisten. Die Regulierung sowie Sicherung des Wasserstandniveaus und somit der Lebensräume soll über eine Sohlgleite im Norden des Gebietes an der B179 gewährleistet werden. Der im GEK vorgesehene Rückbau des dort vorhandenen Stauwerks und der Einbau einer Sohlgleite sind zu befürworten.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Zukunftsaussichten des Moorfrosches im FFH-Gebiet als hervorragend einzuschätzen.

Bedeutung der Vorkommen und Verantwortlichkeit für den Erhalt

STEINICKE et al. (2002) sprechen Deutschland keine besondere Verantwortlichkeit für den Erhalt der gesamteuropäischen Population des Moorfrosches zu.

Diese Auffassung teilen auch SCHULZE & MEYER (2004). Aufgrund der durchgängigen Verbreitung und Häufigkeit im nordöstlichen Deutschland und auch in Brandenburg lässt sich für die Territorialebene des Landes Brandenburg keine erhöhte Bedeutung oder Verantwortlichkeit der Vorkommen des FFH-Gebietes ableiten. Aufgrund der durchgehenden Präsenz und der hohen Ruferzahlen ist jedoch eine hohe regionale Bedeutung gegeben.

Fazit: Gesamteinschätzung zum aktuellen Zustand und den Zukunftsaussichten im FFH-Gebiet

Der EHZ des Moorfrosches im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ ist als gut einzuschätzen. Wesentliche Kriterien, die zu dieser Einstufung führen, sind die nachgewiesene erfolgreiche Reproduktion und die gute bis sehr gute Ausbildung der Laichgewässer und Landhabitats. Als negativ hingegen ist der Fischbesatz, resultierend aus ehemaliger fischereiwirtschaftlicher Nutzung des Dollgener Sees, zu bewerten. Die Zukunftsaussichten einschließlich der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes des Moorfrosches sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzung im Gebiet als sehr gut zu beurteilen.

3.2.2.2 Weitere wertgebende Tierarten

***Rana kl. esculenta* (LINNAEUS, 1758) - Teichfrosch**

Status im FFH-Gebiet: Nachweis 2011: Dollgensee; Altnachweise (Schutzwürdigkeitsgutachten 1994)

Schutz: Anhang V der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: nicht gefährdet (2009) , RL BBG: nicht gefährdet (2004)

Besondere Verantwortung: ja

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Teichfroschs reicht im Westen bis West-Frankreich, im Norden bis Dänemark, Süd-Schweden und Estland, im Osten bis zur Oka-Mündung und im Süden bis Italien und in den Norden Kroatiens, Serbiens und Bulgariens. In Deutschland gehört der Teichfrosch zu den häufigsten und weit verbreiteten Arten der Herpetofauna. Er besiedelt alle Flach- und Hügelländer sowie in geeigneten Gebieten auch die unteren und mittleren Gebirgsregionen. Nach GÜNTHER (1990, 1997a in STEINECKE et al. 2002) sind reine Teichfroschvorkommen nur in Nordost-Deutschland lokalisiert. In Brandenburg ist die Art häufig in fast allen Gewässertypen und auch in Siedlungsbereichen anzutreffen (SCHNEEWEIß et al. 2004). *Rana kl. esculenta* ist als Hybridform von *Rana ridibunda* und *Rana lessonae* anzusehen und oft mit einer der beiden Elternarten vergesellschaftet.

Nach der Verbreitungskarte von BECKMANN (2007) liegen Nachweise des Teichfroschs vor allem aus dem Nordwesten der Naturregion vor. Das FFH-Gebiet befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald. Hier liegen eine durchgängige Verbreitung im Norden sowie augenscheinlich nur vereinzelte Populationen im Süden und Osten vor.

Erfassungsmethode

Die Methodik der Geländeerfassungen orientierte sich an den Standards von SCHNITTER et al. (2006). Zur Abschätzung der Populationsgröße (Zählungen der Laichballen und rufenden Männchen) sowie zum Nachweis von Reproduktion in Form von Larven erfolgten drei Begehungstermine tagsüber und nachts zwischen Mai und Juli 2011.

Lebensräume im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ und Bewertung des Erhaltungszustandes

Im Rahmen der Kartierungen in 2011 konnte im FFH-Gebiet das Vorkommen des Teichfrosches im Dollgensee nachgewiesen werden. Das Gewässer ist gekennzeichnet durch einen stellenweisen Flachwasseranteil und eine starke Besonnung und bietet somit ideale Bedingungen als Laichgewässer. Der an das Gewässer angrenzende Landlebensraum ist sehr strukturreich. Er setzt sich zusammen aus Erlenwäldern, Moor- und Schwingrasen am Westufer sowie zahlreichen Röhrichtbeständen, insbesondere im Süden und bildet somit optimale Eigenschaften als Landhabitat für den Teichfrosch. Gefährdungen durch landwirtschaftliche Nutzungen liegen nicht vor. Beeinträchtigungen durch den vorhandenen Fischbesatz können nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des hohen Ausbreitungspotenzials von bis zu 2,5 km (JUSZCZYK 1953, GÜNTHER 1968, HEYM 1974 in SY 2004) dient das gesamte FFH-Gebiet als Lebensraum.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zum EHZ des Teichfroschs im FFH-Gebiet nach SCHNITTER et al. (2006).

Tab. 3.10: Erhaltungszustand des Teichfrosches (*Rana kl. esculenta*) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"

Parameter	Bewertung	
Zustand der Population		B
Populationsgröße	B	
Populationsstruktur	k. A.	
Habitatqualität		B
<i>Wasserlebensraum</i>		
Größe und Zahl der arttypischen Gewässer	A	
Ausdehnung der Flachwasserzonen/ Anteil der flachen Gewässer	B	
Besonnung	B	
Austrocknung	A	
<i>Landlebensraum</i>		
Nutzung der Offenlandbereiche um die Gewässer	A	
Vorhandensein von feuchten Senken und Kleinstgewässern	A	
<i>Überwinterungshabitat</i>		
Entfernung von frostsicheren tiefen Gewässern sowie Vorhandensein von Laub- und Laubmischwald	A	
<i>Vernetzung</i>		
Entfernung zum nächsten Vorkommen	keine Bewertung möglich	
Beeinträchtigungen		A
<i>Wasserlebensraum</i>		
Schadstoffeinträge	A	
Fischbestand und fischereiliche Nutzung	B	
<i>Landlebensraum</i>		
Gefährdung durch Einsatz schwerer Maschinen	A	
<i>Isolation</i>		
Fahrwege im Jahreslebensraum/ angrenzend	B	
Isolation (Bebauung)	A	
Gesamtbewertung	B	

Fazit: Der Erhaltungszustand der Population des Teichfrosches (*Rana kl. esculenta*) im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ ist als „gut“ (B) zu bewerten.

Gebietsspezifisches Entwicklungspotenzial

Wie der Moorfrosch ist auch der Teichfrosch in der Lage, auf ein sich änderndes Dargebot an geeigneten Laichhabitaten flexibel zu reagieren. Sowohl der Wasser- als auch Landlebensraum bieten der Art geeignete Lebensbedingungen. Bei gleichbleibender Nutzung sind die Zukunftsaussichten als gut einschätzen.

Bedeutung der Vorkommen und Verantwortlichkeit für den Erhalt

Da Deutschland etwa ein Zehntel bis ein Drittel der Fläche des Gesamtareals umfasst, sieht STEINICKE et al. (2002) eine starke Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art. Aufgrund der durchgängigen Verbreitung und Häufigkeit im nordöstlichen Deutschland und auch in Brandenburg lässt sich für die Territorialebene des Landes Brandenburg sowie für den Erhalt der Art im FFH-Gebiet eine erhöhte Bedeutung oder Verantwortlichkeit ableiten.

Fazit: Gesamteinschätzung zum aktuellen Zustand und zu den Zukunftsaussichten im FFH-Gebiet

Der EHZ des Teichfrosches im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ wird als gut bewertet. Insbesondere die gute Strukturierung des Landlebensraums führt zu dieser Einstufung. Als negativ hingegen ist der Fischbesatz im Dollgener See zu bewerten. Die Aussichten für einen langfristigen Erhalt des Teichfrosches im Gebiet einschließlich der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes lassen sich als gut einschätzen.

***Rana temporaria* (LINNAEUS, 1758) - Grasfrosch**

Status im FFH-Gebiet: kein Nachweis 2011; Altnachweise: 1993 (Schutzwürdigkeitsgutachten 1994); gemeldet in SDB

Schutz: Anhang V der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: nicht gefährdet (2009), RL BBG: gefährdet (2004)

Besondere Verantwortung: nein

Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Grasfroschs erstreckt sich über weite Teile Nord-, West- und Osteuropas, lediglich im Mittelmeerraum ist er kaum vertreten. Als einzige Lurchart erreicht er das Nordkap. Im Osten erstreckt sich sein Verbreitungsareal weit in den asiatischen Raum. In Deutschland findet man ihn flächendeckend von der Küste bis zu den Alpen, auch in den Höhenlagen bis zu 2.000 m, wobei sich regionale Unterschiede in der Verbreitungsdichte zeigen (vgl. SCHLÜPMANN & GÜNTHER 1996). In Brandenburg kommt er ebenfalls weiträumig vor. Verschiedene Untersuchungen (MÜLLER 1995, SCHNEEWEIß 1996, SCHNEEWEIß & BECKMANN 1999 in SCHNEEWEIß et al. 2004) ergaben, dass die Art ackerbaulich bewirtschaftete Grundmoränen, darüber hinaus degradierte Niedermoore und Flussauen in Brandenburg wenig besiedelt bzw. meidet.

Nach der Verbreitungskarte von BECKMANN (2007) liegen Nachweise des Grasfroschs überwiegend aus dem Norden und Westen der Naturregion vor. Das FFH-Gebiet befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald, aus dem nur vereinzelte Populationen hauptsächlich im Norden und Süden bekannt sind.

Erfassungsmethode

Die Methodik der Geländeerfassungen orientierte sich an den Standards von SCHNITTER et al. (2006). Zur Abschätzung der Populationsgröße (Zählungen der Laichballen und rufenden Männchen) sowie zum Nachweis von Reproduktion erfolgten drei Begehungstermine tagsüber und nachts im März 2011.

Lebensräume im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ und Bewertung des Erhaltungszustandes

Im Rahmen aktueller Kartierungen 2011 konnte der Grasfrosch im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden. Jedoch bietet das FFH-Gebiet einen geeigneten Lebensraum für die Art. Der Dollgensee weist durch eine starke Besonnung gute Eigenschaften als Laichhabitat auf. Die Umgebung ist mit Erlenwäldern, Moor- und Schwingrasen am Westufer sowie zahlreichen Röhrichtbeständen sehr strukturreich und als Landhabitat sehr gut geeignet. Hierbei würden dichte, krautig-grasige Bodenvegetation sowie feuchte, bachbegleitende und lichte Wälder bevorzugt werden. Zur Überwinterung könnte den adulten Grasfröschen der strukturierte Gewässergrund dienen, während Jungtiere eher in Landlebensräumen wie Gesteinsspalten und Erdhöhlen geeignete Habitate finden würden.

Bedingt durch die aktuellen Kartierergebnisse ist trotz der günstigen Habitatbedingungen keine Bewertung des Erhaltungszustandes möglich bzw. sinnvoll. Bei den Altnachweisen aus dem Jahr 1993 handelt es sich vermutlich um Fehlbestimmungen der Art (Verwechslung mit Moorfrosch). Aussagen zum gebietsspezifischen Entwicklungspotenzial können nicht getroffen werden.

Bedeutung der Vorkommen und Verantwortlichkeit für den Erhalt

Nach SCHLÜPMANN et al. (2004) besteht aufgrund der Lage im Zentrum des geschlossenen Verbreitungsareals keine besondere Verantwortung Deutschlands für den Erhalt der Art. Dennoch sieht der Autor eine Notwendigkeit, einen weiteren Rückgang der Bestände zu verhindern und das geschlossene Verbreitungsgebiet dieser Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen. STEINICKE et al. (2002) sehen allerdings gerade aufgrund der Lage im Arealzentrum und des Arealanteils von einem Zehntel eine starke Verantwortlichkeit Deutschlands. Hieraus lässt sich auch für Brandenburg eine Verantwortung für den Erhalt der Art ableiten. Aufgrund fehlender Nachweise ist jedoch keine besondere Verantwortung für das FFH-Gebiet gegeben.

Fazit: Gesamteinschätzung zum aktuellen Zustand und zu den Zukunftsaussichten im Gebiet

Im Rahmen der fachgutachterlichen Bewertung des Grasfrosches im FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ ist die Habitatstruktur als günstig zu beschreiben.

***Aeshna viridis* (EVERSMANN, 1836) - Grüne Mosaikjungfer**

Status im FFH-Gebiet: Altnachweise: 1982, 2004

Schutz: Anhang IV der FFH-Richtlinie, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: vom Aussterben bedroht (1998), RL BBG: stark gefährdet (2000)

Besondere Verantwortung: nein

Die Überprüfung des FFH-Gebietes auf Präsenz von Wirbellosen war im Rahmen der Bearbeitung des vorliegenden Managementplanes nicht vorgesehen. Die Auswertung stützt sich daher auf recherchierte Daten.

Im Jahre 1982 konnte die Anhang IV-Art Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) nachgewiesen werden. Infolge der Intensivfischhaltung und des Rückgangs der Krebscherebestände im See konnte die Art 1985 schon nicht mehr festgestellt werden. Nach DONATH & BEUTLER 2004 (Angaben Faunenkataster) gilt das Vorkommen als erloschen.

Abschließende Aussagen und Bewertungen des Erhaltungszustand nach SACHTELEBEN et al. (2009) sind aufgrund der Datenlage jedoch nicht möglich.

Tab. 3.11: Habitategnung und Beeinträchtigungen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im FFH-Gebiet "Dollgener Grund"

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Nachweis	Habitategnung	Gefährdungen
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i> (EVERSMANN, 1836)	Altnachweis 1982, 2004	Krebscherebestände im Süden des Dollgener Sees 2011 vorhanden, geringer Anteil intensiv genutzter Flächen, kaum Nährstoffeinträge, Gewässer ist permanent wasserführend, geringe Gewässerunterhaltung, ehemalige fischereiliche Nutzung	Gefährdungen der Art durch Wasserabsenkungen sowie einer unangepassten Gewässerunterhaltung liegen nicht vor, die aufgrund des Schutzstatus der vorliegenden Krebschere-Bestände sind Beeinträchtigungen diesbezüglich auszuschließen

3.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Methodik

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an vorliegenden Altdaten, die von der STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG und der VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG zur Verfügung gestellt wurden. Dieses Material setzt sich aus dem Schutzwürdigkeitsgutachten von 1994 sowie Einzelbeobachtungen zusammen. Im Rahmen der Amphibienkartierung aus den Jahren 2010/ 2011 wurden weitere Einzelnachweise aufgenommen. Im Standarddatenbogen sind keine Anhang-I-Arten der der Vogelschutzlinie aufgeführt. Eine zusätzliche Überprüfung des FFH-Gebietes auf aktuelle Präsenz der wertgebenden Arten war nicht Leistungsbestandteil des Managementplanes. Die im Handbuch zur Managementplanung im Land Brandenburg (Stand 18.04.2011) angegebenen Leistungen zur detaillierten Darstellung der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie weiterer wertgebender Vogelarten sind mit den vorliegenden Daten nicht umsetzbar. Anhand des Schutzwürdigkeitsgutachtens von 1994 können keine Rückschlüsse auf aktuelle Bestände geschlossen werden. Die Einzelbeobachtungen sind inhomogen und bilden in der Regel keine valide Basis für eine belastbare Bewertung der Population. Im Folgenden wird die potenzielle Eignung der nachgewiesenen Lebensraumkomplexe, für die in der Vergangenheit nachgewiesenen wertgebenden Arten und Artgruppen mitsamt potenziellen Gefährdungen, dargestellt. Zur Bewertung detaillierten der Bestandes-situation und der sich daraus ableitenden Parameter ist eine aktuelle Erfassung der Avifauna unerlässlich.

Nachfolgende Übersicht zum Vorkommen wertgebender Vogelarten stellt den aktuellen Kenntnisstand aus der vorhandenen Datenlage dar.

Tab 3.1: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“.

VSRL (Richtlinie 2009/147/EG - EU-Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4.

Rote Liste (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands 2009 (D) und Brandenburgs 2008 (Bbg)): **0** – ausgestorben oder verschollen; **1** – vom Aussterben bedroht; **2** – stark gefährdet; **3** – gefährdet; **G** – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; **R** – extrem selten; **V** – Vorwarnliste; * – ungefährdet.

Schutzstatus: BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3; ⁵⁾ – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes; **BNatSchG** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Bes.Verantw.: Besondere Verantwortung des Landes Brandenburg.

Status: **BP** – Brutpaar, **BV** – Brutverdacht, **G** – Gast, **NG** – Nahrungsgast.

Deutscher Artname/ Wissenschaftlicher Artname	VSRL	Rote Liste		Schutzstatus		Bes. Ver- antw.	Status
		D	Bbg	BArtS chV	BNat SchG		
Brachpieper <i>Anthus campestris</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	1	2	1,3 ⁵⁾	b, s	-	1 (01.06.2002) VOGELSCHUTZ- WARTE BRANDENBURG
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	*	3	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1 BP)
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	3	-	-	b, s	ja	Altnachweis Schutzantrag von 1990, Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (NG)
Flusseeeschwalbe <i>Sterna hirundo</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	2	3	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (NG)
Kranich <i>Grus grus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	*	-	-	b, s	ja	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1-2 BP), 08.05.2011 am nördlichen Rand des Gebietes: 1 Ad. mit 2 Jungtieren auf einer Nasswiese; am 25.04.2011 auf dem Acker nördlich davon: 1 Ad. Futter suchend (Lederer)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	*	V	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1-2 BP)
Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	2	3	1,3 ⁵⁾	b, s	ja	Altnachweis Schutzantrag von 1990, Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1BP)
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	*	3	-	b, s	-	Altnachweis Schutzantrag von 1990
Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	1	2	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (bis 1984 BP, NG)
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1, Anh. I	3	3	1,3 ⁵⁾	b, s	ja	Kreissatzung 1992, Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (NG)
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	3	2	-	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (NG)
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	1	2	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (4-6 BP)

Deutscher Artnamen/ Wissenschaftlicher Artnamen	VSRL	Rote Liste		Schutzstatus		Bes. Ver- antw.	Status
		D	Bbg	BArtS chV	BNat SchG		
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	3	2	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1-2 BP)
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	V	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (2-4 BP)
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i> (BODDAERT, 1783)	Art. 1	V	-	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (2-3 BP)
Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	2	2	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (gelegentlich BV)
Habicht <i>Accipiter gentilis</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	*	V	-	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (NG)
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	*	V	-	b	-	2 (23.05.1998) VOGELSCHUTZ- WARTE BRANDENBURG
Kleinspecht <i>Dendrocopos minor</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	-	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1-3 BP)
Knäkente <i>Anas querquedula</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	2	3	-	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (G)
Krickente <i>Anas crecca</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	3	1	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (gelegentlich Brutvogel)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	3	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (NG)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	2	2	-	b	-	2 (10.05.2000) VOGELSCHUTZ- WARTE BRANDENBURG
Rohrschwirl <i>Locustella luscinioides</i> (SAVI, 1824)	Art. 1	*	-	1,3 ⁵⁾	b, s	ja	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1-2 BP)
Rotfußfalke <i>Falco vespertinus</i> (LINNAEUS, 1766)	Art. 1	-	-	-	b, s	-	3 (20.05.2000) VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG
Rothalstaucher <i>Podiceps grisegena</i> (BODDAERT, 1783)	Art. 1	*	1	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Altnachweis Schutzantrag von 1990
Schellente <i>Bucephala clangula</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	*	-	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (G)
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	V	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (2-4 BP)
Schnatterente <i>Anas strepera</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	*	-	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (gelegentlich Brutvogel)
Schwarzhalstaucher	Art. 1	*	1	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Altnachweis Schutzantrag von

Deutscher Artname/ Wissenschaftlicher Artname	VSRL	Rote Liste		Schutzstatus		Bes. Ver- antw.	Status
		D	Bbg	BArtS chV	BNat SchG		
<i>Podiceps nigricollis</i> (C.L. BREHM, 1831)							1990
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i> (TEMMINCK, 1820)en	Art. 1	*	-	-	b	-	1 (05.05.2002) VOGELSCHUTZ- WARTE BRANDENBURG
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	1	1	-	b	-	1 (01.06.2002) VOGELSCHUTZ- WARTE BRANDENBURG
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	-	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1-2 BP)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	*	V	-	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (BV)
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	*	2	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (NG), 20 (01.06.2001) (BP) VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	-	-	b	-	Kreissatzung 1992, Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1-2 BV)
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	*	-	1,3 ⁵⁾	b, s	-	Kreissatzung 1992, Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1 BP)
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	-	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (8-12 BP)
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i> (LINNAEUS, 1758)	Art. 1	V	2	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (2-4 BP)
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> (PALLAS, 1764)	Art. 1	*	V	-	b	-	Schutzwürdigkeitsgutachten 1994 (1 BP)

Auswertung

Der Dollgensee und seine Umgebung stellt ein potenziell hochwertiges Brut- und Nahrungshabitat für verschiedene, teils gefährdete Vogelarten dar. Der Dollgensee selbst ist flach und stark eutroph. Bis Ende 2010 erfolgte eine fischereiwirtschaftliche Nutzung des Gewässers. Gefangen wurden heimische Arten wie die Schleie. Der Fischbestand wurde sowohl durch Selbstvermehrung als auch Besatz gesichert, sodass auch aktuell, ohne aktive Fischereiwirtschaft, von einer hohen Fischpopulation ausgegangen werden kann, in der Fische unterschiedlicher Größenklassen vorhanden sind. Diese Eigenschaften schaffen günstige Bedingungen für piscivore Vogelarten. Dazu zählen teils stark gefährdete Arten wie Fischadler (Anhang I-Art VSRL), Trauerseeschwalbe (Anhang I-Art VSRL) und Flusseeeschwalbe (Anhang I-Art VSRL), die in der Vergangenheit als Nahrungsgäste nachgewiesen wurden. Der Eisvogel (Anhang I-Art VSRL) wird im Schutzwürdigkeitsgutachten von 1994 als Brutvogel benannt. Die Art kann zur Brut im Gebiet neben den kleinstflächigen Steilwandstrukturen auch die Wurzelteller umgestürzter Bäume nutzen. Der Erhalt solcher Strukturen ist für den Eisvogel im Gebiet von besonderer Bedeutung.

Weiterhin existieren Nachweise für weitere typische Arten des Stillgewässerlebensraums. Dazu zählen verschiedene Lappentaucherarten (Hauben-, Rothals-, Schwarzhals- und Zwergtaucher). Für Rothals-, Schwarzhals- und Haubentaucher ist der Dollgensee bezüglich seiner geringen Größe nur bedingt geeignet, sodass eine regelmäßige Brut unwahrscheinlich ist. Im Rahmen der bei diesen Arten häufig zu

beobachtenden Nahrungsflügen kommt dem Gewässer eine Bedeutung als Jagdhabitat zu. Für den Zwergtaucher stellt der See ein potenzielles Bruthabitat dar.

Im Schutzwürdigkeitsgutachten von 1994 werden die Schwimmarten Krickente und Schnatterente als gelegentliche Brutvögel geführt. Für beide Arten bietet das FFH-Gebiet aufgrund der ausgeprägten Flachwasserzonen und deckungsreichen Ufervegetation geeignete Lebensbedingungen. Die Flachwasserbereiche des Dollgensees stellen mit ihrem Reichtum an Amphibien und Fischen ein potenziell geeignetes Jagdhabitat für die nachgewiesenen Taxa Schwarzstorch (Anhang I-Art VSRL) und Weißstorch (Anhang I-Art VSRL) dar. Der Erhalt der Flachwasserbereiche und des feuchten Offenlandes ist für beide Arten entscheidend.

Die weitgehend naturnah ausgebildeten, störungsarmen Uferbereiche bieten potenziell günstige Bedingungen für Schilfbrüter. Vor allem das Nordufer des Dollgensees wird von einem ausgeprägten Röhrichtgürtel aus Rohrkolben und Schilf gesäumt. Dieser Lebensraum bietet potenziell günstige Bedingungen für die bereits genannten Lappentaucher- und Entenarten, als auch für andere Wasservögel wie Teichhuhn und Wasserralle. Als wertgebende Art wird die Rohrdommel (Anhang I-Art VSRL) als Brutvogel im Schutzwürdigkeitsgutachten gelistet. Für die Spezies ist wichtig, dass die Röhrichtgesellschaften großräumig im Wasser stehen. Parallel ist auf die Störungsarmut im Gebiet hinzuweisen, die sich förderlich auf eine potenzielle Besiedlung des Betrachtungsraumes durch die Rohrdommel (Anhang I-Art) auswirken kann. Da die mit Röhricht bestandenen Flächen im FFH-Gebiet lediglich am nördlichen Seeuferbereich und im südlichen Teil des Sees nennenswerte Größenordnungen erreichen, im Gesamtbild aber deutlich hinter andere Biotoypengruppen zurückfallen, ist das Lebensraumangebot für die Rohrdommel (Anhang I-Art) lokal deutlich limitiert. Entscheidend für die Art ist der Erhalt der vorhandenen Röhrichtzone und der Flachwasserbereiche.

Weiterhin stellen die Röhrichtgesellschaften einen potenziellen Lebensraum für mehrere in der Vergangenheit im Gebiet nachgewiesenen Singvogelarten dar. So präferiert beispielsweise der Drosselrohrsänger als Bruthabitat gut entwickelte Altschilf- und Schilf-Rohrkolbenbestände an Ufern von Standgewässern. Das Schilf muss ins Wasser vordringen und gleichzeitig hohe vertikale Strukturen aufweisen (BAUER et al. 2005b). Bei FLADE (1994) wird die Spezies daher als Leitart für starkes und hohes, oft inselartig oder buchtig ausgeprägtes Röhricht in relativ tiefen Wasserbereichen geführt. Als für eine Besiedlung vorteilhaft erweisen sich Gewässer mit angrenzenden Gehölzbeständen. Jene Strukturen sind um die Röhrichtgesellschaften im nördlichen Seeuferbereich wie auch in anderen Teilen großflächig ausgebildet. Insofern können die röhrichtbestandenen Verlandungsbereiche am Nordufer des Dollgensees als artspezifisch geeignete Brutstandorte eingestuft werden. Vom Dollgensee existieren für die Art lediglich Altnachweise (Schutzwürdigkeitsgutachten 1994). In Anbetracht der lokalen Habitatkulisse und der in Brandenburg flächendeckenden Verbreitung der Spezies ist ein Brutgeschehen des Drosselrohrsängers im FFH-Gebiet wahrscheinlich. Während der Drosselrohrsänger besonders dichtes Röhricht an der wasserseitigen Seite des Schilfrandes nutzt, ist der landseitige Rand der Verlandungszone das bevorzugte Habitat des Schilfrohrsängers. Für den Rohrschwirl stellen ältere Röhrichtstrukturen geeignete Singwarten dar.

Unbewachsene Bereiche mit festem, sandigen Untergrund mit kleinflächigen offenen, kiesigen Stellen in unmittelbarer Gewässernähe sowie ein Mosaik aus unterschiedlich stark bewachsenen Uferpartien bieten potenzielle Habitate für den stark gefährdeten Flussuferläufer, der im Schutzwürdigkeitsgutachten von 1994 als gelegentlicher Brutvogel gelistet wird. Solche Strukturkomplexe sind im Gebiet nur temporär vorhanden, so dass gutachterlich nicht von einem regelmäßigen Vorkommen auszugehen ist.

Die weitgehend gehölzfreien seggen- und binsenreichen Anmoorbereiche in unmittelbarer Gewässernähe stellen potenziell hochwertige Habitate für verschiedene Vogelarten dar. Die Bestände bieten beispielsweise Lebensraumstrukturen für die in Brandenburg stark gefährdete Bekassine, die im Jahr 1994 mit 4-6 Brutpaaren im FFH-Gebiet angegeben wurde. Als Brutvogel nasser bis feuchter Lebensräume präferiert die Spezies als Brutstätte u. a. Verlandungszonen, Nass- und Feuchtgrünländer,

Großseggenriede wie auch Moorkomplexe. Großseggenwiesen sind im westlichen und südwestlichen Bereich ausgeprägt. Kleinflächig ist im südlichen Schutzgebiet ein Seggenried der nährstoffreichen Moore und Sümpfe ausgebildet. Gehölzfreie Zwischenmoor-Habitate sind im südwestlichen und nördlichen Seeuferbereich sowie im südlichen Teil präsent. Im nördlichen FFH-Bereich gliedern Feuchtwiesenstandorte die Habitatkulisse. Entscheidend für die Art ist der Erhalt dieser lokalen Feuchtlebensräume. Aufgrund der landesweiten Bestandsrückgänge der Art innerhalb der letzten Jahrzehnte ist aus fachgutachterlicher Perspektive gegenwärtig von einem deutlich geringeren Brutbestand als 1994 auszugehen.

Die Feuchtwiesen des FFH-Gebietes stellen wie auch die übrigen feuchten Offenlandbereiche mit niedriger Vegetation günstige Nahrungshabitate für die Arten Weißstorch (Anhang I-Art VSRL) und Schwarzstorch (Anhang I-Art VSRL) dar, die beide im Gebiet nachgewiesen worden sind.

Das FFH-Gebiet ist Bruthabitat des störsensiblen Kranichs (Anhang I-Art VSRL). Es bietet durch das Vorhandensein großflächiger störungsfreier Nassstellen hervorragende Nistbedingungen für die Art. Für die Anlage des Horstes erschließt die Art häufig Verlandungszonen von Stillgewässern, Bruchwaldstrukturen und Moorkomplexe in Waldrandnähe. In Brandenburg nistet der Kranich (Anhang I-Art VSRL) sogar sehr häufig in Wäldern, die keinen direkten Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen (Nahrungshabitate) aufweisen (WILKENING 2001), sodass die lokalen, von einer Bruchwaldkulisse umgebenen Röhrichflächen und Moorkomplexe in Seenähe, v. a. im nördlichen Teil des FFH-Gebietes, einen optimalen Brutlebensraum für den Kranich bieten. Die nassen Anmoorbereiche und die frischen Offenlandbereiche im Schutzgebiet wie auch die ausgedehnten Offenlandbereiche im weiteren Umfeld des FFH-Gebietes (z. B. östlich des Dollgensees) stellen geeignete Nahrungshabitate dar, was ebenfalls als relevanter Wert gebender Habitatparameter einzustufen ist. Aktuellere Brutnachweise für das Schutzgebiet werden von LEDERER (2011) erbracht. Anhand der optimalen artspezifischen Lebensraumbedingungen sowie der langjährigen Bestandszunahme der Art in Brandenburg ist von einem regelmäßigen bzw. aktuellen Brutgeschehen des Kranichs auszugehen. Für die Spezies ist daher die Stabilisierung des Feuchtehaushalts einschließlich des Erhalts der Bruchwaldstrukturen im Schutzgebiet von besonderer Bedeutung.

In Abhängigkeit von der Höhe der Krautschicht stellen die Offenlandbereiche potenzielle Lebensräume für verschiedene Offenland bewohnende Vogelarten dar. Dazu zählen das in der Vergangenheit als Brutvogel nachgewiesene Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper. Erwähnenswert ist die Meldung eines Individuums des vom Aussterben bedrohten Steinschmätzers am 01.06.2002 durch die Vogelschutzwarte Brandenburg. Von besonderem Wert ist die habitatstrukturelle Ausstattung des FFH-Gebietes, die einen hohen Grenzlinienanteil zwischen Waldstrukturen und Offenland aufweist, wodurch hervorragende Eigenschaften für Saumsiedler gegeben sind. Als typische Art solcher Lebensräume wurde in der Vergangenheit beispielsweise das Rebhuhn nachgewiesen.

Die weitgehend offenen Bereiche stellen für Bewohner strukturreicher Lebensräume wie Braunkehlchen und Feldschwirl im Verbund mit den Waldrandbereichen und Gebüschern potentiell geeignete Nahrungshabitate dar.

Das FFH-Gebiet weist gute Brutbedingungen für den Neuntöter (Anhang I-Art VSRL) auf. Als typischen Saumsiedler trifft man die Spezies im Allgemeinen häufig in strauchreichen Offenlandschaften, auf gebüsch- bzw. feldgehölzreichen Grünländern und Ödlandstandorten an, sodass innerhalb der Schutzgebietskulisse beispielsweise die mit Feldgehölz(streif)en durchsetzten Frischwiesen-/Frischweiden-Biotope im nördlichen Teil des Schutzgebietes von der Art besiedelt werden können. Daneben erschließt der Neuntöter ebenso Übergangsbereiche zwischen Waldgesellschaften und Offenlandkomplexen. Daher kommen auch die Saumstrukturen der im Gebiet ausgebildeten Waldhabitate in Nachbarschaft zu Offenlandbiotopen (nördlicher, südwestlicher und südlicher Teil des FFH-Gebietes) als Brutlebensraum in Betracht. Ferner nimmt der Neuntöter auch Moore als Lebensraum

in Anspruch, sodass lokale Vorkommen auch in den deckungsreicheren Moorkomplexen nicht ausgeschlossen sind.

Die Bruchwaldbereiche des FFH-Gebietes bieten potenziellen Lebensraum für Arten wie Kleinspecht und Waldwasserläufer. Das Vorkommen des Waldwasserläufers hängt im Gebiet weniger von der für die Art als ausgezeichnet zu bezeichnenden Biotopausstattung, als vielmehr dem Angebot an vorjährigen Drosselnestern zusammen, die bevorzugt zur Eiablage genutzt werden.

Sowohl die Mischwaldbestände als auch die reinen Nadelforsten in den Randgebieten des Gebiets stellen potenzielle Lebensräume für ubiquitäre Vogelarten wie Waldschnepfe, Kleinspecht und Sommergoldhähnchen dar. Auch der Habicht, dessen Ansprüche mehr in einer geeigneten Struktur der Wälder mit langen Anflugschneisen als in der Waldart begründet ist, findet in den Laub- und Nadelwaldteilen des Gebietes geeignete Jagdbedingungen.

4 Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Bisherige Maßnahmen

Eine wichtige bisherige Maßnahme ist die Erhöhung des Wassereinstaus am nördlichen Rand des FFH-Gebietes an der Brücke der B 179 über den Abflussgraben des Dollgensees. Damit kann gewährleistet werden (vorausgesetzt, der natürliche Zufluss von Grund- und Oberflächenwasser bleibt höher als der Abfluss bzw. der Wasserverlust durch Evaporation), dass die LRT und sonstigen wertgebenden Biotope, die von einem dauerhaften hohen Grundwasserstand abhängig sind, in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben bzw. sich verbessern können. Hiervon sind insbesondere die Moorwälder (LRT 91D0, 91D1, 91D2), die Übergangs- und Schwinggrasmoore (LRT 7140) sowie die Bruchwälder und Nasswiesen betroffen.

Die Grünlandflächen im Norden werden regelmäßig gemäht und das Mahdgut wird genutzt. Weiterhin werden im Süden des Gebietes die offenen Flächen regelmäßig im Herbst oder Winter im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäht und das Mahdgut wird abgeräumt.

Insgesamt betrachtet sind die bisherigen Maßnahmen zielführend, auch wenn in der Durchführung gewisse Defizite zu verzeichnen sind, z.B. Schädigung des Bodens und der Vegetationsdecke durch nicht angepasste Maschinen bei der Mahd der nassen Flächen im Süden.

4.2 Grundlegende Ziel- und Maßnahmenplanung

Auf der Grundlage der Ziele der Maßnahmenplanung erfolgt die Festlegung flächenkonkreter, umsetzungsfähiger Maßnahmen für LRT, Arten/Habitate sowie für weitere wertgebende Elemente. Aufgrund der naturschutzrechtlichen und förderrechtlichen Konsequenzen, die damit verbunden sind, erfolgt im Rahmen der Managementplanung eine Unterscheidung in Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Erhaltungsmaßnahmen dienen der Erreichung von Erhaltungszielen. Sie werden zum Schutz, zur Gewährleistung und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT des Anhang I und Arten des Anhang II sowie ihrer Lebensräume durchgeführt. Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Pflichtmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der FFH-RL. Sie werden in der Maßnahmentabelle (s. Anhang I des Managementplanes) als erforderliche Maßnahme (EMA) bezeichnet.

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Erreichung von Entwicklungszielen. Sie können auch der Erhaltung von Schutzobjekten dienen, die nicht Gegenstand von Natura 2000 sind (z.B. wertgebende Biotope). Im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL handelt es sich bei Entwicklungsmaßnahmen um freiwillige Maßnahmen.

4.2.1 Ziele der Maßnahmenplanung

Im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ soll auch langfristig das vorhandene Mosaik aus stark grundwasserbeeinflussten Offenland- und Wald-Lebensraumtypen bzw. sonstigen Biotopen durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen erhalten bleiben. Dabei spielt der Prozessschutz einerseits (vgl. NABU 2010) und die naturschutzverträgliche Nutzung bzw. Pflege andererseits eine entscheidende Rolle. Innerhalb des FFH-Gebietes gibt es nur wenige Flächen, die nicht naturnah ausgebildet sind bzw.

nicht extensiv genutzt werden. Insofern besteht aktuell ein geringer Handlungsbedarf zur Entwicklung von Flächen sondern vielmehr eine Sicherung der Beibehaltung bisheriger Nutzungen.

Grundlegende Ziele der Maßnahmenplanung im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ sind:

- Erhalt des Dollgensees als wertvoller Lebensraum für Säugetiere, Amphibien und Libellen, insbesondere von Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL sowie Vogelarten
- Erhalt und Entwicklung der Moorflächen, insbesondere des LRT 7140
- Erhalt der Frisch- und Nasswiesen durch Sicherung einer regelmäßigen, lebensraumtypangepassten sowie räumlich und zeitlich vielfältigen Nutzung / Pflege
- Erhalt der Moor- und Bruchwälder um den Dollensee im jetzigen günstigen Erhaltungszustand und in der vorhandenen Flächenausdehnung
- Erhalt der Waldbestände als Landlebensraum für die Amphibien.

4.2.2 Flächenübergreifende Behandlungsgrundsätze

Die nachfolgenden flächenübergreifenden Behandlungsgrundsätze gelten für jeden der angegebenen LRT und jede angegebene Art. Als erforderliche Erhaltungsmaßnahme sollen die Maßnahmen und Nutzungsbeschränkungen entsprechend umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Behandlungsgrundsätze 1:

Extensive Fischereiwirtschaft im Dollgensee

- LRT 3150
- Wasserhabitat von Amphibien nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- Habitat von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Einhaltung der Vorgaben für eine ordnungsgemäße Fischerei:

Gemäß § 1 Abs. 2 BbgFischG (Fischereigesetz für das Land Brandenburg) dient die ordnungsgemäße Fischerei der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kulturlandschaft. Schutz, Erhaltung, Fortentwicklung und Nutzung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sind zentrale Anliegen dieses Gesetzes. (§ 1 Abs. 2 BbgFischG)

Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken. (§ 1d Abs. 6 BbgNatschAG)

Aus der Verordnung zum NSG „Dollgener Grund“ gelten folgende Vorgaben (s. Kap. 2.6.1):

- kein Fischen im Südbereich des Sees zwischen 15.02. und 15.07. jeden Jahres
- keine Fütterungen
- kein Angeln vom Ufer aus, keine Stege.

Behandlungsgrundsätze 1:

Extensive Fischereiwirtschaft im Dollgensee

- LRT 3150
- Wasserhabitat von Amphibien nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- Habitat von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Darüber hinausgehende Vorgaben für eine extensive Fischereiwirtschaft im Dollgensee, die sich aus den Natura 2000-Belangen (LRT 3150, Habitat Amphibien Anhang II und IV sowie Vögeln nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) ergeben:

- Begrenzung der Zuwachsrates auf max. 200 kg/ha
- Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und chemischen Behandlungsmitteln, keine Kalkungen, kein Biozideinsatz
- Kein Besatz mit pflanzenfressenden Fischarten wie Graskarpfen
- Erhalt und Förderung von Bereichen mit gut ausgebildeter submerser und emerser Vegetation, insbesondere mit strukturreichen Röhrichtbeständen und Großseggenrieden vorzugsweise mit unterschiedlich breiter horizontaler Ausprägung entlang der Ufer
- räumlich und zeitlich (jährlich oder saisonal) angepasster Schilfschnitt (falls erforderlich) außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis März, Anpassung der Mahdtermine an die Brutzeiten relevanter Arten
- Belassen von Altschilfbeständen am Ufer
- Erhalt von störungsarmen Bereichen
- Sicherung optimaler Wasserstände während der Brutzeit
- Erhalt einer deckungsreichen Kraut- und Strauchschicht
- Erhalt von Flachwasserzonen
- Erhalt nährstoffreicher, langsam fließender Gräben mit gut ausgeprägter Wasser- und Ufervegetation
- Pflege von Dämmen und Gräben außerhalb der Brutzeit
- Erhalt von Höhlenbäumen an Ufern, auf Dämmen und Inseln, Aussparung bekannter Brutstandorte
- Gewährleistung des Mindestwasserstandes während der Brutzeit
- Erhalt der Nest- und Ruhebäume sowie Ansitzwarten und deren Umgebung an Ufern und Inseln sowie Erhalt von Feldgehölzen mit altem Baumbestand als Brutplätze für Greifvögel und andere Offenland-Waldarten
- Erhalt offener Wasser- und Schlammflächen innerhalb der Röhrichtbestände,
- Vermeidung erheblicher Störungen während der Brutzeit.

Behandlungsgrundsätze 2:

Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft

- **LRT 3150, 6410, 7140, 91D0*, 91D1* und 91D2**
 - **Habitate von Amphibien und Säugetieren (Fischotter) nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie**
-
- Prüfung der Möglichkeit zur naturverträglichen Reduzierung des Schlammes im Dollgensee auf biologischer Basis (s.u.)
 - Sicherung des See- und des Grundwasserpegels auf heutigem Niveau (vgl. Kap. 2.3.2); für den Erhalt der Pfeifengraswiesen, der Übergangs- und Schwingrasenmoore, der Moor- und Bruchwälder sowie der Amphibien in einem günstigen Erhaltungszustand muss die Überstauung gewährleistet bleiben
 - Zur Sicherung der Wanderrouten des Fischotters müssen Otterpassagen an Gewässern unter Brücken weitlumig sein und den Tieren ausreichend Deckung bieten. Auf Rohrdurchlässe sowie kombinierte Wehr-Brücken-Bauwerke ist zu verzichten.
 - Erhalt der Gewässerstrukturvielfalt bei allen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen am See (vielgestaltige Ufer, Flachwasserbereiche, Uferabbrüche, ausgeprägte Verlandungszonen, Submersvegetation, Röhrichte usw.)
 - Vermeidung der Einleitung ungeklärter bzw. unzureichend (d. h. keine N- und P-Eliminierung) geklärter Abwässer,
 - Reduzierung des Nährstoffeintrags aus diffusen Quellen, insbesondere durch Einhaltung der guten fachlichen Praxis und Einhaltung der gesetzlichen Anforderung an Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG.
 - Umsetzung der Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK)

Behandlungsgrundsätze 3:

Grünlandwirtschaft

- **LRT 6410 und 6510**

Für die Grünlandbestände ist eine regelmäßige, standortangepasste Nutzung oder Pflege zu gewährleisten. Dabei sind folgende Behandlungsgrundsätze zu beachten:

- Aufrechterhaltung/ Sicherung einer regelmäßigen Nutzung oder Pflege
- Kein Grünlandumbruch
- Düngung maximal in Höhe des Entzugs.
- Verzicht auf Neuansaat, Nach- bzw. Übersaat mit konkurrenzstarken Gräsern des Wirtschaftsgrünlandes (z. B. Weidelgras - *Lolium perenne*, Wiesen-Fuchsschwanz - *Alopecurus pratensis*, Knäulgras - *Dactylis glomerata*).
- Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Narbenschädigungen, d.h. ggf. Mahd nur mit Spezialtechnik oder Handmahd
- Um ein vielfältiges Vegetationsmuster zu gewährleisten, ist eine zeitliche und räumliche Differenzierung der Nutzungsmaßnahmen im Bereich der Feucht- und Frischwiesenkomplexe wünschenswert
- Hinsichtlich Nutzungszeit und -art sind auf allen Grünlandflächen die Brutzeiten besonders gefährdeter Vogelarten zu berücksichtigen.

Behandlungsgrundsätze 4:

Landschaftspflege

- **LRT 7140**

- Auf verbrachten Flächen sind Gehölzaufkommen zu entfernen
- die Offenhaltung der Moorflächen vor Gehölzsukzession ist zu gewährleisten
- auf allen Moorflächen ist ein Befahren mit schwerem Gerät zu vermeiden
- zum Schutz der Torfmoose sind Mahd sowie Maßnahmen der Gehölzentfernung schonend und zu einem jahreszeitlich günstigen Zeitpunkt (Spätherbst bzw. Winterhalbjahr in frostfreien Perioden) vorzunehmen.
- Auf eine Düngung der Flächen ist grundsätzlich zu verzichten

Behandlungsgrundsätze 5:

Forstwirtschaft

- **LRT 9190**

- Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt (§§ 33,34 BbgNatschAG)
- Keine Waldumwandlung (nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft §10 LWaldG)
- langfristiger Waldumbau von Kiefernmonokulturen hin zu naturnaher Laubwaldbestockung
- Förderung der Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten
- Belassen kurzlebiger Pionier- und Nebenbaumarten

Behandlungsgrundsätze 5:

Forstwirtschaft

• **LRT 9190**

- Zurückdrängen florenfremder zugunsten standort- bzw. naturraumheimischer Baumarten
- Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften (vertragliche Vereinbarung)
- Nutzung erfolgt ausschließlich einzelstamm- oder truppweise (vertragliche Vereinbarung)
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art (vertragliche Vereinbarung)
- Nach Möglichkeit Verzicht auf Holznutzung während der Wanderungszeit des Kammmolchs im Zeitraum von März bis Mai und von August bis Oktober,
- Geplante Maßnahmen sind immer rechtzeitig mit der Naturschutzbehörde und der verfahrensführenden Behörden abzustimmen.

Behandlungsgrundsätze 6:

Jagd

• **alle LRT und geschützte Biotop**

- kein Nährstoffeintrag durch Ablenkfütterungen oder Kirrungen in allen LRT oder geschützten Biotopen (Einschränkung über §41 BbgJagd hinausgehend); verwiesen wird auch auf das Verbot zur Einrichtung von Kirrungen im NSG

4.3 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

4.3.1 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der Dollgensee (ID 38) wird aktuell mit der Gesamtbewertung „C“ geführt. Obwohl mehrere typisch ausgebildete Strukturen der Verlandungsvegetation vorhanden sind (Röhrichte, Großseggenried, Weiden-Gebüsche und Erlen-Bruchwald) ist die aquatische Vegetation mit drei erfassten Arten verarmt. Die Beeinträchtigungen betreffen insbesondere die große Menge an Schlammablagerungen auf dem Seegrund, in dessen Folge die Ausbildung insbesondere einer Submersvegetation eingeschränkt ist. Darüber hinaus ist der Dollgensee Habitat des Kammolches und weiterer Amphibienarten sowie des Fischotters und von zwei gefährdeten Wasserpflanzenarten (Krebsschere und Froschbiss).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Es wird davon ausgegangen, dass der Dollgensee durch organische Stoffe (Schlammablagerung) stark beeinträchtigt ist. Es sollte daher vermieden werden, weitere Nährstoffe in den See einzuleiten. Dies betrifft auch die Fütterung im Rahmen der fischereilichen Nutzung des Sees.

Weiterhin sollten geplante Freizeitnutzungen wie Bootfahren, Angeln oder Baden im südlichen Teil des Dollgensees (innerhalb des FFH-Gebietes) nicht zugelassen werden.

Tab. 4.1: Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung des LRT 3150 im FFH-Gebiet 57

Code LRT: 3150								
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions								
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ	Bemerkungen
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	3950SW	0038_001	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer	B	Teil des Sees innerhalb des FFH-Gebietes
E14	Sperrung für Wassersport (ganzjährig)	3950SW	0038_001	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer	B	
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3950SW	0038_002	Fläche	langfristig	Eutrophe Standgewässer	B	Teil des Sees außerhalb des FFH-Gebietes
M1	Erstellung von Gutachten/Konzepten	3950SW	0038_002	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer	B	
W22	Prüfung von technischen Maßnahmen zur Seenrestaurierung	3950SW	0038_002	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer	B	
W23	Entschlammung	3950SW	0038_002	Fläche	mittelfristig	Eutrophe Standgewässer	B	
E86	Keine Ausweitung der Erholungsnutzung	3950SW	0038_002	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer	B	

Beschreibung der Einzelmaßnahmen

B18: LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten (Erhaltungsmaßnahme)

Für den gesamten Dollgensee sind die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze 1 (extensive Fischereiwirtschaft) und 2 (Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft) einzuhalten. Die Maßnahmen für die Fischerei beruht im Wesentlichen auf den Vorgaben des § 1 Abs. 2 BbgFischG und dient der ordnungsgemäßen Fischerei. Mit einer Begrenzung der Zuwachsrates des Fischbestandes auf maximal 180 kg/ha sowie dem Verzicht auf pflanzenfressende Fischarten wie Graskarpfen soll die Belastung des durch die Schlammschicht beeinträchtigten Sees sowie der Erhalt der Populationen gefährdeter Pflanzenarten sowie der Amphibien entgegen gewirkt werden.

Weiterhin geht aus der Verordnung zum NSG „Dollgener Grund“ hervor, dass keine Fütterungen im südlichen Bereich des Sees vorgenommen werden sollen.

M1: Erstellung von Gutachten/Konzepten (Erhaltungsmaßnahme)/ W22: Prüfung der technischen Maßnahmen zur Seenrestaurierung/ W23: Entschlammung (Entwicklungsmaßnahmen)

Die sehr mächtige Schlammschicht am Grund des Sees stellt insgesamt ein Problem dar, zumal nach Aussagen von Anwohnern (giftige) Faulgase entstehen, die bei geringfügiger Aufwirbelung des Schlammes an die Oberfläche treten. Maßnahmen zur Entschlammung des Sees sollten im Rahmen von Beratungen und Erstellung von Gutachten bzw. Konzepten gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde und Verbänden erörtert und geprüft werden.

Die FFH-Verträglichkeit konkreter geplanter Sanierungsmaßnahmen ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abzuklären.

Eine Gewässersanierung sollte nur im Bereich des Dollgensees außerhalb des FFH-Gebietes durchgeführt werden (0038_002), d.h. der sensible südliche Teil des Sees und das westliche Ufer (0038_001) sollten ausgespart bleiben. Bei erfolgreicher Sanierung des größten Teils des Sees ist damit zu rechnen, dass auch die anderen Bereiche sich allmählich auf natürliche Weise regenerieren.

Folgende Sanierungsmöglichkeiten werden andiskutiert:

Herkömmliche Methode zur Sanierung des Sees (mechanische Entschlammung)

(keine Empfehlung)

Auch wenn die Schlammbelastung des Dollgensees die Ursache für die erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT 3150 darstellt, wird aufgrund der gesamten Gebietssituation von einer mechanischen Entschlammung mittels Absaugen und/ oder Ausbaggern abgeraten. Die Entfernung der > 10 m dicken Schlammschicht in dem über 40 ha großen See wäre mit einem außerordentlich großen Aufwand verbunden, der negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter zur Folge hat:

- Bei der mechanischen Entschlammung ist zunächst eine damit einhergehende Nährstoffmobilisierung nicht auszuschließen, die sich u.a. ungünstig auf die wieder vorhandenen Bestände der Krebschere und des Froschbisses auswirkt.
- Der Dollgensee ist schlecht zugänglich, so dass durch den Einsatz schweren Gerätes bei der mechanischen Entschlammung angrenzende hochsensible Moorflächen oder wertvolle Grünlandbestände in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.
- Die zeitweise Senkung des Seewasserspiegels zur Entschlammung hätte die Trockenlegung von wertvollen Moorflächen und damit deren Beeinträchtigung zur Folge.

- Aus Sicht der Amphibienfauna ist eine Entschlammung nicht erforderlich, sondern vielmehr als Störung zu sehen, zumal nach der mechanischen Entschlammung völlig veränderte Habitatbedingungen bestehen würden.

Eine mechanische Entschlammung dürfte – wenn überhaupt – nicht vollständig, sondern nur abschnittsweise (jeweils 20%) und teilweise vorgenommen werden, was bei einer meterdicken Schlammschicht wenig Aussicht auf einen Gesamterfolg der Maßnahme hat.

Alternative, naturschonende Methode zur Sanierung des Sees (Empfehlung)

Alternativ zur kurzfristigen mechanischen Entschlammung ist eine Entschlammung auf biologischer Basis denkbar. Hierbei wird Luftsauerstoff in das Wasser eingeleitet, welcher die Abbauprozesse der organischen Stoffe beschleunigt bzw. ermöglicht. Die Entstehung von Faulgasen (Schwefelwasserstoff, Methan), die bei Luftabschluss in großen Schlammauflagen bzw. bei geringem natürlichem vertikalem Wasseraustausch entstehen können, wird dadurch reduziert bzw. verhindert. Zurück bleiben anorganische Sedimente, die keine Beeinträchtigung des Sees mehr darstellen. Auf den Einsatz von chemischen Zusatzstoffen und schwerem Gerät kann bei diesem Verfahren verzichtet werden.

Die Funktionsweise solcher Anlagen ist vergleichbar mit denen in einer Kläranlage. Auch hier findet der Abbau organischer Stoffe durch das Einleiten von Luftsauerstoff statt.

Die Möglichkeit, diese Methode im Dollgensee einzusetzen, sollte gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde, der Naturschutzbehörde, der Gemeinde und den Naturschutzverbänden erörtert werden. Hierzu sollte eine Firma, die diese Methode anbietet, zur Erläuterung des Verfahrens und der Kosten geladen werden. Ggf. sind hydrologische und chemische Analysen des Seewassers und des Schlammes zur Erarbeitung eines konkreten Konzeptes erforderlich. In jedem Fall ist die Verträglichkeit einer solchen Maßnahmen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abzuklären.

W68: Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung (Erhaltungsmaßnahme)

Diese Maßnahme bezieht sich nur auf den südlichen Teil des Sees (Seefläche im NSG und FFH-Gebiet). Das Verbot der fischereilichen Nutzung in der Zeit vom 15.02 bis 15.07 aus der NSG-Verordnung sollte ganzjährig gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass die sensiblen Uferbereiche im südlichen Teil des Dollgensee sowie die Vorkommen der ebenfalls sensiblen Bestände der Krebsschere und des Froschbisses nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin sollen die Uferbereiche in diesem Teil des Sees sichere Habitate für Kammolch und andere Amphibien sowie Fischotter und weitere Tierarten erhalten.

E86: Keine Ausweitung der Erholungsnutzung (Entwicklungsmaßnahme)

Diese Maßnahme betrifft den größten Teil des Dollgensees außerhalb des FFH-Gebietes (0038_02). Aktuell finden hier Angeln und Bootfahren statt. Baden war nach Aussagen von Bewohnern in früheren Zeiten üblich, aufgrund der Schlammablagerungen wird jedoch inzwischen darauf verzichtet. Aktuell ist die Nutzung des Sees in der Freizeit vernachlässigbar gering. Ebenso wird davon ausgegangen, dass auch in früheren Zeiten der Dollgensee nur in geringem Umfang zum Baden, Bootfahren oder Angeln genutzt wurde. Eine zukünftige Erholungsnutzung sollte auf diesem Niveau beibehalten werden, da eine Ausweitung der Erholungsnutzung sich negativ auf die Tiere und die Pflanzen auswirken kann.

E14: Sperrung für Wassersport (Erhaltungsmaßnahme)

Der Teil des Sees innerhalb des FFH-Gebietes (0038_001) soll ganzjährig für Wassersport (Bootfahren, Surfen, Baden usw.) gesperrt werden, um die sensible Tierwelt sowie die empfindliche Wasservegetation (hier insbesondere Krebschere und Froschbiss) nicht zu stören bzw. zu beschädigen.

4.3.2 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

Für die im Gebiet vorhandenen Pfeifengraswiesen (0052_002) sowie randliches Begleitbiotop in ID 58) ist eine einmal jährliche späte Mahd Ende August/Anfang September geeignet (O 24, O 30). Auf eine N-Düngung sollte verzichtet werden. Eine P-K-Grunddüngung ist max. in Höhe des Entzugs zulässig (O 41a). Die Bedarfsermittlung erfolgt durch Bodenuntersuchung. Als Orientierung gilt Versorgungsstufe B. Die Obergrenze liegt bei maximal 15 – 30 kg P und maximal 100 bis 175 kg K/ha alle 2 – 3 Jahre.

Tab. 4.2: Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 6410 im FFH-Gebiet 57

Code LRT: 6410							
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)							
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950S W	0052_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O24	Mahd 1x jährlich	3950S W	0052_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O30	Erste Mahd nicht vor dem 15.8.	3950S W	0052_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	3950S W	0052_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950S W	0052_002	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	3950S W	0052_002	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O67	Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide	3950S W	0052_002	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B

Beschreibung der Einzelmaßnahmen

B 18: LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten (Erhaltungsmaßnahme)

Die Handlungsgrundsätze 2 (Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft) zielen auf die Aufrechterhaltung eines hohen Grundwasserspiegels ab, der die Voraussetzung für die Existenz der Pfeifengraswiesen darstellt (oder stark schwankender Grundwasserspiegel). Weiterhin gelten die

Behandlungsgrundsätze 3 (Grünlandwirtschaft), in denen u.a. eine regelmäßige Nutzung oder Pflege (Mahd) sowie der weitgehende Verzicht auf Düngung (maximal in Höhe des Entzugs von Nährstoffen) festgelegt sind.

O 24: Mahd 1 x jährlich (Erhaltungsmaßnahme)

Pfeifengraswiesen sind ungedüngte, nährstoffarme Mähwiese, die im günstigen Fall einen geringen Zuwachs aufweist. Diese Grünlandgesellschaften sollten daher nur ein Mal jährlich gemäht werden, um die Entwicklungszyklen der charakteristischen Pflanzenarten zu gewährleisten.

O 30: Erste Mahd nicht vor dem 15.08. (Erhaltungsmaßnahme)

Die einmalige jährliche Mahd soll im Spätsommer oder Herbst erfolgen, wenn die meisten Pflanzen ausgesamt haben.

O 41a: Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung (Erhaltungsmaßnahme)

Um den nährstoffarmen Zustand zu erhalten oder zu entwickeln soll keine Düngung, insbesondere mit Stickstoff erfolgen (s.o.)

4.3.3 6510 - Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der artenreichen Frischwiesen im FFH-Gebiet ist die Fortführung bzw. Sicherung einer regelmäßigen, extensiven Nutzung.

Für alle Frischwiesen des LRT 6510 (ID 2, 9, 52, 58, 66 und 85) ist eine zweischürige Mähwiesennutzung angebracht. Der Mahdzeitpunkt sollte einerseits so früh gewählt werden, dass die Wiesen frischgrün sind und nicht überständig werden, andererseits sollte er so spät liegen, dass möglichst viele Kräuter zum Aussamen kommen. Daher sollte der erste Schnitt zu Beginn der Vollblüte der hauptbestandbildenden Gräser erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt haben zumindest die gräserdominierten Wiesen auch den höchsten Futterwert (vgl. DIERSCHKE & BRIEMLE 2002, OPPERMANN & GUJER 2003). Die zweite Mahd sollte frühestens 40 Tage nach der ersten erfolgen. Das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Die randlichen Bestände der Pfeifengraswiesen in ID 52 und 58 sollten von der zweischürigen Mahd ausgespart und nur einmal jährlich spät (Ende August / Anfang September) gemäht werden (s. Kap. 4.3.2).

Von einer N-Düngung sollte auf allen Flächen abgesehen werden: Bei der großen Wiesenfläche im Norden (ID 2) aufgrund ihrer hervorragenden Artenausstattung, auf allen anderen Flächen wegen bereits vorhandener mäßiger (B: ID 9) oder erheblicher (C: ID 66, 85) Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder kräuterarmer Gräser-Dominanzbestände (ID 52 und 58). Eine P-K-Grunddüngung ist auf allen Wiesenflächen max. in Höhe des Entzugs möglich. Voraussetzung ist eine regelmäßige Entnahme und Analyse von Bodenproben. Als Orientierung für die P-/K-Düngung gilt Versorgungsstufe B.

Weitere Maßnahmen zum Zurückdrängen gesellschaftsuntypischer Arten sind nicht erforderlich.

Tab. 4.3: Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 6510 im FFH-Gebiet 57

Code LRT: 6510							
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)							
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0002	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	A
O67	Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide	3950 SW	0002	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	A
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	3950 SW	0002	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	A
O67	Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide	3950 SW	0009	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	3950 SW	0009	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0009	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0058_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O24	Mahd 1x jährlich	3950 SW	0058_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O30	Erste Mahd nicht vor dem 15.8.	3950 SW	0058_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	3950 SW	0058_001	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0058_002	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O67	Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide	3950 SW	0058_002	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	3950 SW	0058_002	Fläche	kurzfristig	Mosaik aus Grünland frischer bis feuchter Standorte	B

Code LRT: 6510							
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)							
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.			
O67	Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide	3950 SW	0085	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	3950 SW	0085	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0085	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
O67	Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide	4050 NW	0066	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
O41a	Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung	4050 NW	0066	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4050 NW	0066	Fläche	kurzfristig	Typisch ausgebildete Frischwiesen oder -weiden	B

Beschreibung der Einzelmaßnahmen

B 18: LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten (Erhaltungsmaßnahme)

Für den Erhalt der mageren und artenreichen Flachland-Mähwiesen sind die Behandlungsgrundsätze 3 einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere die regelmäßige Nutzung oder Pflege der Fläche und eine Düngung von maximal in Höhe des Entzugs sowie der Verzicht von Pflanzenschutzmitteln. Ein Umbruch des Grünlandes und die Neueinsaat dürfen nicht erfolgen.

O 67: Mahd 1 – 2 Mal jährlich ohne Nachweide (Erhaltungsmaßnahme)

Optimal für den Erhalt und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen ist eine zweimalige Mahd jährlich. Die Mahd kann auch ein Mal jährlich im Spätsommer oder Herbst erfolgen. Das Mähgut ist abzuräumen. Auf eine Beweidung sollte verzichtet werden.

O 41a: Keine Düngung mit Ausnahme der Phosphat-Kali-Erhaltungsdüngung (Erhaltungsmaßnahme)

Um den mageren Zustand des Grünlandes zu erhalten oder zu fördern sollte auf eine Stickstoffdüngung verzichtet werden. Eine Düngung mit Stickstoff führt zur Ausbreitung von konkurrenzstarken Gräser und Ruderalpflanzen. Lediglich eine Erhaltungsdüngung mit Phosphat und Kali sollte durchgeführt werden.

4.3.4 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Zum Erhalt und zur Entwicklung der Moorflächen sind folgende Maßnahmen notwendig:

Die einmal jährliche, späte Mahd der Moorwiese (ID 71) (O 24, O 30) sollte nur mit Spezialtechnik oder in Handmahd erfolgen. Grundsätzlich sollte nicht in die Torfmoospolster hineingemäht werden, da sonst insbesondere Torfmoose, Moosbeere und Sonnentau geschädigt werden.

Auf eine Düngung sollte in allen Moorflächen dringend verzichtet werden.

Zum Erhalt der von leichter Gehölzsukzession betroffenen Moorflächen ID 21, 36 und 55 werden die Vorschläge des Schutzwürdigkeitsgutachtens für das NSG „Dollgener Grund“ (Brandenburgische Landgesellschaft 1994) befürwortet, den Gehölzaufwuchs zu beseitigen, sobald der Anteil der Freifläche zur verbuschten Moorfläche unter 2/3 absinkt (vgl. Kap. 2.7) (G 23).

Bei den Gehölzen handelt es sich um Erle, Weide, Birke, Faulbaum und Kiefer. Die Kiefern gehören zum Typus Langnadelkiefer (*Pinus sylvestris* f. *uliginosa*), welcher trockenere Moorrandbereiche bzw. austrocknende Moore anzeigt. Bei den Birken ist insbesondere der Jungwuchs zu entfernen. Insgesamt sollte der Aufwuchs auf den Moorflächen um ca. 70% reduziert werden, wobei verbleibende Gehölze als Windschutz dienen. Stockausschläge sind im folgenden Jahr zwingend zu entfernen (vgl. MLUV 2005).

Zur Entwicklung der Moorflächen ID 36 und 55 wäre eine Mahd der Röhrichte in den Randbereichen sinnvoll (W 58). Jedoch darf diese Mahd nur mit extremer Vorsicht vorgenommen werden, um die Moor- und Schwingrasenbestände zu schonen. Sofern diese schonende Vorgehensweise nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann, sollte lieber darauf verzichtet werden.

Eine günstige hydrologische Situation ist zu sichern (vgl. Behandlungsgrundsätze für Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft). Während die beiden Zwischenmoore direkt am Dollgensee (ID 21 und 36) eine günstige Wasserversorgung aufweisen, war die Überstauung der beiden Moorflächen im Süden des FFH-Gebietes im Jahre 2011 zu hoch. Da die wahrscheinlichste Ursache dafür die

außergewöhnlich hohen Wasserstände im Jahr 2011 sind, werden daraus keine gegensteuernden Maßnahmen abgeleitet.

Da in den vergangenen Jahren vor dem hohen Wasserstand seit 2011 die mangelnde Wasserversorgung der Moore problematisch war, sollte der Graben im Süden des FFH-Gebietes trotz zwischenzeitlich hohem Wasserstand nicht wieder hergestellt werden. Bei wieder niedrigerem Wasserniveau sollte in Erwägung gezogen werden, den Graben zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung zu verfüllen (W 5a).

Tab. 4.4: Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 7140 im FFH-Gebiet 57

Code LRT: 7140								
Übergangs- und Schwingrasenmoore								
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ	
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.				
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	3950 SW	0021	Fläche	mittelfristig	Torfmoosmoore	B	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0021	Fläche	mittelfristig	Torfmoosmoore	B	
W58	Röhrichtmahd	3950 SW	0036	Fläche	kurzfristig	Torfmoosmoore	B	
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	3950 SW	0036	Fläche	mittelfristig	Torfmoosmoore	B	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0036	Fläche	mittelfristig	Torfmoosmoore	B	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0055	Fläche	mittelfristig	Torfmoosmoore	B	
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	3950 SW	0055	Fläche	mittelfristig	Torfmoosmoore	B	
W58	Röhrichtmahd	3950 SW	0055	Fläche	kurzfristig	Torfmoosmoore	B	
O24	Mahd 1x jährlich	4050 NW	0071	Fläche	kurzfristig	Torfmoosmoore	B	
O30	Erste Mahd nicht vor dem 15.8.	4050 NW	0071	Fläche	kurzfristig	Torfmoosmoore	B	
O41	Keine Düngung	4050 NW	0071	Fläche	kurzfristig	Torfmoosmoore	B	
W5a	Vollständige Grabenverfüllung	4050 NW	0071	Fläche	langfristig	Torfmoosmoore	B	
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten	4050 NW	0071	Fläche	kurzfristig	Torfmoosmoore	B	

Beschreibung der Einzelmaßnahmen

B 18: LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten (Erhaltungsmaßnahme)

Die Behandlungsgrundsätze 4 sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Offenhaltung der Moorflächen vor Gehölzsukzession und die Vermeidung der Befahrung mit schwerem Gerät sowie der Verzicht auf Düngung der Flächen.

O 24: Mahd 1 x jährlich (Erhaltungsmaßnahme)

Die jährliche Mahd im Spätherbst oder Winter der Fläche ID 71 ist erforderlich, um die Entwicklung der Moorwiese zu fördern.

O 30: Erste Mahd nicht vor dem 15.08. (Erhaltungsmaßnahme)

Die Mahd der Moorwiese sollte im Spätsommer, besser im Herbst oder Winter erfolgen. Das Mahdgut ist zu beräumen. Die Mahd muss schonend erfolgen, um starke Bodenverwundungen zu vermeiden. Ggf. ist der Einsatz einer Handsense oder eines Einachsers mit Spezialbereifung erforderlich.

G 23: Beseitigung des Gehölzbestandes (Entwicklungsmaßnahme)

Bei Bedarf sind die Gehölze auf den Moorflächen zu beseitigen. Dies muss schonend erfolgen, um die empfindliche Vegetation nicht zu beschädigen.

W 58: Röhrichtmahd (Entwicklungsmaßnahme)

Die Mahd von eindringenden Röhrichten betrifft die Moorflächen ID 36 und 55. Diese Maßnahme muss sehr schonend erfolgen, um die empfindliche Vegetation nicht zu beschädigen. Das Mahdgut ist zu beseitigen. Diese Maßnahme kann abschnittsweise alle paar Jahre durchgeführt werden.

W 5a: Vollständige Grabenverfüllung (Entwicklungsmaßnahme)

Diese Maßnahme betrifft den ohnehin weitgehend funktionslosen Graben im Süden des FFH-Gebietes (ID 87), für den Fall, dass der Wasserspiegel im Gebiet wieder sinken sollte.

4.3.5 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder

Zum Erhalt des LRT 9190 - Alte Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen in einem günstigen Erhaltungszustand und in der vorhandenen Flächenausdehnung werden folgende Maßnahmenvorgaben gemacht:

- je Hektar werden 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD >35cm und einer Mindesthöhe von 3m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser >65cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand (vertragliche Vereinbarung)
- dauerhafter Nutzungsverzicht von mind. 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Host-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD >40cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall (vertragliche Vereinbarung)

Tab. 4.5: Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 9190 im FFH-Gebiet 57

Code LRT: 9190									
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>									
Maßnahmen				Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ
Code	Bezeichnung			TK	Nr.	Geom.			
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen			3950 SW	0005	Fläche	kurzfristig	Eichenwälder	B
F45	Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz			3950 SW	0005	Fläche	kurzfristig	Eichenwälder	B
B18	LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten			3950 SW	0005	Fläche	kurzfristig	Eichenwälder	B

Beschreibung der Einzelmaßnahmen

B 18: LRT-spezifische Handlungsgrundsätze beachten (Erhaltungsmaßnahme)

Die Handlungsgrundsätze 5 sollten umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um forstwirtschaftliche Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Waldflächen wie Verzicht auf die Fällung von Bäumen mit Horsten und Höhlen, Verzicht auf Waldumwandlung sowie langfristiger Waldumbau von Kiefernmonokulturen in naturnahe Bestände (wenn erforderlich). Dabei sollen insbesondere florenfremde Baumarten zurückgedrängt werden. Die Nutzung der Waldflächen sollte ausschließlich einzelstamm- oder truppweise erfolgen und auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollte gänzlich verzichtet werden.

F44 / F45: Erhaltung von Horst und Höhlenbäumen / Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz (Erhaltungsmaßnahmen)

Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes und liegendes Totholz sind wichtige Bestandteile des Waldes als Lebensraum für charakteristische Tierarten des Waldes. Diese Strukturen sollen erhalten bleiben. Im FFH-Gebiet handelt es sich lediglich um eine schmale Fläche am Rand des Kiefernforstes im Norden des Gebietes (ID 5).

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen in den LRT-Flächen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3.6 LRT 91D0*/91D1*/91D2*– Moorwälder

Drei Flächen im Südosten des Gebietes (ID 50, 60 und 64) weisen an der Gebietsgrenze hohe Deckungsgrade an Störzeigern auf: Himbeere und Brombeere (*Rubus idaeus* und *Rubus fruticosus* agg.) sowie Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*). Ein Zusammenhang mit einer eventuellen Absenkung des Grundwasserpegels durch den im Osten angrenzenden, ca. 300 m Luftlinie entfernten Kiesabbau ist nicht zu erkennen, jedoch auch nicht auszuschließen. Konkrete Maßnahmen sind angesichts der optimalen Wasserversorgung des überwiegenden Teils des FFH-Gebietes nicht dringlich. Eine weitere Annäherung des Abbaus an die Gebietsgrenze oder eine weitere Absenkung des Wasserpegels im Abbaugbiet sollte vorsorglich unterbleiben.

Die Erlenbestände sind auch als Landlebensraum für Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-RL zu sichern.

Tab. 4.6: Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 91D1 im FFH-Gebiet 57

Code LRT: 91D1								
Birken-Moorwald								
Maßnahmen			Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ
Code	Bezeichnung		TK	Nr.	Geom.			
B18	LRT-spezifische	Behandlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0025	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
F63	Jahreszeitliche	bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	3950 SW	0025	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
B18	LRT-spezifische	Behandlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0028	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
F63	Jahreszeitliche	bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	3950 SW	0028	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
F63	Jahreszeitliche	bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	3950 SW	0030	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
B18	LRT-spezifische	Behandlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0030	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
F63	Jahreszeitliche	bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	3950 SW	0050	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
B18	LRT-spezifische	Behandlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0050	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
F63	Jahreszeitliche	bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	3950 SW	0082	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
B18	LRT-spezifische	Behandlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0082	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B

Tab. 4.7: Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung/Entwicklung von Lebensraumtypen des LRT 91D2 im FFH-Gebiet 57

Code LRT: 91D2								
Waldkiefern-Moorwald								
Maßnahmen			Nr. (P-Ident)			Dringl.	Entw.-Ziel	Ziel-EHZ
Code	Bezeichnung		TK	Nr.	Geom.			
B18	LRT-spezifische	Behandlungsgrundsätze beachten	3950 SW	0034	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B
F63	Jahreszeitliche	bzw. örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung	3950 SW	0034	Fläche	kurzfristig	Moor- und Bruchwälder	B

Beschreibung der Einzelmaßnahmen

B 18: LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten (Erhaltungsmaßnahme)

Für die Moorwälder sind die Behandlungsgrundsätze 2 entscheidend, insbesondere die Sicherung des Grundwasserpegels auf dem heutigen Niveau.

F 63: Jahreszeitliche oder örtliche Beschränkung oder Einstellung der Nutzung (Erhaltungsmaßnahmen)

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Moorwälder sollten einer natürlichen Sukzession überlassen werden, und es sollten keine forstlichen Nutzungen mehr stattfinden. Diese Maßnahme dient dem Prozessschutz.

4.3.7 Weitere wertgebende Biotope

Die nachfolgenden Maßnahmen betreffen weitere wertgebende Biotope wie nach § 18 BbgNatschAG geschützte Biotope sowie Maßnahmen, die sich auf andere Biotope bzw. LRT auswirken.

Gräben

Gräben spielen im FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ eine eher untergeordnete Rolle. Der Graben im Süden des Gebietes (ID 87) ist aktuell weitgehend funktionsuntüchtig und sollte auch nicht beräumt bzw. wiederhergestellt werden. Der Abflussgraben des Dollgensees im Norden (ID 07) ist sehr breit und war 2011 aufgrund des Anstaus am Rand des FFH-Gebietes vollständig mit Wasser gefüllt. Er stellt einen Teil des angrenzenden Bruchwaldes dar. Auf der Grünlandfläche im Norden befindet sich ein weiterer, sehr schmaler Graben (ID 03).

W 5a: Vollständige Grabenverfüllung (Entwicklungsmaßnahme)

Der Graben im Süden (ID 87) kann vollständig verfüllt werden, falls der Wasserspiegel im Gebiet sinken sollte. Ansonsten stellen die offenen Wasserflächen der Graben Habitate für Wasserpflanzen und für bestimmte Tierarten dar.

M 1: Erstellen von Gutachten (Erhaltungsmaßnahme)

Am Abflussgraben des Dollgensees (ID 7) wird das Wasserregime des Dollgener Grundes reguliert. Der aktuelle Gewässerpegel ist optimal für den Erhalt und die Entwicklung grundwasserbeeinflusster LRT und Biotope. Gutachten zur Hydrologie werden im Rahmen des GEK erstellt.

W 51: Ersatz eines Sohlabsturzes durch eine Sohlgleite (Erhaltungsmaßnahme)

Durch den Ersatz des Sohlabsturzes am Abflussgraben des Dollgensees am Rand des FFH-Gebietes (Rand der B 179, s. Abb. 2.2) durch eine Sohlgleite soll die ökologische Durchgängigkeit des Dollgenseegrabens hergestellt werden. Diese Maßnahme wurde aus dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) übernommen und ergibt sich in erster Linie aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Dabei darf die bisherige Einstauhöhe nicht verändert werden, um eine ausreichende Wasserversorgung grundwasserbeeinflusster LRT und Habitate zu gewährleisten.

W 57: Grundräumung nur abschnittsweise (Entwicklungsmaßnahme)

Eine Grundräumung ist, wenn überhaupt, nur am Abflussgraben des Dollgensees auf einem kurzen Abschnitt außerhalb des Bruchwaldes erforderlich. Die Notwendigkeit einer Grundräumung ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nass- und Feuchtwiesen

Die wesentlichen Maßnahmen für die Nass- und Feuchtwiesen ist eine regelmäßige Mahd, die ein oder zwei Mal jährlich stattfinden soll (je nach Standort und Wüchsigkeit der Vegetation). Auf eine Beweidung sollte verzichtet werden.

O 67: Mahd 1-2 x jährlich ohne Nachweide (Entwicklungsmaßnahme)

Die Nassgrünlandflächen im Süden des Gebietes (ID 54, 65, 69, 74, 77) sollten ein Mal jährlich im Spätsommer bis Herbst oder im Winter gemäht werden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu räumen. Bei der Mahd ist darauf zu achten, dass für die Nässe angepasste Technik eingesetzt wird, d.h. ggf. spezielle Bereifung oder Einachsmäher mit Spezialreifen, um Bodenverdichtungen und -verwundungen zu vermeiden.

Im Norden des Gebietes handelt es sich eher um Feuchtwiesen (ID 14, 83, 84), die gemeinsam mit den angrenzenden Frischwiesen zwei Mal jährlich gemäht werden können. Eine einmalige Mahd ist jedoch auch möglich.

Bruch- und Sumpfwälder

Entwicklungsmaßnahme: Mit Bruch- und Sumpfwäldern ist ebenso zu verfahren wie mit Moorwäldern (Maßnahme F 63). Wesentlich sind die Sicherung des hohen Grundwasserstandes und der weitgehende Verzicht auf eine forstwirtschaftliche Nutzung.

Sonstige Gehölze

Entwicklungsmaßnahme: Baumreihen und Einzelgehölze kommen im FFH-Gebiet selten vor. Lediglich im Norden ist entlang des Feldweges an der Gebietsgrenze sowie entlang eines Grabens in der angrenzenden Wiese jeweils eine Baumreihe aus standortgerechten Baumarten vorhanden. Diese Baumreihen sind zu erhalten (Maßnahme G 34).

Einzelne ältere Bäume oder kleine Gebüsche wachsen im Süden des Gebietes. Diese Gehölze sind zu erhalten (Maßnahme G 34).

4.4 Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Tierarten

4.4.1 Amphibien

Wesentlich für die Amphibienfauna im Dollgensee ist der Erhalt des derzeitigen Wasserstandes. Für die Amphibienfauna (insbesondere den Moorfrosch) ist eine Überstauung der Wasserhabitate im März / April zur Laichzeit zu gewährleisten. Die Regulierung sowie Sicherung des Wasserstandniveaus und somit der Lebensräume für Amphibien soll über eine Sohlgleite im Norden des FFH-Gebietes an der B179 gewährleistet werden (Erhaltungsmaßnahme W 51- Ersatz eines Sohlabsturzes durch eine Sohlgleite). Der im GEK vorgesehene Rückbau des dort vorhandenen Stauwerks und der Einbau einer Sohlgleite sind zu befürworten.

Sollte die fischereiwirtschaftliche Nutzung im Dollgensee wieder (wie geplant) aufgenommen werden (s. Kap. 2.8), so sollte sie sich an Behandlungsgrundsätzen für eine extensive Nutzung orientieren (s. Kap. 4.1.2).

Zur Förderung und Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes der Amphibien-Populationen insbesondere nach Anhang II (Kammolch) und IV (Moorfrosch) der FFH-RL sollte als Entwicklungsmaßnahme auf eine fischereiliche Nutzung im Süden des Sees verzichtet werden (Maßnahme W 68: Verzicht auf jegliche Form der fischereilichen Nutzung). Außerhalb des FFH-Gebietes sollte nur eine extensive Nutzung zugelassen werden.

Tab. 4.8: Ziele und Maßnahmen für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) im FFH-Gebiet 57

Art (wiss. Name): <i>Rana arvalis</i>						
Art (dt. Name): Moorfrosch						
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Maßnahme- beginn	Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.		
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	3950SW	0038_001	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
E14	Sperrung für Wassersport (ganzjährig)	3950SW	0038_001	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3950SW	0038_002	Fläche	langfristig	Eutrophe Standgewässer

Tab. 4.9: Ziele und Maßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet 57

Art (wiss. Name): <i>Triturus cristatus</i>						
Art (dt. Name):Kammmolch						
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Maßnahme- beginn	Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.		
B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	3950S W	0007	Linie	mittelfristig	Gräben mit naturnahen Strukturen zur Optimierung des Wasserhaushaltes
W51	Ersatz eines Sohlabsturzes durch eine Sohlgleite	3950S W	0007	Linie	mittelfristig	Gräben mit naturnahen Strukturen zur Optimierung des Wasserhaushaltes
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	3950S W	0038_ 001	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
E14	Sperrung für Wassersport (ganzjährig)	3950S W	0038_ 001	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3950S W	0038_ 002	Fläche	langfristig	Eutrophe Standgewässer

4.4.2 Fischotter

Behandlungsgrundsätze Anhang II-Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) nach „Artenschutzprogramm Elbebibber und Fischotter“ vom (MUNR 1999)
<ul style="list-style-type: none"> • Generelle/r Förderung bzw. Schutz von Fischotter-Lebensräumen, d. h. Erhalt bzw. Wiederherstellung des landesweiten Gewässernetzes bzw. des für den Fischotter relevanten Habitatverbundes (Gewährleistung der Verbindung der einzelnen Reviere, auch in urbanen Ballungsgebieten, Abbau von Ausbreitungshemmnissen bzw. Förderung von Maßnahmen zur weiteren Ausbreitung nach Westen und Süden), • Erhalt natürlicher Wasserläufe, Altwasser, Mäander, gehölzbestockte Ufersäume sowie von Feuchtgebieten einschließlich der Beachtung der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg, • naturnahe Gewässerunterhaltung und Förderung der Eigendynamik natürlicher bzw. naturnaher Fließgewässer (Entfernung von Uferverbauungen und Sohlbefestigungen, Verringerung des Nutzungsdrucks in benachbarten Bereichen, Beibehaltung von Gehölzstrukturen, Duldung der Sukzession), wobei die Eigenentwicklung der Gewässer über die Förderung ihrer Eigendynamik grundsätzlich gestaltenden Maßnahmen vorzuziehen ist, • Erhaltung von unzerschnittenen, verkehrssarmen Räumen bzw. weitgehende Vermeidung weiterer Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft, insbesondere Vermeidung von Verkehrswege- und Siedlungsbaumaßnahmen in der Nähe von Feuchthabitaten und Gewässern, • Optimierung/ Ausbau der Vernetzung der artspezifischen Schwerpunktlebensräume bzw. Hauptverbindungskorridore im Einklang mit den naturschutzkonkurrierenden Fachplanungen

Behandlungsgrundsätze Anhang II-Art Fischotter (*Lutra lutra*) nach „Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter“ vom (MUNR 1999)

- (z. B. Herstellung bzw. Ausweisung möglichst zusammenhängender Uferstrandstreifen an Fließgewässern (beidseitig) mit jeweiligen Mindestbreiten von 30 m und ausreichend Deckungsmöglichkeiten (vorzugsweise strauchreiche Waldmantelsäume), Schutzgebietsausweisungen für Habitatbereiche, die besonders wichtige „Trittsteine“ im Biotopverbund darstellen),
- Identifizierung von verkehrsbezogenen Unfallschwerpunkten und anschließende Realisierung von Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung bzw. Verminderung der Kollisionswahrscheinlichkeit,
 - Vorkehrungen im Fischereigewerbe, um die Verlustrate von Individuen durch die Reusenfischerei zu vermeiden bzw. zu verringern (breiter Einsatz fischotterverträglicher Otterschutzreusen, Verzicht auf Angel- und Elektrofischerei in der Nähe bekannter Revierzentren (Mindestabstand 50 m)) sowie Eindämmung der anthropogenen Verfolgung durch Schutz gefährdeter Anlagenteile (z. B. Hälterteiche) mittels geeigneter Elektrozäunungen bzw. Ablenkfütterungen,
 - Erhaltung bzw. Optimierung von Nahrungshabitaten (Beibehaltung von extensiven Teichwirtschaften),
 - Minimierung der Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Reduzierung der Gewässereutrophierung mit dem Ziel, ein ökologisches „Umkippen“ von Gewässer und dem damit verbundenen Fischsterben (Nahrungsquelle) zu vermeiden,
 - Vermeidung bzw. Begrenzung von Schadstoffeinträgen wie PBC und Schwermetallen in Gewässerökosysteme, z. B. durch Industriefilter, stärkere Klärung belasteter Industrieabwässer,
 - Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Fischotters bei der Erarbeitung und Realisierung von Tourismuskonzepten, d. h. Lenkung und stellenweise Begrenzung touristischer Aktivitäten (Unterlassung von Freizeitsport bzw. jeglicher touristischer Erschließung in der Nähe bekannter Revierzentren (Vermeidung von Beunruhigungen), Umgehung sensibler Uferabschnitte beim Neubau gewässerbegleitender Wanderwege, Verzicht auf die Anlage von Rundwanderwegen in seeufernen Bereichen, Verzicht auf Boottourismus in Altarmen, Stillwasserbuchten und im Bereich schmaler Wasseroberläufe sowie in für die Art wichtigen Verbindungsfleßen, Ausweisung von artspezifischen Rückzugsgebieten bzw. Ruhezone in vom Bootsverkehr genutzten Gewässern mit Fischottervorkommen, genereller Verzicht auf Sportbootverkehr in potenziellen oder nachgewiesenen Fischotter-Lebensräumen),
 - Öffentlichkeitsarbeit (Sensibilisierung der Bevölkerung für die Art und ihre Lebensraumansprüche),
 - Bestandsüberwachung (Artmonitoring).

Zur Sicherung der Wanderrouen des Fischotters sind die Durchlässe sowohl im Süden an der B 87 als auch im Norden an der B 179 zu überprüfen (Erhaltungsmaßnahme M 1: Erstellen von Gutachten/ Konzepten). Es sollten im Norden des FFH-Gebietes an der B179 Querungshilfen für die Art geschaffen werden bzw. durchgängig erhalten und passierbar bleiben (Erhaltungsmaßnahme B 8: Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen). Von der Oberförsterei Lieberose wird auf die Dringlichkeit eines Otterdurchlasses unter der Bundesstraße auch am südlichen Ende des Gebietes hingewiesen, da hier bereits mehrfach Verkehrstopfer gefunden wurden (u.a. Mai 2013, s. Protokoll 3. rAG-Sitzung).

Otterpassagen müssen weiträumig sein und den Tieren ausreichend Deckung bieten.

Tab. 4.10: Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Anhang I V-RL sowie weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet 57

Art (wiss. Name): <i>Lutra lutra</i>						
Art (dt. Name): Fischotter						
Maßnahmen		Nr. (P-Ident)			Maßnahme- beginn	Entw.-Ziel
Code	Bezeichnung	TK	Nr.	Geom.		
M1	Erstellung von Gutachten/ Konzepten	3950SW	0007	Linie	langfristig	Gräben mit naturnahen Strukturen zur Optimierung des Wasserhaushaltes
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	3950SW	0038_00 1	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
E14	Sperrung für Wassersport (ganzjährig)	3950SW	0038_00 1	Fläche	kurzfristig	Eutrophe Standgewässer
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	3950SW	0038_00 2	Fläche	langfristig	Eutrophe Standgewässer

4.4.3 Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere wertgebende Vogelarten

Über die Behandlungsgrundsätze zur Förderung der Avifauna bei der fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Dollgener Sees hinaus (s. Kap. 4.2.2) sind keine einzelflächenspezifische Maßnahmen erforderlich.

4.5 Sonstige wertgebende Artengruppen

Für sonstige Arten werden keine flächenkonkreten Maßnahmen geplant. Mit den formulierten Grundsätzen sowie den geplanten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich auf für weitere Arten der Flora und Fauna des FFH-Gebietes zahlreiche Synergieeffekte, z.B. für die gefährdeten und geschützten Pflanzenarten feuchter und nasser Standorte und entsprechend für gefährdete und geschützte Tierarten.

4.6 Sonstige Nutzungsregelungen

Weitere Nutzungsregelungen sind zum Erreichen der Schutzziele des FFH-Gebietes nicht erforderlich.

4.7 Abwägung von naturschutzfachlichen Zielkonflikten

Naturschutzfachliche Zielkonflikte sind aktuell nicht zu erkennen. Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch einen Komplex offener und bewaldeter Biotope feuchter bis nasser Standorte sowie Gewässer und an das Gebiet angrenzende große Waldflächen aus. Insbesondere der Wechsel zwischen Offenland

(Wiesen, Moore, Röhrichte) und Wald bzw. Gehölze bieten vielen Tier- und Pflanzenarten genügend Lebensraum um hinreichend große und stabile Populationen aufbauen zu können.

Besonders wichtig ist daher, dass die noch offenen Flächen regelmäßig durch Mahd genutzt oder gepflegt werden, und dass die Waldflächen, insbesondere Moor- und Bruchwälder weitgehend einer natürlichen Sukzession unterliegen, d.h. auf jegliche Nutzung verzichtet wird (Prozessschutz).

Die Maßnahmen der Managementplanung sind mit denen des Gewässerentwicklungskonzeptes „Krumme Spree“ abgestimmt und ergänzen sich. Die Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes haben bei der Umsetzung Vorrang.

4.8 Zusammenfassung

Die wichtigste Maßnahme zum Erhalt und zur Entwicklung der LRT und der Habitate für Tiere des Anhangs II und IV ist die Gewährleistung eines hohen Wasserstandes im gesamten Gebiet. Hierzu ist es erforderlich, dass am Auslauf des Dollgensees im Norden der Wasserstand reguliert wird. Anstelle des Sohlabsturzes soll hier eine Sohlgleite eingebaut werden. Diese Maßnahme entspricht den Zielen des GEK.

Alle Offenlebensräume (Grünland, Moore) sollen einer regelmäßigen angepassten Nutzung oder Pflege unterzogen werden, entsprechend den bisherigen Nutzungen und Pflegemaßnahmen.

Die durch hohen Grundwasserstand geprägten Wälder (Moor- und Bruchwälder) am Rand des Dollgensees sollen möglichst nicht genutzt oder gepflegt werden, sondern dem Prozessschutz unterliegen. Alternativ ist eine naturverträgliche Entnahme von Einzelgehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel möglich.

5 Umsetzungs-/Schutzkonzeption

5.1 Festlegung der Umsetzungsschwerpunkte

5.1.1 Laufende Maßnahmen

Die Grünlandflächen im Norden (LRT 6510, Nasswiesen) werden nach wie vor landwirtschaftlich genutzt bzw. im Rahmen von Förderprogrammen naturschutzgerecht bewirtschaftet. Ebenso werden die offenen Flächen im Süden des Gebietes (LRT 6510, 6410, Nasswiesen, Moorwiesen) regelmäßig im Herbst oder Winter gemäht. Weiterhin werden die Grünlandflächen regelmäßig einer Mahd unterzogen.

Nach Mitteilung des Bauamtes Märkische Heide wurden seit September 2013 große Mengen (mehrere Tonnen) von Munition aus dem See geborgen. Die Kampfmittelberäumung wurde 2014 fortgesetzt (s. Protokoll der 3. rAG). Entdeckt wurden die Kampfmittel zufällig durch Angler.

5.1.2 Kurzfristig erforderliche Maßnahmen

Als kurzfristig erforderliche Maßnahmen gelten insbesondere die Fortführung der naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege der Grünlandflächen im Norden und Süden des Gebietes.

Die Regelung zur Fischerei muss im Rahmen der Wiederaufnahme dieser Nutzung des Sees festgelegt werden (Vertrag bzw. verbindlicher Hegeplan).

5.1.3 Mittelfristig erforderliche Maßnahmen

Als mittelfristige Maßnahmen sind der Ersatz des Sohlabsturzes durch eine Sohlgleite im Abflussgraben des Dollgensees anzusehen.

Weiterhin ist die Beseitigung von Gehölzen sowie die Mahd des Schilfes in den Moorflächen im Süden des Gebietes mittelfristig umzusetzen und regelmäßig bzw. bei Bedarf zu wiederholen.

5.1.4 Langfristig erforderliche Maßnahmen

Langfristig erforderliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet "Dollgener Grund" sind nicht zu erkennen.

5.2 Umsetzungs-/ Fördermöglichkeiten

5.2.1 Rechtlich-administrative Regelungen

Die Umsetzung der Ziele für das FFH-Gebiet wird weitestgehend über administrative Umsetzungsinstrumente in Form des Vollzugs von gesetzlichen Regelungen realisiert. Hier greifen v. a. das BNatSchG, das BbgNatschAG und das LWaldG.

Anwendung findet grundsätzlich § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatschAG in Verbindung mit der Biotopschutzverordnung (vom 07.08.2006), nach dem die Durchführung von Maßnahmen, die zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, unzulässig sind.

An dieser Stelle sei auf eine Studie des NABU (2014) zur Finanzierung von NATURA 2000 im Privatwald hingewiesen.

5.2.2 Weitere Umsetzungs- oder Finanzierungsmöglichkeiten

Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Im Rahmen der Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER können Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F) gefördert werden. Hierzu wurden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit Arten oder LRT für die das Land Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt; Maßnahmen für die gem. F.1.5 bereits Flächen erworben wurden.
2. Priorität: Natura-2000-Gebiete mit prioritären LRT / Arten der FFH-RL; Moorschutzmaßnahmen.
3. Priorität: Maßnahmen innerhalb von Natura-2000-Gebieten: für FFH-LRT / Arten sowie Arten der V-RL.
4. Priorität: Sonstige Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten, Maßnahmen in Großschutzgebieten; Maßnahmen in Gebieten mit hohem Naturwert, Maßnahmen in „§ 30 Biotopen“, Maßnahmen für FFH-LRT und -arten sowie Arten der V-RL.

Gegenstände der Förderung sind z. B.:

- Maßnahmen des Moorschutzes,
- Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer und des Wasserrückhalts in der Landschaft sowie von Söllen,
- Beseitigung von Gehölzvegetation auf geschützten oder potenziell wertvollen Biotopflächen,
- Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen,
- Anlage und Wiederherstellung von Laichplätzen, Überwinterungsquartieren, Nist- und Brutstätten und Nahrungshabitaten,
- Beseitigung von Migrationshindernissen,
- Maßnahmen zum Schutz von wandernden Tierarten,
- Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten,
- Maßnahmen zur Förderung von geschützten Pflanzenarten,
- Vorarbeiten, sofern sie in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung stehen und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen sind.

Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

Mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 17.07.2015 gewährt das Land Zuwendungen für Maßnahmen und Leistungen von landwirtschaftlichen Unternehmen, die der Erhaltung bzw. Förderung der Lebensräume und Arten dienen und dabei über die üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen.

Abgedeckt werden extensive Grünlandnutzung, späte und eingeschränkte Grünlandnutzung, hohe Wasserhaltung sowie extensive Produktionsverfahren im Ackerbau. Die aktuellen Fördersätze sind dem Onlineportal des Ministeriums zu entnehmen:

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.203855.de>

Die Realisierung von Maßnahmen in FFH-Gebieten kann nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Weitere Fördermöglichkeiten sind:

- Landwirtschaftliche Förderprogramme (KULAP 2007) des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum (EPLR)
- Vertragsnaturschutz (auch für extensive Teichwirtschaft in NATURA 2000-Gebieten)
- Richtlinie des MLUV des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Forst-RL)

Die Betreuung von Teilen des FFH-Gebietes durch Private Initiativen, wie Vereine, Schulen etc. im Zusammenhang mit Aktionen wäre wünschenswert.

5.3 Umsetzungskonflikte / verbleibendes Konfliktpotenzial

Anpassung der FFH-Gebietsgrenze an die NSG-Grenze nordwestlich Dollgen

Von den betroffenen Eigentümern wird abgelehnt, dass die FFH-Gebietsgrenze nordwestlich von Dollgen über die NSG-Grenze hinausgeht. Es besteht der Wunsch, die FFH-Gebietsgrenze in diesem Bereich an die NSG-Grenze anzupassen, und zwar in der Fassung der Karte zur Satzung von 1992, d.h. entlang der Waldgrenze (s. Kap. 2.6 und Karte 1, Diskussion in der öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 1.9.2015).

Eine Anpassung der FFH-Gebietsgrenze an die rechtlich verbindliche NSG-Grenze (auf Basis der Flurstücksliste) wird im Zuge der Grenzanpassungen vorgeschlagen (s. Kap. 5.6 und Karte 7), da die ausgegrenzte Reduktionsfläche keine FFH-relevanten Lebensraumtypen oder Habitatflächen umfasst. Einer Verkleinerung auf die (nicht rechtsverbindliche, „alte“) NSG-Grenze entlang der Waldgrenze steht jedoch entgegen, dass sich in dem betreffenden Grünland am Ortsrand eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps 6510 Flachland-Mähwiesen befindet (s. Karte 3).

Von den Eigentümern wird befürchtet, dass durch die Lage der Grünlandflächen innerhalb des FFH-Gebietes und durch die Managementplanung Nutzungseinschränkungen entstehen. Da sich die Fläche des LRT 6510 in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung wie bisher fortgeführt werden kann. Die Lage im FFH-Gebiet begünstigt darüber hinaus die Möglichkeit, Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Bei dem größten Teil der übrigen Grünlandflächen in dem Bereich zwischen den beiden Fassungen der NSG-Abgrenzung handelt es sich um nach § 18 BbgNatschAG gesetzlich geschützte Feucht- und Nasswiesen (s. Karte 3). Diese sind nicht FFH-relevant, unterliegen jedoch – unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes – dem gesetzlichen Biotopschutz.

Weiterhin sind in den Gärten am Uferbereich keine Maßnahmen festgelegt, so dass deren Nutzung wie bisher möglich ist.

Ersatz des Staubauwerks durch eine Sohlgleite

Der Ersatz des Sohlabsturzes am Abflussgabeln des Dollgensees am Rand des FFH-Gebietes (Rand der B 179, s. Abb. 2.2) durch eine Sohlgleite wird seitens der Gemeinde und der Bewohner von Dollgen abgelehnt, da befürchtet wird, dass mit einer nichtregulierbaren Sohlgleite am Abfluss des Dollgensees eine dauerhafte Vernässung insbesondere der Grundstücke am Ortsrand von Dollgen eintreten kann. Da sich diese Maßnahme jedoch in erster Linie aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergibt und daher nur zum Abgleich aus der Gewässerentwicklungsplanung in die FFH-Managementplanung übernommen wurde, war die Abstimmung dieser Maßnahme vorrangig Bestandteil der GEK-Planung.

Entschlammung / Sanierung des Dollgensees

Seitens der Gemeinde Dollgen und deren Bewohner besteht große Zustimmung, eine geeignete Möglichkeit zur Sanierung des Dollgensees zu finden, auch um die störende Faulgasbildung und Algenblüte zu reduzieren. Favorisiert wird eine mechanische Teilentschlammung, die aus fachlicher Sicht kritisch gesehen wird (s. Kap. 4.3.1). Ziel sollte die Erarbeitung eines konkreten und mit allen Beteiligten (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Gemeinde und Verbände) abgestimmten Maßnahmenkonzeptes sein, das moderne Methoden berücksichtigt und ggf. verschiedene Varianten umfasst. Die Konformität der geplanten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist anhand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen.

Eine Sanierung des Dollgensees ist in jedem Fall mit hohen Kosten verbunden, für die Geldquellen gesucht werden müssen. Eine Erweiterung des FFH-Gebietes auf die gesamte Seefläche (s. Kap. 5.6) könnte weitere Fördermöglichkeiten eröffnen. Eine solche Erweiterung wird von der Gemeinde Dollgen und deren Einwohnern jedoch abgelehnt.

Freizeitnutzung des Dollgensees, Stege

Einwände seitens der Gemeinde Dollgen und deren Bewohner beziehen sich auf die Begrenzung der Freizeitnutzung am Dollgensee.

Es soll klargestellt werden, dass sich die vorgesehene Maßnahme Sperrung für den Wassersport (Bootfahren, Surfen, Baden usw.) nur auf den – ohnehin schlecht zugänglichen – Teil innerhalb des FFH-Gebietes (= NSG) bezieht. Einer extensiven Badenutzung (keine Erweiterung der Erholungsnutzung) im östlichen Bereich des Sees steht nichts entgegen. Bauliche Anlagen sollten jedoch nicht errichtet werden (für jegliche bauliche Planungen besteht die Pflicht einer FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die Maßgabe, keine Stege zu errichten, bezieht sich ebenfalls nur auf den Bereich innerhalb des FFH-Gebietes und besteht bereits durch die dort gültige NSG-Verordnung.

5.4 Kostenschätzung

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen im FFH-Gebiet 57 hängen von der Wahl der Umsetzungs- und Fördervariante ab (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Dabei ist zu beachten, dass die Definition der Förderkategorien und die Höhe der Förderung von den entsprechenden Instanzen regelmäßig überarbeitet und angepasst werden. Die Kostenkalkulation sollte daher im Zuge der Konkretisierung der Maßnahmen unmittelbar vor der Umsetzung aktualisiert werden.

Für die Maßnahmen im Offenland (Weiterführung der Grünlandnutzung) wurden zur Kostenschätzung die Fördersätze gemäß Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR) für die Förderperiode ab 2015 zugrunde gelegt. Entsprechend Artikel 38 (Zahlungen im Rahmen von Natura-2000-Gebieten) beträgt die jährliche Grundförderung für extensive Grünlandnutzung (ohne Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln) 140 €/ha. Zusätzlich zu dieser Grundförderung kann eine Zahlung von 41 €/ha bei Verzicht auf den Einsatz von Mineraldünger bzw. 30 €/ha bei Verzicht auf Einsatz von Gülle beantragt werden. Wenn jegliches Düngen auf den Flächen unterbleibt, kommen zur Grundförderung noch 52 €/ha und Jahr. Der Fördersatz für die gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung gemäß KULAP 2000 entspricht einer Basisförderung von 130 €/ha. Bei einem Verzicht auf Mineraldüngung erhöht sich die Förderung um 49 €/ha bzw. Verzicht auf Gülledüngung um 30 €/ha und Jahr. Bei keinerlei Einsatz von Düngemitteln erhöht sich die Grundförderung um 70 €/ha. Für Flächen im ökologischen Landbau sind 210 €/ha Dauergrünland und Jahr anzusetzen. Maßnahmen zur Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland können mit 100 €/ha über KULAP 2000 gefördert werden. Innerhalb dieses Programms ist zudem auch eine späte bzw. eingeschränkte Nutzung von extensivem Grünland förderfähig. Entsprechend des Nutzungstermins sind folgende Fördersummen zu kalkulieren: Nutzung nicht vor dem 16. Juni - 45 €/ha, Nutzung nicht vor dem 1. Juli - 90 €/ha bzw. Nutzung nicht vor dem 16. Juli - 125 €/ha.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für Brandenburg sind folgende Fördersummen für extensives Grünland möglich: kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln 120 €/ha; bei zusätzlichem Verzicht auf Einsatz von Mineraldüngern plus 41 €/ha; bei zusätzlichem Verzicht auf Einsatz von Gülle plus 30 €/ha bzw. keinem Einsatz von Düngern alle Art plus 65 €/ha.

Der Ersatz des Sturzwehres durch eine Sohlgleite sollte im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (GEK) erfolgen.

Für Maßnahmen der extensiven Teichwirtschaft zum Erhalt und Entwicklung von LRT sowie Arten des Anhang II stehen im Vertragsnaturschutz Fördersätze von bspw. 198 €/ha (maximale Abfischung 200 kg/ha ohne Zufütterung) ggf. in Kombination mit anderen Maßnahmen zur Verfügung.

Kleine Vorhaben sind zudem über das Programm LEADER förderfähig. Es können hier bspw. Einzelprojekte des Aktionsplans bis max. 5.000 € gefördert werden.

Die konkrete Kostenschätzung die förderfähigen erforderlichen Maßnahmen für das FFH-Gebiet 57 „Dollgener Grund“ ist in Anhang II beigefügt.

5.5 Gebietssicherung

Das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ wird fast vollständig vom Naturschutzgebiet (NSG) „Dollgener Grund“ abgedeckt. Lediglich die Grünlandflächen am Ortsrand von Dollgen liegen außerhalb der NSG-Grenze. In der Verordnung zum NSG vom 24. Juni 1992 sind die wesentlichen Verbote formuliert, die den Zielen des FFH-Gebietes zugute kommen und das Gebiet sichern. Dennoch wird empfohlen, die Verordnung zu überarbeiten und auf die Belange der Schutzziele des FFH-Gebietes anzupassen (Neuverordnung mit Aufhebung der alten Verordnung).

5.6 Gebietsanpassungen

Gebietsabgrenzung

a) Maßstabsanpassung

Im Zuge der Erstellung des Managementplanes erfolgte eine Anpassung der Gebietsgrenze an den Maßstab 1 : 10.000 der Topographischen Karte. Die angepasste Grenze verläuft im Norden und Westen entlang von Feld- und Waldwegen, die weitgehend in der Karte dargestellt und im Gelände eindeutig erkennbar sind. In Abschnitten, in denen kein Weg dargestellt ist, orientiert sich die angepasste Grenze an der in der TK 10 dargestellten NSG-Grenze. Im Süden und Südosten des Gebietes wurde ebenso die NSG-Grenze bzw. ein Feldweg als Grenzlinie herangezogen. Die FFH-Gebietsgrenze verläuft im südlichen Teil des Dollgensees quer über die Wasserfläche und zieht sich nach Norden entlang des westlichen Ufers des Sees.

Am Ortsrand von Dollgen orientiert sich die Grenze im Wesentlichen an den bestehenden bebauten Grundstücksgrenzen.

b) Inhaltliche Grenzkorrektur

Der mit LUGV/MLUL abgestimmte Abgrenzungsvorschlag sieht die Anpassung des FFH-Gebietes an die NSG-Grenze vor. Damit verbunden wären kleine Gebietsreduzierungen am Westen sowie im Nordosten des Dollgensees (s. Karte 7). Aus fachgutachterlicher Sicht ist dafür keine Notwendigkeit gegeben.

Vielmehr wird vorgeschlagen, die gesamte Wasserfläche des Dollgener Sees in das FFH-Gebiet aufzunehmen. Fachlich ist dies durch Vorkommen des in Anhang II der FFH-RL geführten Kammmolchs (*Triturus cristatus*) zu begründen, für den der gesamte See als Habitat einzustufen ist. Außerdem belegen die Bestände der Krebschere (*Stratiotes aloides*) im südlichen Teil des Sees die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gewässers. Eine Einbeziehung des Sees in das FFH-Gebiet ermöglicht eine stärkere Lenkung der Nutzungen, insbesondere der Fischerei, um günstige Habitatbedingungen für die Schutzobjekte zu gewährleisten, und den besseren Zugang zu geeigneten Fördermöglichkeiten

Aktualisierung des Standarddatenbogens

Im Standarddatenbogen werden aufgrund der vorliegenden Kartierungsergebnisse folgende Aktualisierungen empfohlen:

Tab 5.1: Aktualisierung Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen

REF_LRT (Code)	Fläche (ha)	Fläche (%)	Repräsen- tativität (A,B,C,D)	Erhaltungs- zustand (A,B,C)	Gesamt- beurteilung (A,B,C)	Erfassungs- jahr	Bemerkung
3150	10,0	12,7	C	C	C	2011	nur die Seefläche innerhalb der FFH-Grenze; gesamte Seefläche = 44,8 ha
6410	1,2	1,5	D	B	C	2011	1 x als Begleitbiotop
6510	3,7	4,8	B	A	B	2011	
6510	1,1	1,4	C	B	B	2011	1 x als Begleitbiotop
6510	0,3	0,3	C	C	C	2011	
7140	2,9	3,7	C	B	B	2011	

REF_LRT (Code)	Fläche (ha)	Fläche (%)	Repräsen- tativität (A,B,C,D)	Erhaltungs- zustand (A,B,C)	Gesamt- beurteilung (A,B,C)	Erfassungs- jahr	Bemerkung
7140	1,0	1,3	C	C	C	2011	
9190	0,3	0,4	D	C	B	2011	
91D0	11,4	14,6	B	B	A	2011	
91D1	1,9	2,4	B	B	A	2011	
91D2	1,3	1,6	B	B	A	2011	

Tab 5.2: Aktualisierung der Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie im Standarddatenbogen

REF_ART (Code)	Anzahl (alternativ zu Größenklasse)	Größenklasse (alternativ zu Anzahl)	Status (a-w)	Erhaltungs- zustand (A,B,C)	Gesamt- beurteilung (A,B,C)	Erfassungs- jahr	Bemerkung
LUTRLUTR		p	t	k.A.	k.A.	2013	Totfund im Süden des Gebietes auf B 87
LUTRLUTR		p	s	k.A.	k.A.	2006	Kotspuren im Norden des Gebietes
TRITCRIS		c	r	B	B	2011	Reproduktion sehr wahrscheinlich; gesamter See ist Habitat
RANAARVA	6		r	B	B	2011	>140 Laichballen nachgewiesen
AESHVIRI			u	k.A.	k.A.	1982	Verschwinden der Art korreliert mit Erlöschen der Krebscherenpopulation; Wiederfund Krebschere 2011

5.7 Monitoring der Lebensraumtypen und Arten

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Brandenburg kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement. Im Rahmen des Monitoring im FFH-Gebiet 57 ist zu prüfen, inwieweit die Erhaltungs- und

Wiederherstellungsmaßnahmen ihr Ziel erreicht haben bzw. welche Änderungen vorgenommen werden müssen.

Eine regelmäßige Kontrolle der Mahd der Offenlandflächen im Süden des Gebietes sollte im Winter durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, ob das Mahdgut vollständig von den Flächen beräumt wurde und ob bei der Mahd aufgrund des Einsatzes von schweren Maschinen erhebliche Boden- und Vegetationsschäden eingetreten sind. Kleiner Bodenverwundungen sind als Standorte für die Etablierung von Pflanzenarten durchaus erwünscht, ebenso können Kleingewässer für Amphibien und andere Tierarten von Bedeutung sein.

Weiterhin sollte die Entwicklung der Krebsscheren- und Froschbissbestände im See in den Sommermonaten kontrolliert werden. Die beiden Arten können als Indikator für den Zustand des Gewässers herangezogen werden. Ein völliges Verschwinden der Populationen beider Arten hätte den Verlust des LRT 3150 zur Folge.

Im Süden des Gebietes ist auf stark vernässten Flächen mittel bis langfristig die Etablierung von Mooren möglich, was ggf. eine Erweiterung des Inventars des LRT 7140 im Gebiet bedeuten könnte.

Zur Sicherung optimaler Bedingungen für Moorwald-Lebensraumtypen und Amphibien sollte der Wasserstand im See bzw. der Grundwasserstand im Süden und/oder Norden des Gebietes regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden. Insbesondere in sehr niederschlagsarmen Jahren könnte ein Absinken des Wasserspiegels auftreten.

6 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

6.1 Literatur

- ARAÚJO, M. B., THULLER, W. & R. G. PEARSON (2006): Climate warming and the decline of amphibians and reptiles in Europe. *Journal of Biogeography* (J. Biogeography) 33. 1712 -1728.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes. Nichtsperlingsvögel. 808 S.
- BECKMANN, H. (2007): Verbreitungskarten der Amphibien Brandenburgs. www.herpetopia.de
- BECKMANN, H. (2012): Amphibien/ Reptilien im Klimawandel (mdl. Mitt. 11.07.2012)
- BEUTLER, H. (2004): Faunenkataster des LUGV – Insekten.
- BOYE, P. & H. MEINIG (2004): *Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 351-357.
- BOYE, P., DENSE, C., RAHMEL, U. (2004): *Myotis brandtii* (EVERSMANN, 1845): In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 477 - 481.
- BRANDENBURGISCHE LANDGESELLSCHAFT (1994): Schutzgebietsgutachten für das NSG „Dollgener Grund“ und Empfehlungen zur Entwicklung und Pflege des Gebietes
- BRONSTERT, A., LAHMER, W. & V. KRYSANOVA (2003): Klimaänderung in Brandenburg und Folgen für den Wasserhaushalt. *Naturschutz und Landschaftsplanung in Brandenburg* 12. Jg., H. 3, 72-79.
- BÜCHS, W. (1987): Aspekte der Populationsökologie des Moorfrosches (*Rana arvalis* NILSSON): Ergebnisse der quantitativen Erfassung des Moorfroschbestandes im westlichen Münsterland. In: GLANDT, D. & R. PODLOUCKY (Hrsg.): Der Moorfrosch – Metelener Artenschutzsymposium. – Beih. Schriftenr. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 19: 97-110.
- DIERSCHKE, H. & BRIEMLE, G. (2002): Kulturgrasland: Wiesen, Weiden und verwandte Staudenfluren. - Ulmer, Stuttgart, 239 S.
- DOLCH, D. ET AL. (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). In: MUNR (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Seiten 13-20.
- DOLCH, D. (2002): Mopsfledermaus – *Barbastella barbastellus* (SCHREBER, 1774). – In: BEUTLER, H. & BEUTLER, D. (Bearb.): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Potsdam (Landesumweltamt Brandenburg) – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11, Heft 1/2: 96-97.
- FISCHER, ST. & G. DORNBUSCH (2007): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt. Jahresbericht 2006. In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2006. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sonderheft 2/2007: 5-30.
- FISCHER, ST. & G. DORNBUSCH (2009): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt. Jahresbericht 2008. In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2008. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sonderheft 2/2007: 5-38.
- FISCHER, ST. & G. DORNBUSCH (2010): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt. Jahresbericht 2009. In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2009. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sonderheft 1/2010: 5-36.

- FNP GEMEINDE MÄRKISCHE HEIDE (2010): Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkische Heide, Feststellungsbeschluss. Stand 12/2010. Planungsbüro Wolff, Cottbus
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). Fünfte Fassung. In: BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 291-316.
- GROSSE, W.-R. & R. GÜNTHER (1996): Kammolch – *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). In: R. GÜNTHER (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 120-141.
- GÜNTHER, R. & NABROWSKY, H. (1996): Moorfrosch - *Rana arvalis* NILSSON, 1842. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Jena (G.-Fischer-Verl.): 364-388.
- GÜNTHER, R. (1996): Teichfrosch – *Rana kl. esculenta* Linnaeus 1758. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Jena (G.-Fischer-Verl.): 455 - 474
- HOFMANN, G. & POMMER, U. (2005): Potenzielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band 14. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Hrsg.)
- KIEFER, A. & BOYE, P. (2004): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 580-586.
- KRONE, A., KÜHNEL, K.-D., BECKMANN, H. & H.-D. BAST (2001): Verbreitung des Kammolches (*Triturus cristatus*) in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In: A. Krone (Hrsg.): Der Kammolch (*Triturus cristatus*) Verbreitung, Biologie, Ökologie und Schutz. Sonderheft 4 der RANA: 63-70.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 259-288.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 231-256.
- KUPFER, A. (1998): Wanderstrecken einzelner Kammolche (*Triturus cristatus*) in einem Agrarlebensraum. - Zeitschr. Feldherpet, Bochum, 5: 238-242
- LBGR (2011): Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe Brandenburg. Fachinformationssystem Boden. Abruf der Seite <http://www.geo.brandenburg.de/boden> am 04.04.2011
- LKDS (1996): Landschaftsrahmenplan Altkreis Lübben, Landkreis Dahme - Spreewald, Umweltamt Lübben
- LP GEMEINDE MÄRKISCHE HEIDE (2011): Landschaftsplan der Gemeinde Märkische Heide, Landkreis Dahme-Spreewald. Stand 02/2011. Büro Lutra, Cottbus
- LUA BB (2004): Landesumweltamt Brandenburg - Biotopkartierung Brandenburg, Band 1, Kartierungsanleitung
- LUA BB (2007): Landesumweltamt Brandenburg - Biotopkartierung Brandenburg, Band 2, Beschreibung der Biotoptypen
- LUGV BB (2011): Landesumweltamt Brandenburg, Gesamt-GEK Krumme Spree. Ingenieurbüro Ellmann & Schulze GbR, Sieversdorf und Institut für ökologische Forschung und Planung biota, Bützow. Abgerufen unter <http://www.wasserblick.net/servlet/is/108985/>
- LUTZ, K. (1992): Zur Ökologie von Froschlurchen in der Agrarlandschaft. – Unveröff. Gutachten, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.

- MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9(4): 1-24. Beilage
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.
- MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66 374 S.
- MEYER, F. (2004): *Triturus cristatus* (LAURENTI 1768). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1: 183-190.
- MLUR (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. - Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), Potsdam
- MLUV, jetzt MUGV (2005): Empfehlungen zu waldbaulichen Maßnahmen an und auf Mooren - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. Forstbetrieb / Landesumweltamt Brandenburg, GR 2 - 05/2005
- MÜNCH, S., MÄSCHER, G. (2003): Zur Raumnutzung der Mopsfledermäusen in NRW. Tagungsbeitrag 6. Fachtagung der NABU BAG Fledermausschutz. Braunschweig
- MUNR – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. – Potsdam, 50 S.
- NABU (2010): Dollgener Grund Landkreis Dahme-Spreewald. Schutzgebietssteckbrief der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Berlin. Stand 21.04.2010
- NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG, o.J.: Rahmenplan zur Prioritätensetzung bei der Förderung von Moorschutzprojekten durch den NaturSchutzFonds. Beschluss des Stiftungsrates des NaturSchutzFonds Brandenburg vom 04./05.05.2006
- NATURSCHUTZSTATION RHINLUCH (2010): Rasterdaten Amphibien in den FFH-Gebieten 57, 59, 589, 630 und 661.
- OPPERMANN, R. & GUJER, H.-U. (Hrsg) (2003): Artenreiches Grünland. - Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 199 S.
- OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). In: BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTKE & P. PRETSCHER: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schr.-R. Landschaftspf. u. Natursch. 55: 260-263
- PELZ, G. (2010), mündl: Nachweise von Fledermäusen in den FFH-Gebieten 57, 59, 589, 630 und 661.
- PETRICK, W., ILLIG, H., JENTSCH, H., KASPARZ, S., KLEMM, G. & KUMMER, V. (2011): Flora des Spreewaldes. Verzeichnis der wild wachsenden Farn- und Samenpflanzen sowie ausgewählter Kulturpflanzen im Biosphärenreservat Spreewald und einiger Randgebiete. Natur & Text. Rangsdorf. 544 S.
- POTSDAM INSTITUTE FOR CLIMATE IMPACT RESEARCH (PIK) E. V. (2009): Klimadaten und Szenarien für Schutzgebiete. Klimadiagramme nach Walter. online: <http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/landk/Dahme-Spreewald.html> [Zugriff am 28.03.2011, 12.07.2012]
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD (1998): Teilregionalplan II - Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Festgestellt 18.11.1996, verbindlich mit Bescheid vom 18.02.1998, Cottbus
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD (1999): Integrierter Regionalplan, Entwurf 24.06.1999, Cottbus
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT LAUSITZ-SPREEWALD (2009): Sachlicher Teilregionalplan Windkraftnutzung, Entwurf 23.06.2009, Cottbus

- RÖDDER, D. & U. SCHULTE (2010): Amphibien und Reptilien im anthropogenen Klimawandel: Was wissen wir und was erwarten wir?. Zeitschrift für Feldherpetologie 17: 1–22.
- SACHTLEBEN, J. & T. FARTMANN (2009): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring; erstellt im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“. unveröff. Gutachten i.A. des BfN. 209 S.
- SCHIEMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Natur & Text Rangsdorf. 143 S.
- SCHLÜPMANN, M. & GÜNTHER, R. (1996): Grasfrosch – *Rana temporaria*, Linnaeus 1758. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Jena (G.-Fischer-Verl.): 412 - 454
- SCHLÜPMANN, M., SCHULZE, M. & MEYER, F. (2004): *Rana temporaria* (LINNAEUS 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **69/2**: 165 - 173
- SCHNEEWEIß, N. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege, Heft **1, 2** (2002) – online:
<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.234793.de> [Zugriff: 26.08.2011]
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg **13(4)**: Beilage.
- SCHNITZER, P., EICHEN, CH., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M., SCHRÖDER, E. & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS ARTEN (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft **2/2006**. 370 S.
- SCHOBER, W. (2003): Zur Situation der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in Sachsen. – Nyctalus 8 (6):663-669
- SCHOLZ, E. (1962): Naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Päd. Bezirkskabinett Potsdam: 1-93
- SCHUBERT, R., HILBIG, W. & KLOTZ, S. (2001): Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Deutschlands. – Spektrum Akademischer Verlag GmbH Heidelberg, 472 S.
- SCHULZE, M. & F. MEYER (2004): *Rana arvalis* (Nilsson, 1842). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **69/2**: 129-135.
- STEINHAUSER, D., DOLCH, A. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege Bbg 2, 3 (17)
- STEINKE, G. (1999): Die Vögel der Altmark – eine avifaunistische Übersicht. Ornithologenverein Altmark – Ost e. V. (Hrsg.). 116 S.
- STEINICKE, H., HENLE, K. & H. GRUTTKE (2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten. Bundesamt für Naturschutz. 96 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44**: 23-81.
- SY, T. (2004): *Rana kl esculenta* (LINNAEUS 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –

Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **69/2**: 144 - 150

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): *Lutra lutra* (LINNAEUS 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1: 427 - 435

THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHL (2009): Der Kammolch. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 1. 160 S.

URBANCZYK, Z. (1999): *Barbastella barbastellus*. In: MITCHELL-JONES, A.J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSZTEK, B., REINDERS, P.J.H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J.B.M., VOHRALIK, V. & J. ZIMA: The atlas of european mammals. T. & A.D. Poyser Natural History: 146-147.

VOGELSCHUTZWARTE BRANDENBURG (2010): Vogelnachweise in den FFH-Gebieten 57, 59, 589, 630 und 661.

WEBER, M., MAMMEN, U., DORNBUSCH, G. & K. GEDEON (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie in Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Sonderheft. 224 S.

6.2 Rechtsgrundlagen

BEKANNTMACHUNG der Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg und Erklärung zu besonderen Schutzgebieten (Special Protection Area - SPA). Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) vom 1. Juni 2005. Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 34, vom 31. August 2005

BEKANNTMACHUNG über die Erstellung von Managementplänen für die FFH-Gebiete „Dollgener Grund“, „Dammer Moor“, „Teufelsluch“, „Nördliches Spreewaldrandgebiet“ und „Dobberburger Mühlenfließ“. Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide, Jg. 7, Nr. 10 vom 06.10.2010

BESCHLUß Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968 über das LSG „Groß-Leuthener See und Dollgen See“

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4, Fortschreibung des Standard-Datenbogens für das FFH-Gebiet „Dollgener Grund“ (DE 3950-301), Stand 08/2007. - Zitiert als [Standarddatenbogen 2007]

GESETZ über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

GESETZ über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatschAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 S. 350); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - (FFH-Richtlinie) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206: 7-50

RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65

SATZUNG des Landkreises Lübben i.V.m. Beschluss- Nr. 224 des Kreistages Lübben vom 24. Juni 1992 über das NSG „Dollgener Grund“

VERORDNUNG zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07. August 2006 (GVBl. II/10, Nr. 25, S. 438-445)

VERORDNUNG zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung (Bundesartenschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999. - BGBl. 1, 47: 1955-2030

6.3 Datengrundlagen

BBK (2004): Biotopkartierung im Land Brandenburg, Landesumweltamt Brandenburg. Stand 2004

CIR (Coloured Infrarot)-Luftbildinterpretation

FACHGESPRÄCH WASSER (2011): Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald, FFH 630 „Nördliches Spreewaldrandgebiet“. Protokoll zum Fachgespräch „Wasser“ am 17.02.2011 in Lübben. Erstellt von: Büro Lederer

FNP GEMEINDE MÄRKISCHE HEIDE (2010): Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkische Heide, Feststellungsbeschluss. Stand 12/2010. Planungsbüro Wolff, Cottbus

MEIßNER & MOHR (2002): Kurzbericht Biotopkartierung 2002. FFH 57 Dollgener Grund, Gebiets-Nr. 3950-301. Im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg

RAG GRÜNDUNGSTREFFEN (2010): Managementplanung Natura 2000 in Brandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald, FFH 630 „Nördliches Spreewaldrandgebiet“. Protokoll zum Gründungstreffen der regionalen Arbeitsgruppe am 30.09.2010 in Lübben. Erstellt von: Büro Lederer

TOPOGRAPHISCHE KARTEN 1:10.000, MTB

7 Kartenverzeichnis

Karte 1: Übersichtskarte mit Schutzgebietsgrenzen

Karte 2: Biotoptypen (1:10.000)

Karte 3: Bestand/ Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und weiterer wertgebender Biotope (1:10.000)

Karte 4: Bestand/ Bewertung der Arten nach Anhang II und IV FFH-RL, Anhang I V-RL und weiterer wertgebender Arten

Folgende Karten werden zur nächsten Abgabe ergänzt:

Karte 5: Erhaltungs- und Entwicklungsziele (1:10.000)

Karte 6: Maßnahmen (1:10.000/ 1:5.000)

Karte 7: Grenzanpassungsvorschläge (1:10.000)

**Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg (MUGV)**

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331/866 7237

E-Mail: pressestelle@mugv.brandenburg.de

Internet: <http://www.mugv.brandenburg.de>

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam

Tel.: 0331/971 64 700

E-Mail: <mailto:presse@naturschutzfonds.de>

Internet: <http://www.naturschutzfonds.de>